KEK

Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

Fünfzehnter Jahresbericht

Berichtszeitraum
1. Juli 2011 bis 30. Juni 2012

die medienanstalten

Inhaltsverzeichnis

1 Überblick ... 4

2 Medienkonzentrationskontrolle durch die KEK ... 5
2.1 Verfassungsrechtliche Grundlage ... 5
2.2 Aufgaben der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag ... 5
2.3 Mitglieder der KEK ... 6
2.4 Geschäftsstelle ... 7

3 Verfahren im Berichtszeitraum ... 8
3.1 Zulassung von Fernsehveranstaltern ... 8
3.1.1 VOLKS.TV Verwaltung GmbH i. G. – „V.TV“ (Az.: KEK 668) ... 8
3.1.2 Bibel TV Stiftung gGmbH – „Bibel TV“ (Az.: KEK 670) ... 8
3.1.3 Hollywood Cinema.tv GmbH – „3D The Channel“ (Az.: KEK 671) ... 10
3.1.4 Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG – „Sky Sport News HD“ (Az.: KEK 673) ... 10
3.1.5 SPIEGEL TV Geschichte GmbH & Co. KG – „SPIEGEL TV Wissen“ (Az.: KEK 674) ... 11
3.1.6 RTVi Germany GmbH – „RTVi“ (Az.: KEK 676) ... 13
3.1.7 Silverline Television AG – „Silverline Movie Channel“ (Az.: KEK 677-1) ... 13
3.1.8 kabel eins Fernsehen GmbH – „kabel eins“ (Az.: KEK 680) ... 14
3.1.9 Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG – „Animal Planet“ (Az.: KEK 681) ... 15
3.1.10 HV Fernsehbetriebs GmbH – „Planet“ (Az.: KEK 682) ... 16
3.1.11 RTL Television GmbH – „RTL Crime“, „RTL Living“ und „RTL Highlights“ (Az.: KEK 683-1 bis -3) ... 18
3.1.12 Werner Media Group GmbH – „Europa Center TV“ (Az.: KEK 684) ... 20
3.1.13 Turner Broadcasting System Deutschland GmbH – „glitz*“ (Az.: KEK 685) ... 20
3.1.14 ITV Media Group (Einzelunternehmen) – „Family.TV“ (Az.: KEK 686) ... 22
3.1.15 NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH – „13th Street Universal“ (Az.: KEK 690) ... 22
3.1.16 SPORT1 GmbH – „SPORT1+“ (Az.: KEK 691) ... 23
3.1.17 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH – „Sat.1“, „ProSieben“, „kabel eins“ und „sixx“ (Az.: KEK 699-1 bis -4) ... 24
3.1.18 NOEO GmbH – „Isarrunde/Spreerunde“ (Az.: KEK 701) ... 26
3.1.19 Fox International Channels Germany GmbH – „National Geographic Channel“ und „National Geographic Wild Channel“ (Az.: KEK 710-1 und -2) ... 26

3.2 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen ... 28
3.2.1 Deluxe Television GmbH (Az.: KEK 659) ... 28
3.2.2 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 669-1 bis -6) ... 29
3.2.3 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 675-1 bis -6) ... 30
3.2.4 Just Music Fernsehbetriebs GmbH (Az.: KEK 612) ... 30
3.2.5 MGM Networks (Deutschland) GmbH (Az.: KEK 672) ... 31
3.2.6 VOLKS.TV Verwaltung GmbH (Az.: KEK 692) ... 32
3.2.7 iMusic TV GmbH (Az.: KEK 679) ... 33
3.2.8 German Car TV Programm GmbH (Az.: KEK 687) ... 35
3.2.9 MC TV GmbH (Az.: KEK 689) ... 36
3.2.10 Peyk Media GmbH (Az.: KEK 696) ... 36
3.2.11 Television Production one GmbH (Az.: KEK 704) ... 37

3.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV ... 37
3.3.1 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH – Benehmensherstellung vor Auswahlentscheidung (Az.: KEK 660-2) ... 37

3.3.2 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH – Benehmensherstellung vor Zulassung (Az.: KEK 660-3 und -4) 38

3.4 Regionale Fensterprogramme gemäß § 25 RStV 39

3.5 Anhängige Verfahren 39
3.5.1 Zulassungen 39
3.5.1.1 Silverline Television AG – „Silverline HD“ (Az.: KEK 677-2) 39
3.5.1.2 VIMN Germany GmbH – „MTV BRANDNEW“ (Az.: KEK 694) 39
3.5.1.3 PMS Press + Media Services GmbH – „Press TV“ (Az.: KEK 697) 39
3.5.1.4 FC Bayern München AG – „FCB.TV“ (Az.: KEK 705) 40
3.5.1.5 The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG – „History“ (Az.: KEK 706) 40
3.5.1.6 Gute Laune TV GmbH – „Gute Laune TV" (Az.: KEK 707) 40
3.5.1.7 Your Family Entertainment AG – „RIC“ (Az.: KEK 709) 41
3.5.1.8 RTL Television GmbH – „RTL Television“ (Az.: KEK 711) 41
3.5.1.9 The Walt Disney Company (Germany) GmbH – „Disney Junior" und „Disney XD" (Az.: KEK 714) 41

3.5.2 Beteiligungsveränderungen 41
3.5.2.1 Deluxe Television GmbH (Az.: KEK 678) 41
3.5.2.2 ANIXE HD Television GmbH & Co. KG (Az.: KEK 688-1 und -2) 42
3.5.2.3 adviqo AG (Az.: KEK 693) 42
3.5.2.4 tmc Content Group GmbH (Az.: KEK 702) 43
3.5.2.5 Your Family Entertainment AG (Az.: KEK 703) 43
3.5.2.6 Sapphire Media International B.V. (Az.: KEK 708) 44
3.5.2.7 Passion TV GmbH (Az.: KEK 712) 44
3.5.2.8 VOLKS.TV Verwaltung GmbH (Az.: KEK 713) 44

3.5.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV 45
3.5.3.1 RTL Television GmbH – Benehmensherstellung vor Ausschreibung (Az.: KEK 700-1) 45

3.5.4 Regionale Fensterprogramme gemäß § 25 RStV 45
3.5.4.1 TV IIIa GmbH & Co. KG – Sat.1-Regionalfenster Hessen (Az.: KEK 698) 45

4 Programmangebot und Beteiligungsstruktur im privaten Fernsehen 46
4.1 Entwicklung des bundesweiten privaten Fernsehangebots 46
4.2 Bundesweit empfangbare private Fernsehprogramme und Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter 48
4.3 Drittfenster und Regionalfenster beim bundesweit verbreiteten Fernsehen 49
4.3.1 Drittfenster 49
4.3.1.1 RTL Television 49
4.3.1.2 Sat.1 50
4.3.2 Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Drittfensterveranstalter 52
4.3.3 Regionalfenster im Programm von RTL Television und Sat.1 53
4.3.3.1 Sendeplätze 53
4.3.3.2 Sendungen, Veranstalter und Beteiligungsverhältnisse 54
4.3.3.3 Reichweite der Regionalfenster 57
4.4 Überblick über digitale Paketangebote von Plattformbetreibern 60
4.4.1 Programmplattform Sky 60
4.4.2 Kabel-Plattformen 61
4.4.3 Satelliten-Plattformen 66
4.4.4 IPTV-Plattformen 67

4.5 Überblick über Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt 69
4.6 Von den Landesmedienanstalten lizenzierte bundesweite Fernsehprogramme 75
4.7 Übersicht über nicht genutzte Sendelizenzen für bundesweite Fernsehprogramme 76

5 Zuschaueranteile 79
5.1 Zuschaueranteile von 1990 bis 2011 79
5.2 Monatliche Zuschaueranteile von Januar 2011 bis Juni 2012 82
5.3 Zuschaueranteile nach Sendergruppierungen 83
5.4 Defizite bei der Bestimmung der Zuschaueranteile 84
5.4.1 Unvollständige Datenbasis 84
5.4.2 Empfangsebenen 84
5.4.3 Vernachlässigung der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen 85
5.4.4 Fehlende Abbildung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern 85

6 Weitere Berichtspunkte 86
6.1 Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.02.2012 (Az.: 7 BV 11.285) i. S. Axel Springer AG ./. BLM 86
6.2 Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.02.2012 (Az.: 7 BV 11.285) 88
6.3 Verdrängung des Fernsehens durch das Internet? Aktuelle Befunde zur Mediennutzung in Deutschland 92
6.4 Entwicklung des Medienkonzentrationsrechts in anderen Ländern 95

7 Anhang 99
7.1 Schaubilder zu Beteiligungsverhältnissen bei Sendergruppierungen 99
7.2 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen 110

1 Überblick

Die vorliegende Version des Jahresberichts erscheint erstmals in deutlich reduziertem Umfang. Grund hierfür ist die Auslagerung der umfangreichen Darstellung der Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter auf die Website www.kek-online.de. Dies bietet den Vorteil, die sich wandelnden Formationen nicht nur einmal im Jahr zu dokumentieren, sondern ständig auf neuestem Stand zu halten. Transparente Darstellungen der Medienunternehmen finden sich somit auf der Website der KEK unter dem Stichwort Beteiligungsverhältnisse sowie in der auf der Website der Medienanstalten (www.die-medienanstalten.de) veröffentlichten Programmliste der KEK und der TV-Senderdatenbank.

Im Berichtszeitraum vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 wurden 19 Anträge auf Zulassung für bundesweit verbreitete private Fernsehprogramme gestellt. Davon entfielen sieben Anträge auf die Zulassung neuer Fernsehprogramme, neun Anträge auf Zulassungsverlängerungen sowie drei Anträge auf Zulassung bereits veranstalteter Programme aufgrund einer gesellschaftlichen Umstrukturierung bzw. eines Veranstalterwechsels. Sieben Programme haben zwischen Juli 2011 und Juni 2012 den Sendebetrieb aufgenommen. Elf Verfahren betrafen Veränderungen von Inhaber- und Beteiligungsverhältnissen. Insgesamt wurden 32 Verfahren abgeschlossen; 20 Prüffälle sind zurzeit anhängig, davon ein Verfahren zur Zulassung von Drittfenstern und ein Verfahren zur Zulassung eines Regionalfensters. Eine vollständige Übersicht findet sich online (http://www.kek-online.de/cgi-bin/resi/v-ueb/index.html).

Der aktuelle Jahresbericht dokumentiert die von der KEK im Berichtszeitraum gefassten Beschlüsse. Neben Übersichten über Drittfenster und Regionalfenster enthält er einen Überblick über digitale Paketangebote von Plattformbetreibern sowie über Video-on-Demand-Plattformen in Deutschland. Die Entwicklung der Zuschaueranteile wird nach Zeiträumen und Sendergruppierungen dargestellt; Kapitel 6.3 enthält aktuelle Daten zur Nutzungsdauer von Fernsehen, Hörfunk und Internet.

Das am 15. Februar 2012 verkündete Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) stellt die Spruchpraxis der KEK zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht in Frage. Das Gericht hat der Klage der Axel Springer AG gegen die Versagung einer medienrechtlichen Unbedenklichkeitsbestätigung für eine Beteiligung bei der ProSiebenSat.1 Media AG stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichts hat die KEK die Grenzen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraums überschritten. Die Revision gegen dieses Urteil hat der BayVGH nicht zugelassen. Die KEK hat gegen diese Entscheidung Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig eingelegt (vgl. Kapitel 6.1 und 6.2).

Unabhängig von dieser Entwicklung war auch das Berichtsjahr geprägt von Überlegungen zur Reform des Medienkonzentrationsrechts. Reformvorschläge der Länder, der KEK und der DLM liegen auf dem Tisch. In einem Meinungsaustausch zwischen Vertretern der KEK und der Länder wurden Lösungsansätze diskutiert. Die KEK wird sich in einer Schwerpunktsitzung im Oktober 2012 mit der Weiterentwicklung des Rechts auseinandersetzen. Neben den grundsätzlichen Fragen, inwieweit die Digitalisierung Auswirkungen auf die Nutzung der Medien und die Meinungsvielfalt hat, wird zu untersuchen sein, wie Medienkonzentration und Mediennutzung gemessen und bewertet werden können. Möglicherweise kann auch die medienpolitische Debatte in anderen Ländern hierzu Anhaltspunkte liefern (vgl. Kapitel 6.4).

2 Medienkonzentrationskontrolle durch die KEK

2.1 Verfassungsrechtliche Grundlage

Die verfassungsrechtliche Grundlage für die Aufgabe der Sicherung der Meinungsvielfalt bildet Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes. Konkretisiert wird die hier normierte Rundfunkfreiheit durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Der Gesetzgeber ist danach verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die dazu dienen, „ein möglichst hohes Maß gleichgewichtiger Vielfalt im privaten Rundfunk zu erreichen und zu sichern“ (vgl. BVerfGE 73, 118, 159). Tendenzen zur Konzentration ist rechtzeitig und so wirksam wie möglich entgegenzutreten, da diesbezügliche Fehlentwicklungen schwer rückgängig zu machen sind (BVerfGE a. a. O., 160). Das bedeutet, dass der medialen Konzentration präventiv, d. h. vor Schaffung vollendeter Tatsachen, begegnet werden muss. Diese Rechtsprechung wurde in den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Deutschen SportFernsehen (DSF; BVerfGE 95, 163, 172 f.) und zur Kurzberichterstattung im Fernsehen (BVerfGE 97, 228, 258, 266 f.) fortentwickelt, wo klargestellt wird, dass es zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht nicht nur wirksamer Vorkehrungen gegen eine Konzentration auf Veranstalterebene bedarf, sondern auch ausreichender Maßnahmen gegen Informationsmonopole. In seiner Entscheidung zum DSF hält das Gericht fest, dass „auch nicht ersichtlich (sei), dass das Gebot der Vielfaltssicherung durch neuere Entwicklungen an Gewicht verlieren könnte. Vielmehr machen die im Vergleich zu den Printmedien fortgeschrittene und weiter fortschreitende horizontale Verflechtung auf dem Fernsehmarkt (...), die vertikale Verflechtung von Rundfunkveranstaltern mit Produktionsfirmen, Inhabern von Film- und Sportübertragungsrechten und Eigentümern von (Programm-)Zeitschriften sowie die Privatisierung der Übertragungswege eine Berücksichtigung nach wie vor dringlich“ (BVerfGE 95, 163, 173). Im Urteil zur verfassungswidrigen Festsetzung der Rundfunkgebühr vom 11. September 2007 (vgl. 1 BvR 2270/05; 1 BvR 809/06; 1 BvR 830/06) wird bekräftigt, dass „die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an die gesetzliche Ausgestaltung der Rundfunkordnung zur Sicherung der Rundfunkfreiheit im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG auch durch die Entwicklung von Kommunikationstechnologie und Medienmärkten nicht überholt“ sind. Wegen der mit der Konzentration im Rundfunk verbundenen Risiken einer einseitigen Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung sieht das Gericht Vorkehrungen zum Schutz der publizistischen Vielfalt weiter als geboten an.

2.2 Aufgaben der KEK nach dem Rundfunkstaatsvertrag

Die KEK ist als staatsfernes, standortunabhängiges Organ „für die abschließende Beurteilung von Fragestellungen der Sicherung von Meinungsvielfalt im Zusammenhang mit der bundesweiten Veranstaltung von Fernsehprogrammen“ (§ 36 Abs. 4 Satz 1 RStV) zuständig. Dabei wird die KEK als Organ derjenigen Landesmedienanstalt tätig, bei welcher ein Lizenzantrag eingegangen oder bei der der betroffene Veranstalter lizenziert ist. Die Beurteilung der KEK ist für die jeweils zuständige Landesmedienanstalt bindend.

Im Mittelpunkt des Medienkonzentrationsrechts stehen § 26 RStV und die Anknüpfung an den Zuschaueranteil. Danach ist es einem Unternehmen erlaubt, selbst oder durch ihm zurechenbare Unternehmen bundesweit im Fernsehen eine unbegrenzte Anzahl von Programmen zu veranstalten, solange es dadurch keine vorherrschende Meinungsmacht erlangt. Vorherrschende Meinungsmacht wird nach Absatz 2 der Vorschrift vermutet, wenn die einem Unternehmen zurechenbaren Programme im Jahresdurchschnitt einen Zuschaueranteil von 30 % erreichen. Gleiches gilt bei einem Zuschaueranteil von 25 %, sofern das Unternehmen auf einem medienrelevanten verwandten Markt eine marktbeherrschende Stellung hat oder eine Gesamtbeurteilung seiner Aktivitäten im Fernsehen und auf medienrelevanten verwandten Märkten ergibt, dass der dadurch erzielte Meinungseinfluss einem Zu-

schaueranteil von 30 % entspricht. Vorherrschende Meinungsmacht kann aber auch unterhalb der Vermutungsgrenzen nach dem Grundtatbestand des § 26 Abs. 1 RStV festgestellt werden.

Bei der Ermittlung des dafür maßgeblichen Zuschaueranteils sind zwei Prozentpunkte in Abzug zu bringen, wenn in dem zuschaueranteilsstärksten Vollprogramm Regionalfenster mindestens im zeitlichen und regional differenzierten Umfang der Programmaktivitäten zum 1. Juli 2002 aufgenommen und die weiteren Kriterien der redaktionellen und gesellschaftsrechtlichen Unabhängigkeit vom Hauptveranstalter erfüllt sind. Drei weitere Prozentpunkte sind für die gleichzeitige Einräumung von Sendezeiten für unabhängige Dritte abzuziehen. Bei Verfahren zur Zulassung von Regionalfenster- und Drittfensterveranstaltern muss die zuständige Landesmedienanstalt zuvor das Benehmen mit der KEK herstellen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 RStV).

Kriterien für die Gewichtung von Medienmärkten hat die KEK in mehreren, die ProSiebenSat.1 Media AG und die RTL Group betreffenden Verfahren entwickelt. Sie stützt sich dabei auf die vom Bundesverfassungsgericht herausgestellten, den potenziellen Meinungseinfluss eines Mediums charakterisierenden Leistungsmerkmale der Aktualität, Breitenwirkung und Suggestivkraft und stellt anhand dieses Maßstabs die jeweilige „Verwandtschaftsnähe“ eines Mediums zum bundesweiten Fernsehen fest.

Neben der Überprüfung der Einhaltung der für die privaten Veranstalter geltenden Bestimmungen zur Sicherung der Meinungsvielfalt zählt es zu den Aufgaben der KEK, Transparenz über die Entwicklung im Bereich des bundesweit verbreiteten privaten Fernsehens zu schaffen. Hierzu gehört neben der Erstellung einer jährlichen Programmliste, die alle Programme, ihre Veranstalter und deren Beteiligte enthält (vgl. Kapitel 4.2), auch die Berichterstattung über die Entwicklung der Konzentration und über Maßnahmen zur Sicherung der Meinungsvielfalt im privaten Rundfunk. Die KEK hat dazu inzwischen vier Berichte veröffentlicht. Der fünfte Medienkonzentrationsbericht erscheint im November 2013.

Übersichten zu Zuschaueranteilen, zu Beteiligungsverhältnissen der bundesweiten privaten Programmveranstalter sowie zu medienrelevanten verwandten Märkten stehen in ständig aktualisierter Form im Internet unter www.kek-online.de zur Verfügung. Über die KEK-Homepage wird auch der Zugang zur KEK-Mediendatenbank ermöglicht. Hier können Informationen zu Beteiligungen von Unternehmen in den Bereichen bundesweites Fernsehen, Hörfunk, Presse und Online abgefragt werden.

2.3 Mitglieder der KEK

Die KEK besteht aus sechs Sachverständigen des Rundfunk- und des Wirtschaftsrechts, von denen drei die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und sechs nach Landesrecht bestimmten gesetzlichen Vertretern der Landesmedienanstalten. Die Sachverständigen und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Mitglieder werden von den Ministerpräsidenten der Länder für die Dauer von fünf Jahren einvernehmlich berufen. Die sechs Vertreter der Landesmedienanstalten und zwei Ersatzmitglieder für den Fall der Verhinderung eines dieser Vertreter werden durch die Landesmedienanstalten für die Amtszeit der KEK gewählt. Die Mitglieder der KEK sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an Weisungen nicht gebunden. Die KEK fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Sachverständigen sind:

Prof. Dr. Insa Sjurts (Vorsitzende)

Prof. Dr. Ralf Müller-Terpitz (stellvertretender Vorsitzender)

Prof. Dr. Dieter Dörr

Dr. Hans-Dieter Lübbert

Prof. Dr. K. Peter Mailänder

Prof. Dr. Jürgen Schwarz

Prof. Dr. Georgios Gounalakis (Ersatzmitglied)

Dipl.-Kfm. Franz Wagner (Ersatzmitglied)

Die Vertreter der Landesmedienanstalten sind:

Dr. Gerd Bauer

Dr. Jürgen Brautmeier

Dr. Uwe Grüning

Dr. Hans Hege

Dr. Uwe Hornauer

Prof. Wolfgang Thaenert

Thomas Fuchs (Ersatzmitglied)

Thomas Langheinrich (Ersatzmitglied)

2.4 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der KEK hat gemäß § 35 Abs.7 RStV bis zum 31. August 2013 ihren Sitz in Potsdam. Ab dem 1. September 2013 wird ihr Sitz in die Gemeinsame Geschäftsstelle der ALM gemäß § 7 des Vertrages über die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – überführt. Ihre Aufgaben und Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag, der Geschäftsordnung der KEK sowie dem ALM-Statut und der Finanzierungssatzung der Medienanstalten. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Geschäfte im Einvernehmen mit der Vorsitzenden.

Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind:

Bernd Malzanini (Leiter der Geschäftsstelle)

Anne Treschanke (Juristische Referentin)

Michael Petri, LL.M. (Juristischer Referent)

Dipl.-Kffr. (FH) Kerstin Kopf (Wirtschaftswissenschaftliche Referentin)

Daniela Hofmann (M.A.) (Wirtschaftswissenschaftliche Referentin)

Elena Frank (Assistenz)

Beatric Leonhardt (Sekretariat)

3 Verfahren im Berichtszeitraum

Nachfolgend werden die von der KEK im Berichtszeitraum gefassten Beschlüsse zusammengefasst und Informationen zu den noch anhängigen Verfahren gegeben. Die Beschlusszusammenfassungen geben den Stand zum Zeitpunkt der Beschlussfassung, die Darstellung der anhängigen Verfahren den Stand zum Zeitpunkt der Antragstellung wieder.

3.1 Zulassung von Fernsehveranstaltern

Im Berichtszeitraum hat die KEK entschieden, dass der Zulassung der folgenden bundesweiten Fernsehprogramme keine Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt entgegenstehen:

3.1.1 VOLKS.TV Verwaltung GmbH i. G. – „V.TV“ (Az.: KEK 668, Beschluss vom 09.08.2011)

Die in Gründung befindliche VOLKS.TV Verwaltung GmbH hat mit Schreiben vom 20.05.2011 bei der LfM die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms V.TV mit Schwerpunkt auf Bildung und Unterhaltung („Edutainment“) beantragt. Das Programm soll frei empfangbar digital über Satellit (ASTRA) sowie über Web-Plattformen, Smartphones und Tablet-Computer ausgestrahlt werden.

Je 50 % der Anteile am Stammkapital der Antragstellerin halten die Infobonn Holding GmbH und die TT-Studios Medienberatungs- und -beteiligungs GmbH.

Die Infobonn Holding GmbH hält auch 45,8 % der Anteile an der Kuhlo Holding GmbH, die ihrerseits zu 37,6 % an der NRW TV Fernsehen aus NRW GmbH & Co. KG, der Veranstalterin des landesweiten Fernsehprogramms NRW.TV in Nordrhein-Westfalen, beteiligt ist. Darüber hinaus ist die Infobonn Holding GmbH mittelbar in Höhe von 51 % der Anteile an der DFA Regional TV Baden-Württemberg GmbH beteiligt, die 37 % der Anteile an der bw.family.tv GmbH & Co. KG hält. Die bw.family.tv GmbH & Co. KG veranstaltet das bundesweite private Fernsehvollprogramm bw family.tv. Der Alleingesellschafter der Infobonn Holding GmbH, Helmut Keiser, war in der Vergangenheit u. a. als Geschäftsführer des TV-Senders NBC Europe und der Deutsche Fernsehnachrichten Agentur (DFA) tätig.

Sämtliche Anteile an der TT-Studios Medienberatungs- und -beteiligungs GmbH hält Prof. Dr. Helmut Thoma.

3.1.2 Bibel TV Stiftung gGmbH – „Bibel TV“ (Az.: KEK 670, Beschluss vom 20.09.2011)

Die Bibel TV Stiftung gGmbH hat mit Schreiben vom 16.06.2011 bei der MA HSH die Verlängerung der zuletzt bis zum 31.12.2011 befristeten Zulassung für das Programm Bibel TV beantragt. Bibel TV ist ein ganztägiges Spartenprogramm, das den Menschen den Inhalt der Bibel näher bringen will. Zum Programmschema gehören Spielfilme, Serien, Dokumentationen, Talksendungen, Magazine, Ratgebersendungen, Nachrichten und Musikvideos zu biblischen Themen. Bibel TV wird bundesweit frei empfangbar über Satellit, Kabelnetze, IPTV und DVB-T verbreitet. Ferner wird das Programm im Internet unter der Adresse http://bibeltv.ip-fernsehen.net als Livestream ausgestrahlt. Neben Bibel TV veranstaltet die Antragstellerin auch das Programm [tru:] young television.

Die Bibel TV Stiftung gGmbH hält auf ihrer Homepage zudem eine Mediathek mit ausgewählten Sendungen zum Abruf vor.

Bei der Antragstellerin besteht unverändert folgende Gesellschafterstruktur:

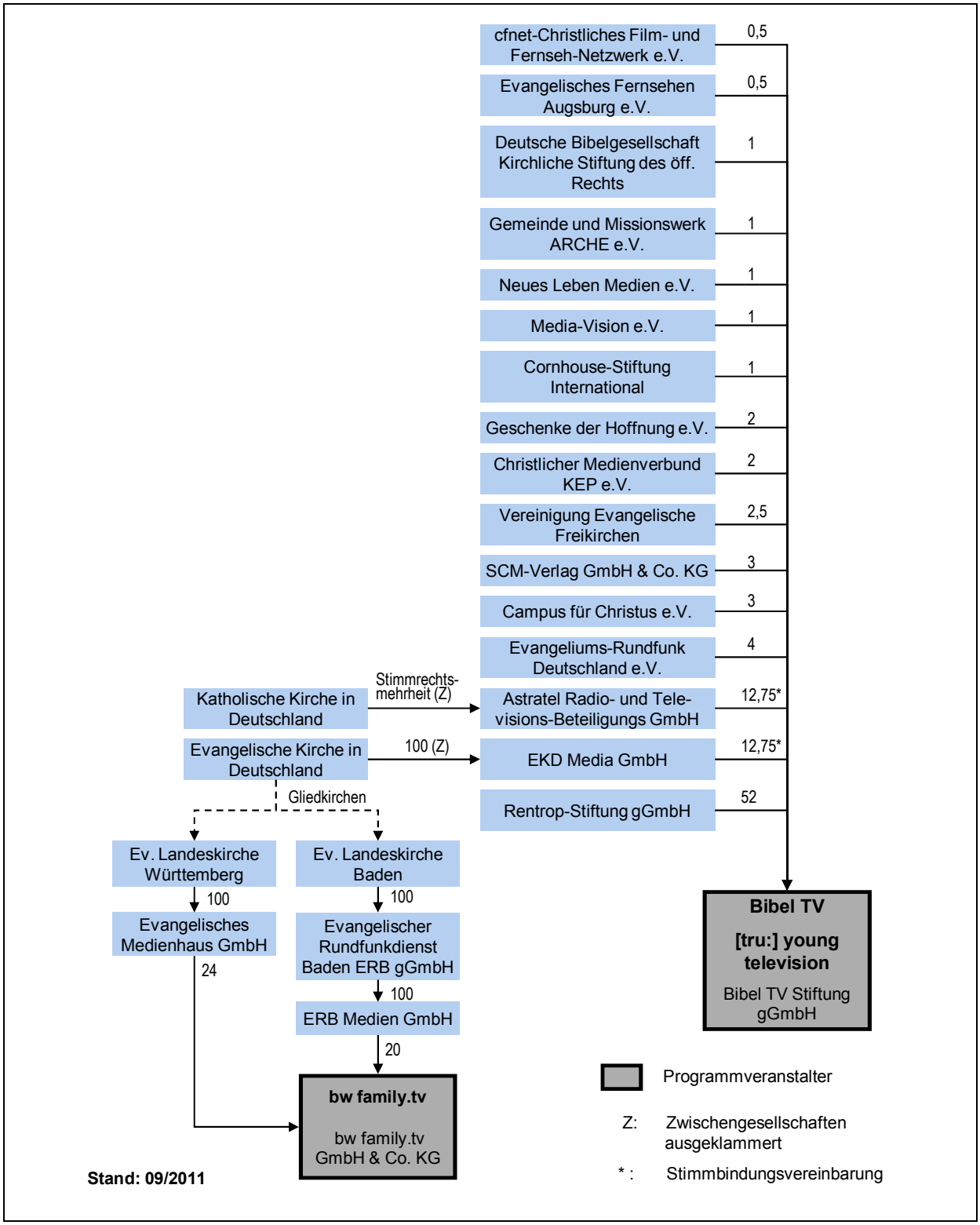

3.1.3 Hollywood Cinema.tv GmbH – „3D The Channel“ (Az.: KEK 671, Beschluss vom 20.09.2011)

Die Hollywood Cinema.tv GmbH hat mit Schreiben vom 15.06.2011 bei der BLM die Verlängerung ihrer Zulassung für die Veranstaltung des Programms tvtraveller (ehemals Hollywood Cinema) beantragt. Die derzeit geltende Zulassung endet zum 30.09.2011. Das Spartenprogramm soll zukünftig mit verändertem Konzept unter der Bezeichnung 3D The Channel veranstaltet und ausschließlich als IPTV über das Angebot „Entertain“ der Deutschen Telekom AG verbreitet werden. Alleingesellschafter der Antragstellerin ist ihr Geschäftsführer Marco Deutsch.

3.1.4 Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG – „Sky Sport News HD“ (Az.: KEK 673, Beschluss vom 20.09.2011)

Die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 29.07.2011 bei der BLM die Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehspartenprogramms Sky Sport News HD beantragt. Der Sender soll täglich 24 Stunden live Sportnachrichten präsentieren. An der Muttergesellschaft der Veranstalterin, der Sky Deutschland AG, hat die Investmentgesellschaft Odey Asset Management LLP jüngst ihre Anteile von 13,13 % geringfügig auf 15,01 % erhöht.

Demnach bestehen bei der Sky Deutschland AG aktuell folgende Beteiligungsverhältnisse:

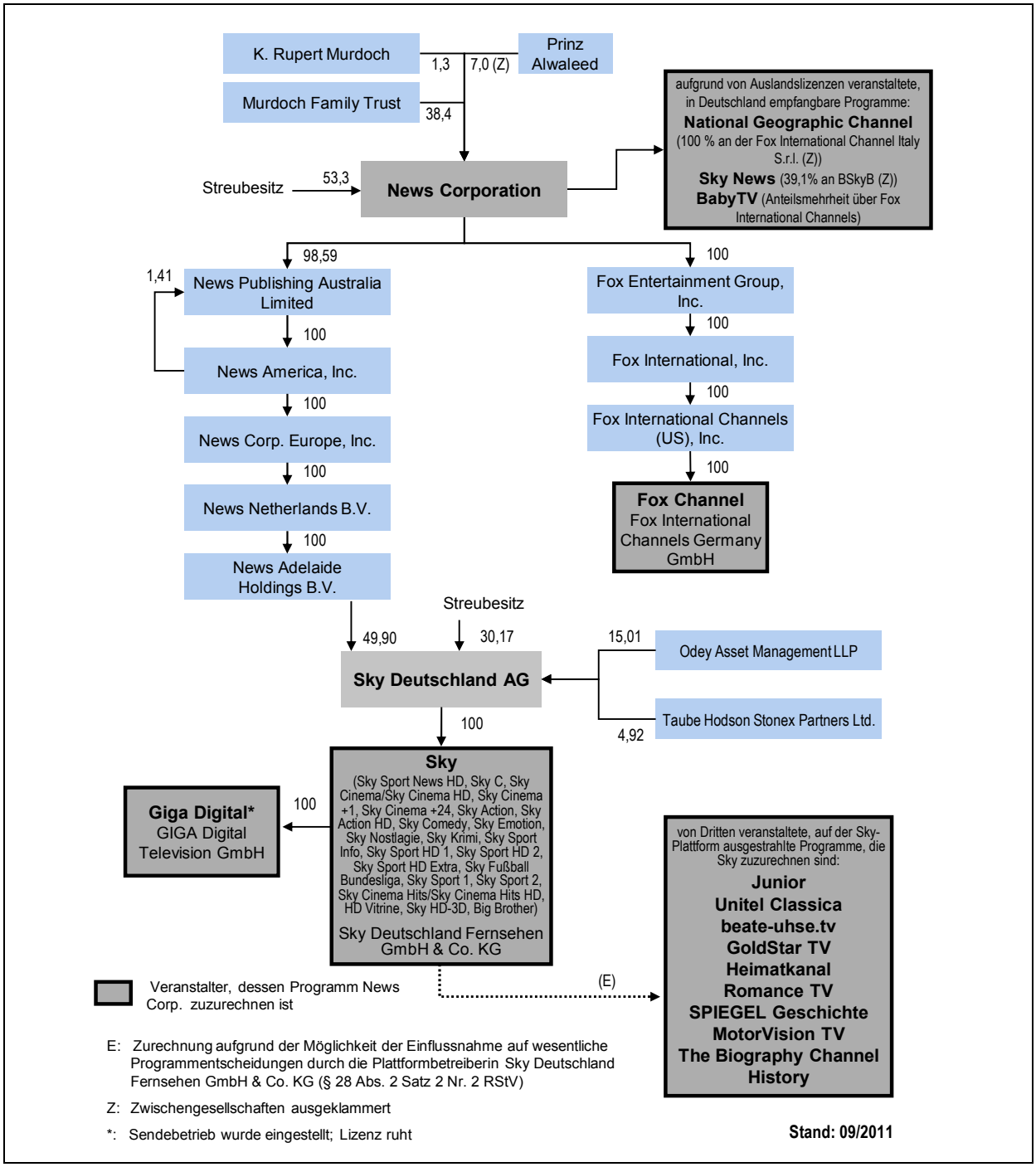

3.1.5 SPIEGEL TV Geschichte GmbH & Co. KG – „SPIEGEL TV Wissen“ (Az.: KEK 674, Beschluss vom 20.09.2011)

Die SPIEGEL TV Geschichte GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 28.07.2011 bei der MA HSH die Zulassung für SPIEGEL TV Wissen, ein 24-stündiges Spartenprogramm mit Schwerpunkt Wissen und Information, beantragt sowie Beteiligungsveränderungen angezeigt. Die Antragstellerin beabsichtigt, hierfür das bislang von der SPIEGEL TV GmbH veranstaltete Programm SPIEGEL TV Digital neu zu gestalten und unter dem Namen SPIEGEL TV Wissen fortzuführen. SPIEGEL TV Wissen soll über Kabel, Satellit und IPTV verbreitet werden.

Die Antragstellerin veranstaltet bereits das Pay-TV-Spartenprogramm SPIEGEL Geschichte, das auf der Plattform der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG verbreitet wird. Die Kommanditisten

der Antragstellerin sind die SPIEGEL TV GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von 51 % sowie die Autentic GmbH mit einem Kapitalanteil in Höhe von 49 %; sie sind in gleicher Höhe an der Komplementärin der Antragstellerin, der SPIEGEL TV Geschichte Verwaltungs-GmbH, beteiligt.

Bei der Gesellschafterin Autentic GmbH hat sich folgende Beteiligungsveränderung ergeben: Die Beta Film GmbH hat ihre Beteiligung von 45 % auf 40 % verringert; neben Moritz von Kruedener ist als weiterer Gesellschafter mit einer Beteiligung in Höhe von 5 % Herbert Schroder hinzugetreten. Dr. Patrick Hörl hält weiterhin 50 % der Anteile.

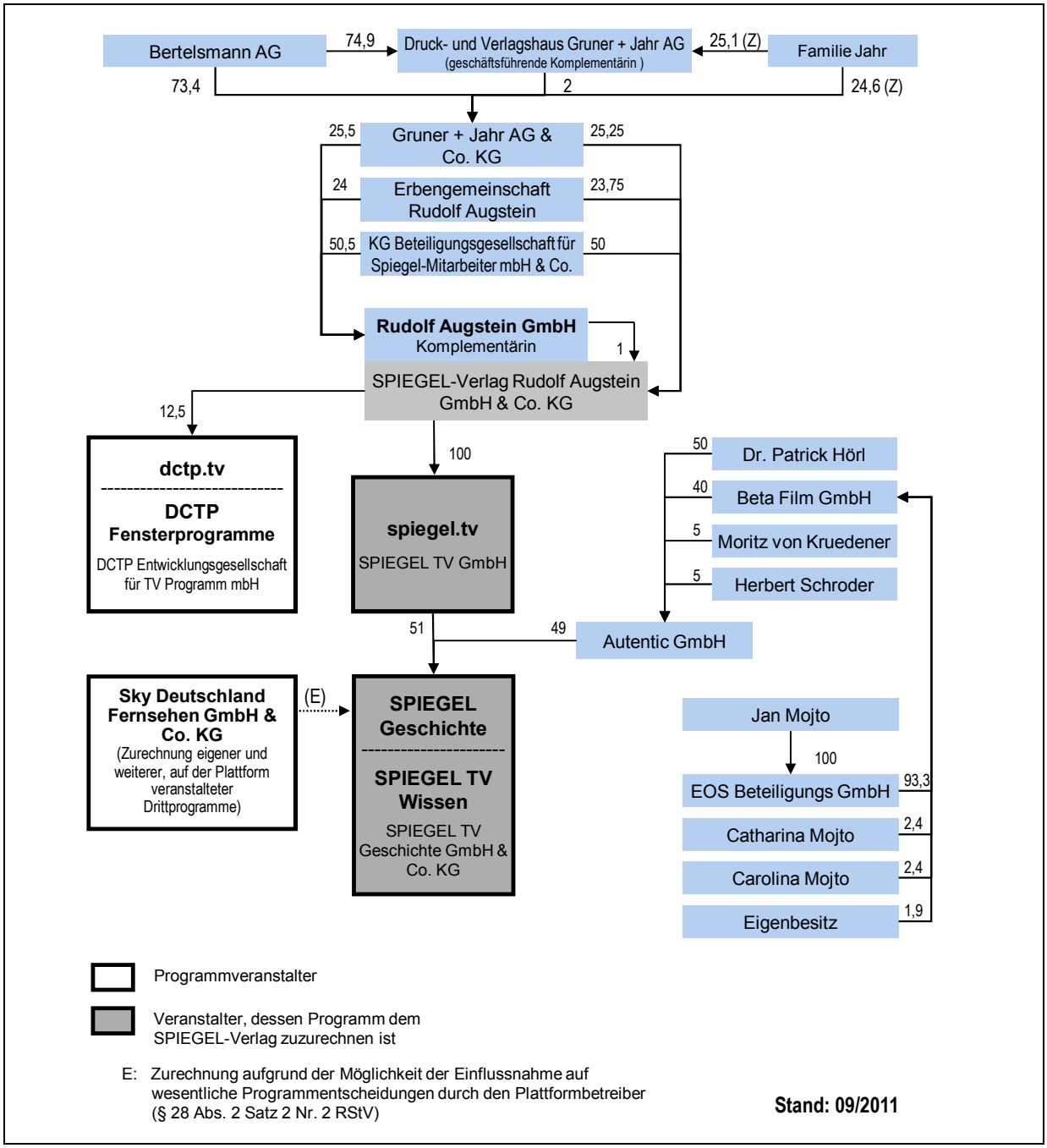

3.1.6 RTVi Germany GmbH – „RTVi“ (Az.: KEK 676, Beschluss vom 11.10.2011)

Die RTVi Germany GmbH hat mit Schreiben vom 15.06.2011 bei der mabb die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten russischsprachigen Fernsehvollprogramms RTVi beantragt. Bislang wurde dieses Programm, wie auch die bundesweiten russischsprachigen Fernsehspartenprogramme Nasche Kino, Detski Mir und Teleclub, von der RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH veranstaltet. Das künftig von der RTVi Germany GmbH veranstaltete Programm RTVi wird als Pay-TV-Programm über Satellit, Kabel und IPTV-Plattformen verbreitet. Sämtliche Anteile am Stammkapital der Antragstellerin hält ihr Geschäftsführer Peter Tietzki. Peter Tiezki hält auch 25,63 % der Anteile an der RtvD Video- und Filmproduktionsgesellschaft mbH.

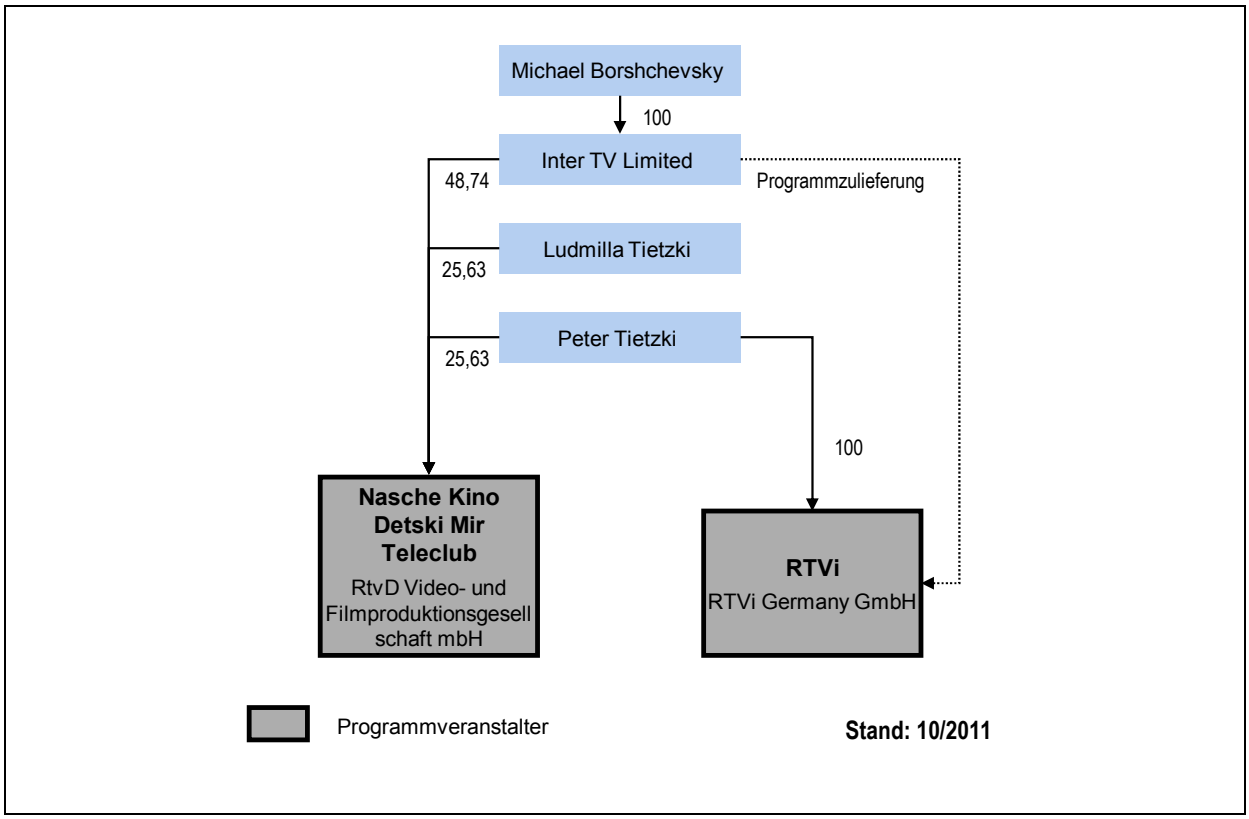

3.1.7 Silverline Television AG – „Silverline Movie Channel“ (Az.: KEK 677-1, Beschluss vom 13.12.2011)

Die Silverline Television AG hat mit Schreiben vom 05.09.2011 bei der SLM die Verlängerung ihrer bis zum 31.12.2011 befristeten Lizenz für das bundesweite Fernsehspartenprogramm Silverline Movie Channel beantragt. Das Programm ist ein ganztägiges Pay-TV-Spartenprogramm, das ausschließlich aus Spielfilmen der Genres Action, Thriller, Horror, Science Fiction und Martial Arts (Kampfkunst) besteht. Es wird über verschiedene Kabelnetze verbreitet.

Inhaber der Aktien der nicht börsennotierten Silverline Television AG sind je zur Hälfte die Unternehmensgründer Axel Münch und Andreas Brandl. Sie halten auch jeweils 50 % der Anteile an der TV 3.0 GmbH, die eine Zulassung der SLM zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Silverfakes-TV hält. Dieses Programm ist bislang nicht auf Sendung.

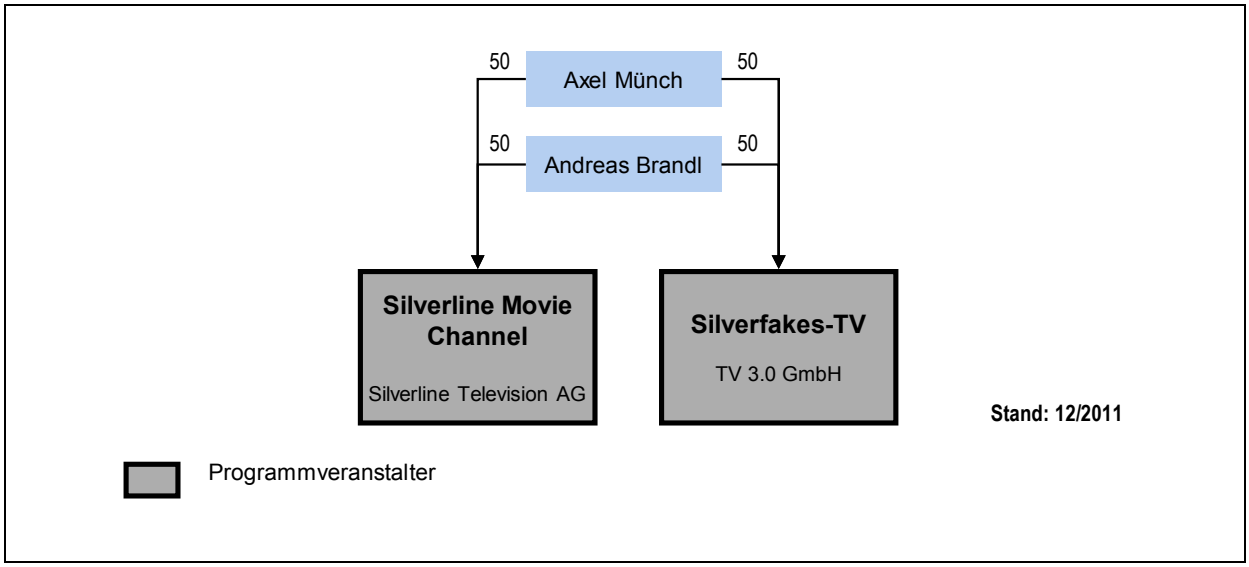

3.1.8 kabel eins Fernsehen GmbH – „kabel eins“ (Az.: KEK 680, Beschluss vom 13.12.2011)

Die kabel eins Fernsehen GmbH hat mit Schreiben vom 12.10.2011 bei der BLM einen Antrag auf Verlängerung der bis zum 29.02.2012 befristeten Zulassung für das Programm kabel eins gestellt. Das unterhaltungsorientierte Vollprogramm wird frei empfangbar analog und digital über Kabel, Satellit (Astra), über IPTV-Plattformen sowie digital terrestrisch (DVB-T) verbreitet.

Alleingesellschafterin der kabel eins Fernsehen GmbH ist die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media AG. Weitere Tochtergesellschaften der ProSiebenSat.1 Media AG veranstalten die Programme Sat.1, ProSieben, sixx, Sat.1 Comedy und kabel eins classics und halten Lizenzen für die noch nicht auf Sendung befindlichen Programme Movie Channel, ProSiebenSat.1 Family, ProSiebenSat.1 Fiction, ProSiebenSat.1 Favorites und ProSiebenSat.1 Facts sowie für das Programm 9Live, das zum 09.08.2011 den Sendebetrieb eingestellt hat.

88 % der Stammaktien der ProSiebenSat.1 Media AG hält über eine Kette von Tochtergesellschaften die Lavena 1 S.A.R.L. Jeweils 50 % der Anteile an der Lavena 1 S.A.R.L. halten Fonds der Permira-Gruppe und der Kohlberg Kravis Roberts (KKR)-Gruppe. Die restlichen 12 % der Stammaktien der ProSiebenSat.1 Media AG stehen mittelbar im Anteilsbesitz der Telegraaf Media Groep N.V., Amsterdam, Niederlande.

Die der Antragstellerin und der ProSiebenSat.1 Media AG zuzurechnenden Programme erzielten im maßgeblichen Referenzzeitraum von Oktober 2010 bis September 2011 Zuschaueranteile von insgesamt 20,5 %. Zu berücksichtigen sind jedoch auch die in das Programm von Sat.1 aufgenommenen Regional- und Drittfenster, so dass in Anlehnung an § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV 5 % von dem Gesamtzuschaueranteil von ProSiebenSat.1 in Abzug zu bringen sind. Mangels weiterer gewichtiger medienrelevanter Aktivitäten der Gruppe und ihrer Gesellschafter in Deutschland ergeben sich derzeit keine Hinweise auf vorherrschende Meinungsmacht.

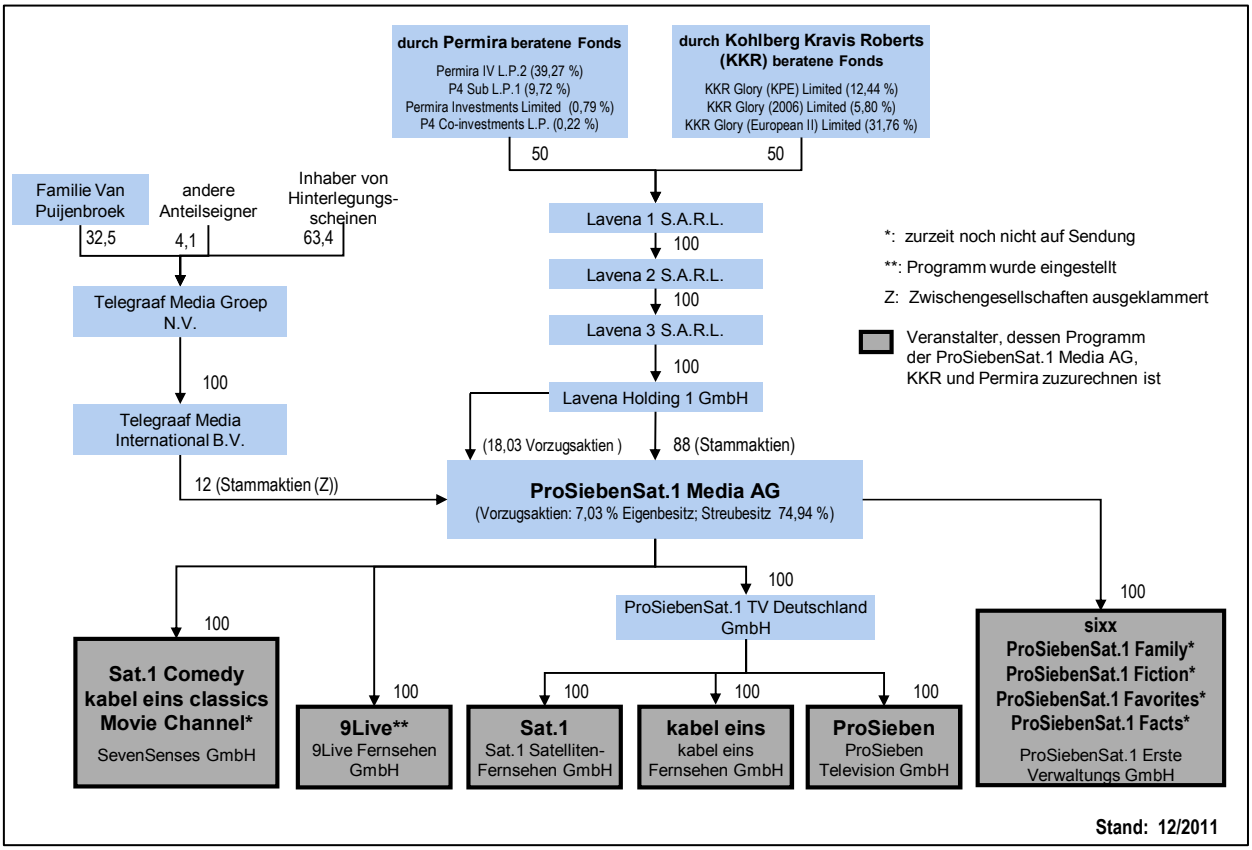

3.1.9 Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG – „Animal Planet“ (Az.: KEK 681, Beschluss vom 13.12.2011)

Die Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 25.10.2011 bei der BLM die Verlängerung ihrer zum 31.03.2012 auslaufenden Zulassung für das Fernsehspartenprogramm Animal Planet beantragt. Animal Planet ist ein ganztägiges Pay-TV-Spartenprogramm mit dem Schwerpunkt Dokumentarfilme aus dem Bereich Tier und Natur.

Das Programm wird digital über Kabel sowie über IPTV-Plattformen ausgestrahlt. Die Antragstellerin veranstaltet neben Animal Planet auch die Pay-TV-Spartenprogramme Discovery Channel und Discovery HD sowie das frei empfangbare Fernsehvollprogramm DMAX. Die Verbreitung des weiteren Pay-TV-Programms Discovery Geschichte wurde zum 15.05.2009 eingestellt.

Die Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG ist mittelbar eine 100%ige Tochtergesellschaft der Discovery Communications, Inc. Die Discovery Communications, Inc. bezeichnet sich als weltweit führendes Medien- und Entertainment-Unternehmen im nichtfiktionalen Bereich. Ihre Tochterunternehmen veranstalten eine Vielzahl von Spartenprogrammen, u. a. unter den Marken Discovery Channel, Animal Planet, Science Channel, Discovery Travel & Living, Discovery Kids und Discovery Home & Health, und erreichen nach eigenen Angaben 1,5 Mrd. Abonnenten in 170 Ländern. Discovery Communications produziert und vermarktet u. a. Videos, DVDs, Fachbücher und Multimediaprodukte.

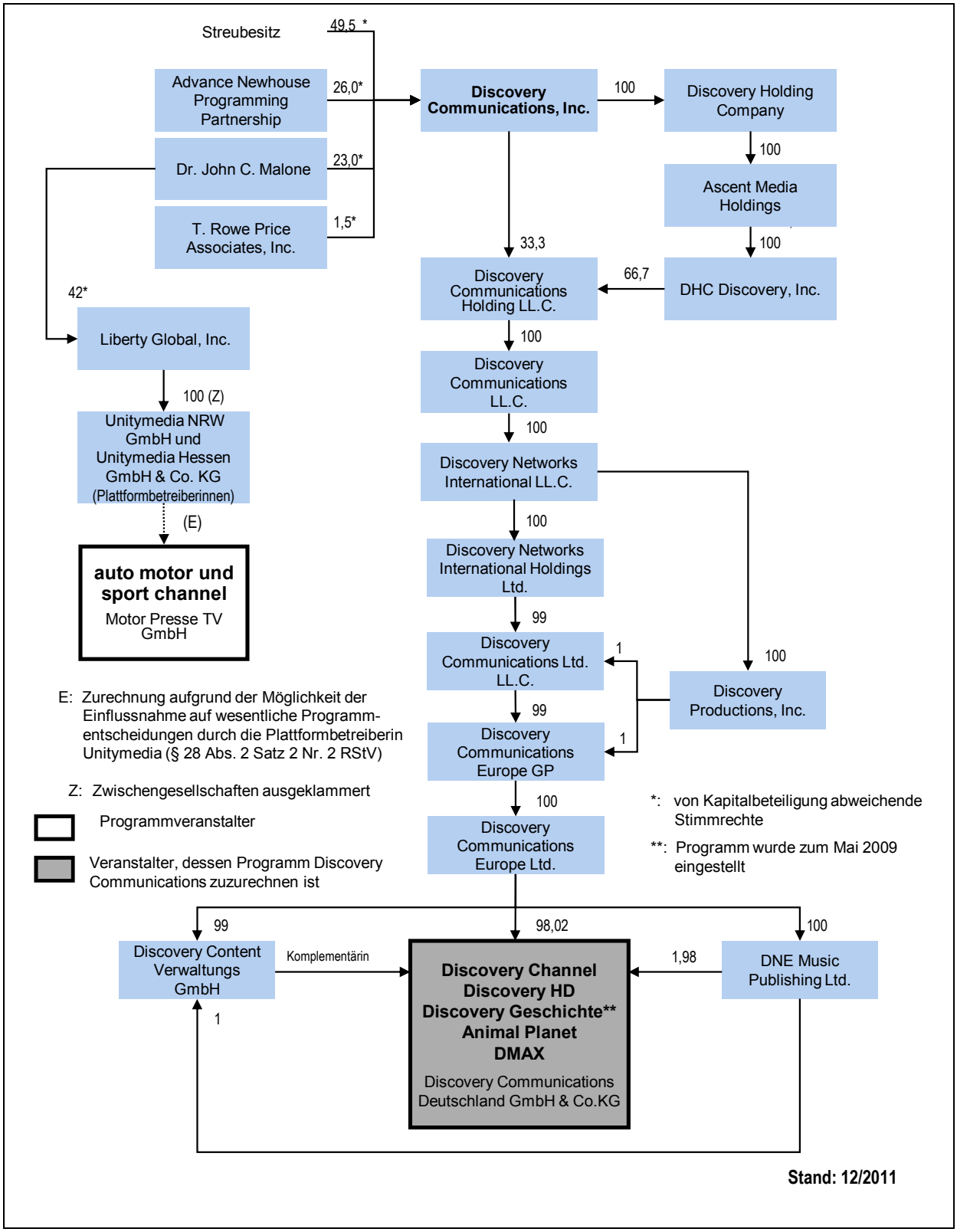

3.1.10 HV Fernsehbetriebs GmbH – „Planet“ (Az.: KEK 682, Beschluss vom 13.12.2011)

Die HV Fernsehbetriebs GmbH hat mit Schreiben vom 05.10.2011 bei der mabb die Verlängerung der Zulassung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Planet beantragt. Planet ist ein deutsch-sprachiges Abonnement-Spartenprogramm für Dokumentationen und Dokumentarfilme zu Themen

aus Politik, Kultur, Natur, Geschichte und Wissenschaft. Das Programm ist seit Juni 1997 auf Sendung, die hochauflösende Variante Planet HD seit Dezember 2010, und wird über Kabel- und IPTV-Plattformen verbreitet.

An der HV Fernsehbetriebs GmbH sind die High View Holding GmbH, Wien, in Höhe von 93 % sowie Markus Schmidt in Höhe von 7 % am Stammkapital beteiligt. Die High View Holding GmbH steht jeweils zur Hälfte im Anteilsbesitz der Almatex Stiftung, Wien, und der Leslie Grace & Co., Los Angeles. Die Almatex Stiftung ist eine Privatstiftung zugunsten der Kinder von Alexander Trauttmansdorff, dem Geschäftsführer der Antragstellerin. Sämtliche Anteile der Leslie Grace & Co. werden von Philip Schuman gehalten. Die High View Holding GmbH ist zudem mit 95 % an der Just Music Fernsehbetriebs GmbH beteiligt, welche Zulassungen für die Programme RCK TV, Jukebox, CLB TV und RLX TV hält. Derzeit werden nur die Programme RCK TV und Jukebox verbreitet, die Programme CLB TV und RLX TV wurden zum 31.10.2009 eingestellt.

Die AT Media GmbH, eine 100%ige Tochtergesellschaft der High View Holding GmbH, hält zudem eine Minderheitsbeteiligung von 5 % an der WingHoldCo GmbH, welche ihrerseits über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Germany 1 Media AG an den Ballungsraumsendern Hamburg 1 (63 %) und tv.berlin (53,62 %) beteiligt ist. Ferner ist die Germany 1 Media AG in Höhe von 75,1 % an der West-Eins TV GbR beteiligt, die eine Zulassung für das Programm West eins hält, sowie in Höhe von 5 % an der Hannover TV GmbH, die eine Zulassung für das Programm Hannover TV hält. Die beiden letztgenannten Programme sind nicht auf Sendung.

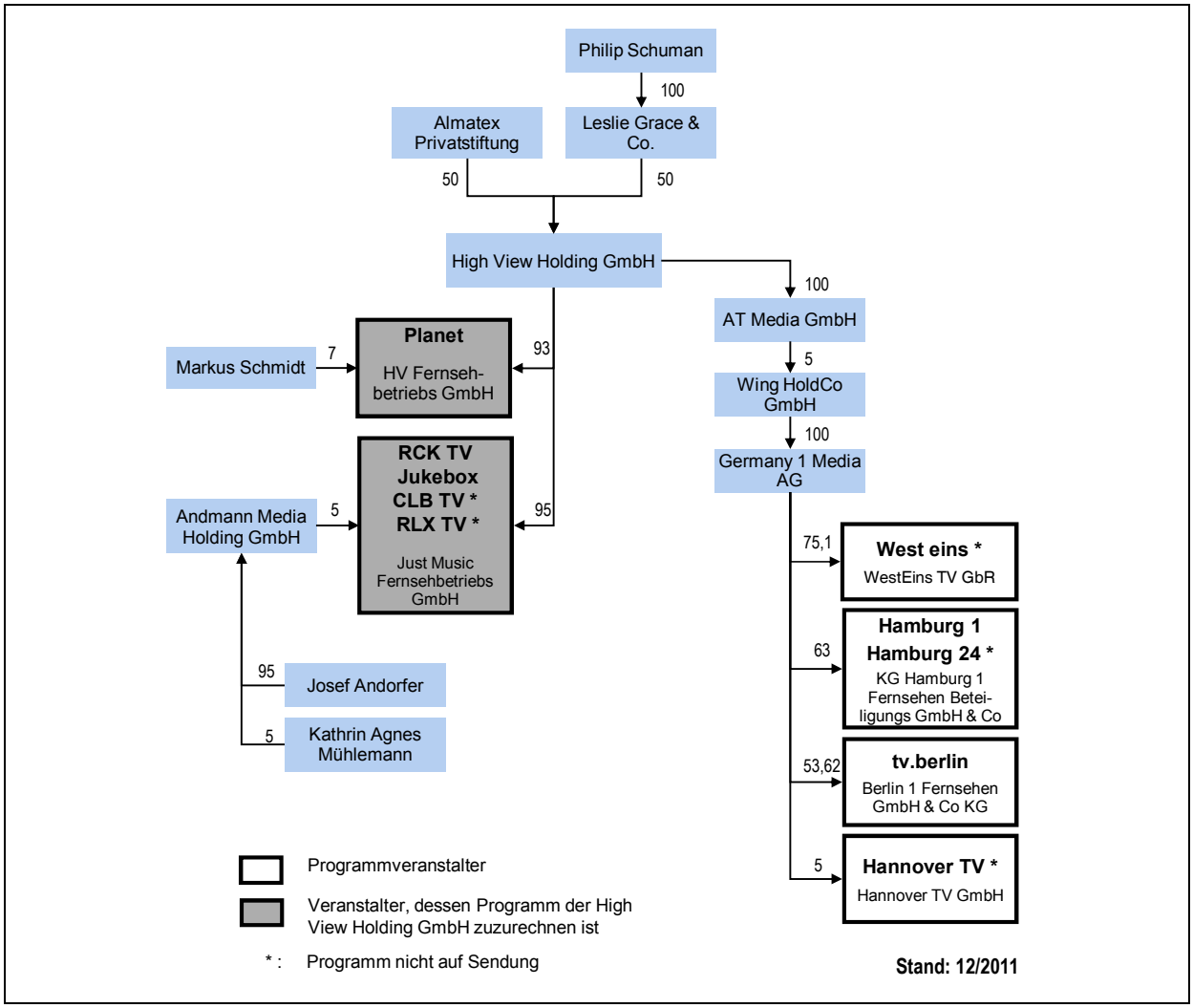

3.1.11 RTL Television GmbH – „RTL Crime“, „RTL Living“ und „RTL Highlights“ (Az.: KEK 683-1 bis -3, Beschluss vom 22.02.2012 und vom 17.04.2012)

Die RTL Television GmbH hat mit Schreiben vom 15.11.2011 bei der NLM die Verlängerung ihrer zum 28.02.2012 auslaufenden Zulassung für die drei Fernsehspartenprogramme RTL Crime, RTL Living und RTL Highlights (heute: RTL Nitro) beantragt.

Die RTL Television GmbH veranstaltet aufgrund einer Lizenz der NLM seit 2006 die Pay-TV-Spartenprogramme RTL Crime und RTL Living. Das unter dem Arbeitstitel RTL Highlights geführte dritte Spartenprogramm wurde bislang nicht verbreitet, ist inzwischen aber am 01.04.2012 unter dem Namen RTL Nitro auf Sendung gegangen und wird nun frei empfangbar ausgestrahlt. RTL Nitro ist als Unterhaltungsspartenprogramm konzipiert, zu dessen Programmschema u. a. US-amerikanische und deutsche Serien, Comedy und US-Spielfilme gehören. RTL Crime ist ein unterhaltungsorientiertes Spartenprogramm für die Themen Krimi und Action. RTL Living ist ein überwiegend informationsbezogenes Spartenprogramm, in welchem Magazine, Coaching-Formate und Dokumentationen für unterschiedlichste Lebensbereiche gezeigt werden.

Die Antragstellerin hält neben den Zulassungen für die genannten Spartenprogramme eine Sendelizenz für das Vollprogramm RTL Television. Sie hält zudem mittelbar 99,7 % der Anteile an der VOX Television GmbH, welche das bundesweite Vollprogramm VOX veranstaltet. Des Weiteren hält die Antragstellerin sämtliche Anteile der n-tv Nachrichtenfernsehen GmbH, welche das Nachrichtenprogramm n-tv veranstaltet, sowie 50 % der Passion GmbH, die das Spartenprogramm Passion veranstaltet. Die Antragstellerin ist mittelbar eine 100%ige Tochter der CLT-UFA S.A., an der die RTL Group S.A. 99,7 % der Anteile hält. Die RTL Group S.A. wird wiederum von der Bertelsmann AG kontrolliert.

Im Überblick stellen sich die Beteiligungsverhältnisse wie folgt dar:

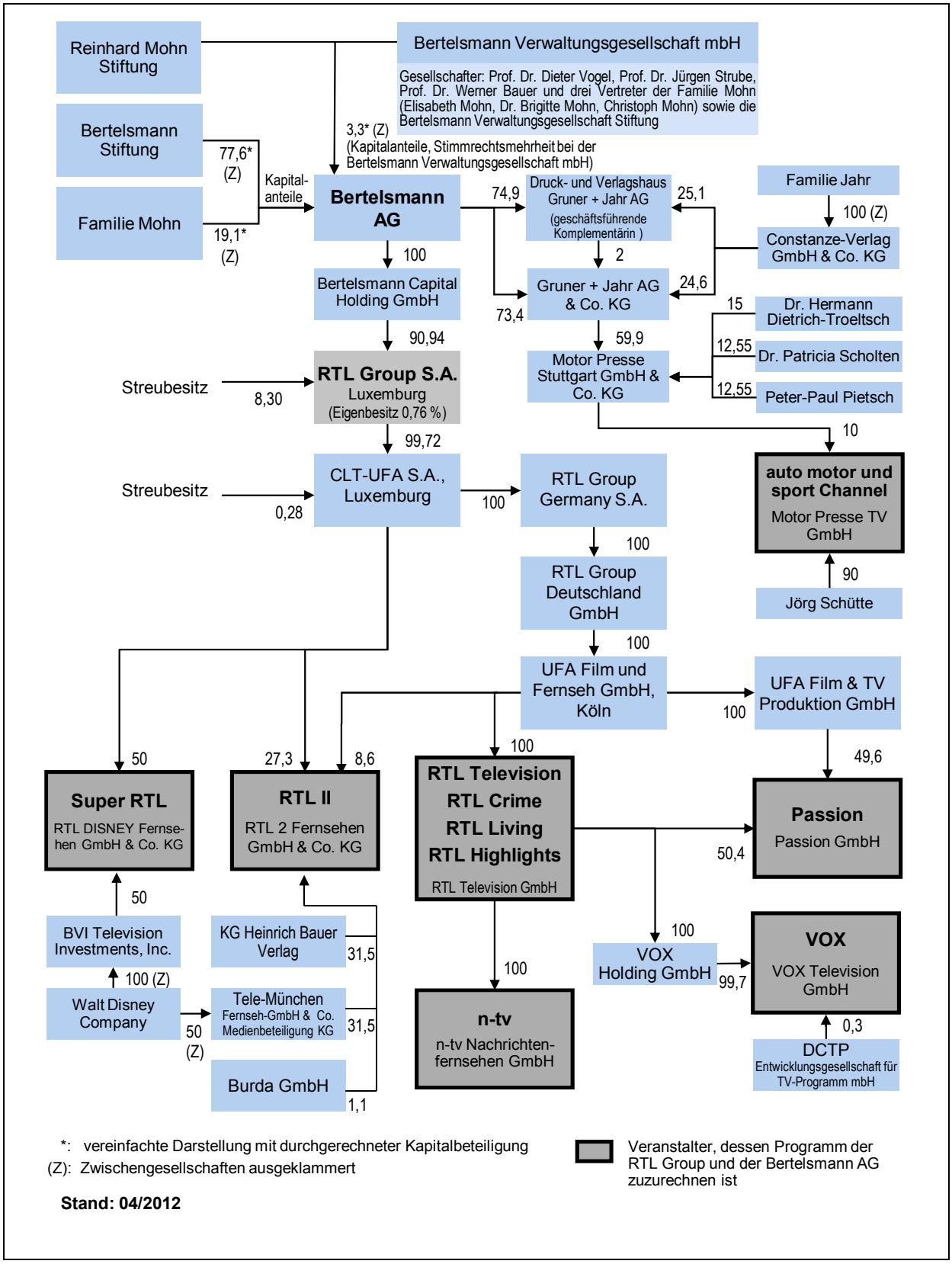

Die der Antragstellerin sowie der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG zuzurechnenden Programme erreichten im Referenzzeitraum einen Zuschaueranteil von 26,7 %. Somit war die Prüfung der Vermutungsregeln des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV eröffnet. Im Hinblick auf die starke Stellung der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG im bundesweiten Fernsehen sowie ihrer umfang- und einflussreichen Aktivitäten im Medienbereich war insbesondere zu überprüfen, ob der dadurch erzielte Meinungseinfluss in der Gesamtbeurteilung einem Zuschaueranteil von 30 % entspricht (vgl.

§ 26 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV). Dabei waren der RTL Group S.A. Bonuspunkte in Höhe von fünf Prozentpunkten anzurechnen, da im Programm RTL Television gesetzmäßig Regional- und Drittfensterprogramme veranstaltet werden (s. § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV). Im Ergebnis führt dies dazu, dass die Gesamtaktivitäten der RTL Group S.A. und der Bertelsmann AG im Medienbereich derzeit mit weniger als einem Zuschaueranteil von 30 % vergleichbaren Meinungseinfluss zu bewerten sind und eine Entstehung vorherrschender Meinungsmacht nicht festzustellen ist.

3.1.12 Werner Media Group GmbH – „Europa Center TV“ (Az.: KEK 684, Beschluss vom 13.03.2012)

Die Werner Media Group GmbH hat mit Schreiben vom 03.10.2011 bei der mabb die Zulassung eines bundesweiten Fernsehvollprogramms unter dem Arbeitstitel Europa Center TV beantragt. Geplant ist ein 24-stündiges Vollprogramm für die russischsprachige Bevölkerung, das deren kulturelles, intellektuelles, wissenschaftliches und wirtschaftliches Leben in Deutschland und Europa im Programm präsentieren soll. Zum Sendestart soll das Programm zunächst ausschließlich in russischer Sprache ausgestrahlt werden, nach einer dreijährigen Anlaufzeit zusätzlich mit einer deutschsprachigen Tonspur. Die Verbreitung soll ab dem 01.07.2012 frei empfangbar digital über Satellit erfolgen. Daneben finden Verhandlungen zur Verbreitung über Kabel statt. Die Antragstellerin veröffentlicht zurzeit sieben Periodika in russischer und deutscher Sprache und bezeichnet sich als Marktführer für russischsprachige Zeitungen und Zeitschriften in Deutschland und Westeuropa.

Sämtliche Anteile am Stammkapital der Antragstellerin hält ihr Geschäftsführer Nicholas Werner.

3.1.13 Turner Broadcasting System Deutschland GmbH – „glitz*“ (Az.: KEK 685, Beschluss vom 13.03.2012)

Die Turner Broadcasting System Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 14.12.2011 bei der BLM die Zulassung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms glitz* beantragt. Das Programm ist als 24-stündiges, deutschsprachiges Pay-TV-Unterhaltungsspartenprogramm konzipiert, das sich inhaltlich vorwiegend an Frauen richten und aus einer Mischung von Serien, Spielfilmen, Dokumentationen und deutschen Eigenproduktionen bestehen soll. Geplant ist die Verbreitung über alle wesentlichen Pay-TV-Plattformen (Kabel und IPTV). In Deutschland veranstaltet die Antragstellerin bereits die Fernsehspartenprogramme Boomerang, Cartoon Network, TNT Serie und TNT Film.

Die Time Warner, Inc., USA, hält über eine Reihe von 100%igen Tochtergesellschaften sämtliche Anteile an der Veranstalterin. Die Time Warner, Inc. zählt zu den größten Medien- und Entertainment-Unternehmen weltweit. Ihre Tochtergesellschaften sind in den Bereichen interaktive Dienste, Kabelnetzwerke, Verlage und Filmproduktion tätig. Zu dem Konzern gehören u. a. das Verlagshaus Time, Inc., der Filmproduzent Warner Bros. Entertainment sowie das US-amerikanische Fernsehnetwork Home Box Office, Inc. (HBO).

Die Beteiligungsverhältnisse sind seit dem letzten genehmigten Stand (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.1.18) unverändert:

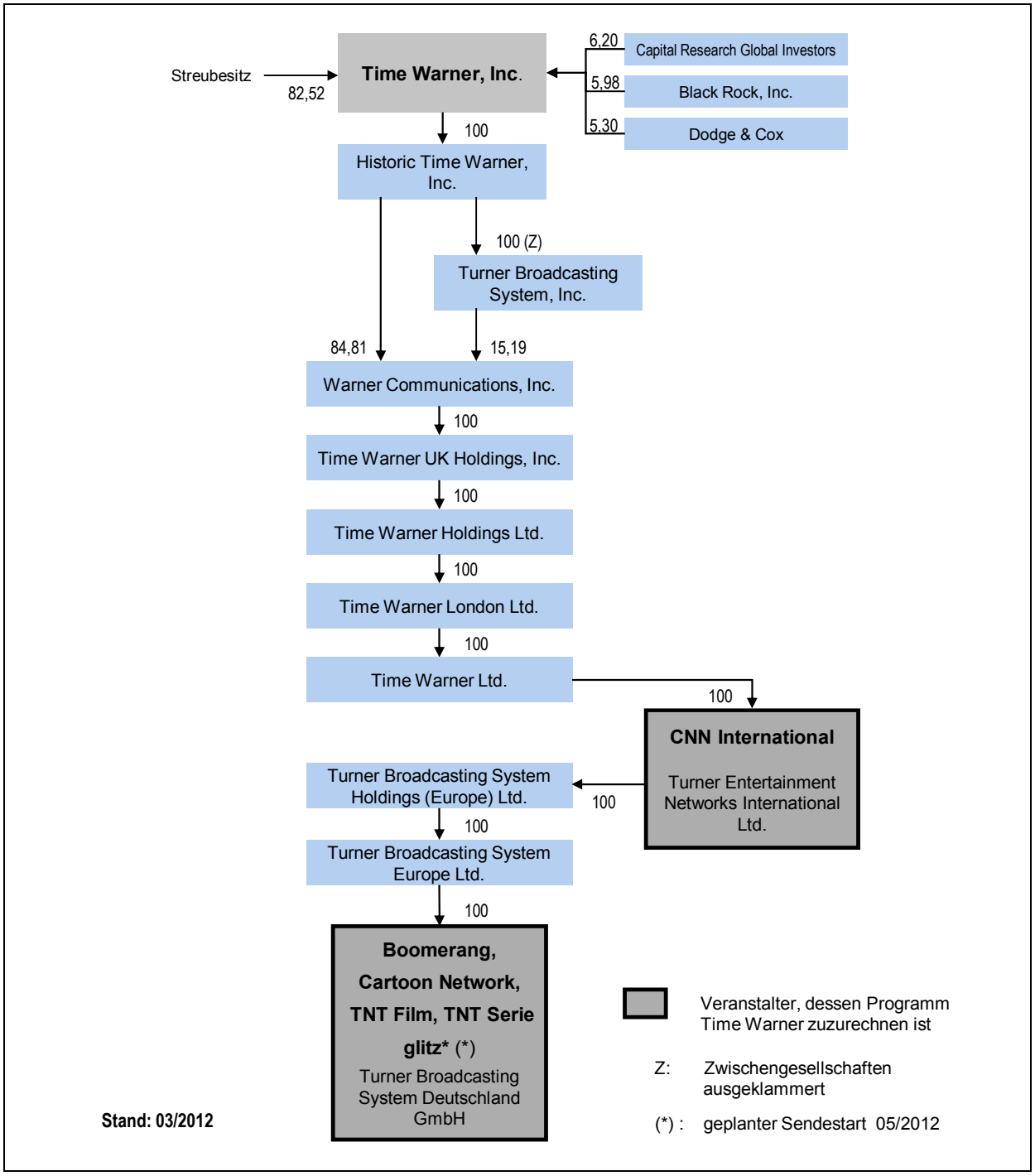
Streubesitz
82,52
Time Warner, Inc.
6,20
Capital Research Global Investors
5,98
Black Rock, Inc.
5,30
Dodge & Cox
100
Historic Time Warner, Inc.
100 (Z)
Turner Broadcasting System, Inc.
84,81
15,19
Warner Communications, Inc.
100
Time Warner UK Holdings, Inc.
100
Time Warner Holdings Ltd.
100
Time Warner London Ltd.
100
Time Warner Ltd.
100
CNN International
Turner Entertainment Networks International Ltd.
100
Turner Broadcasting System Holdings (Europe) Ltd.
100
Turner Broadcasting System Europe Ltd.
100
Boomerang, Cartoon Network, TNT Film, TNT Serie glitz* (*)
Turner Broadcasting System Deutschland GmbH
Veranstalter, dessen Programm Time Warner zuzurechnen ist
Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert
(*) : geplanter Sendestart 05/2012
Stand: 03/2012

3.1.14 ITV Media Group (Einzelunternehmen) – „Family.TV“ (Az.: KEK 686, Beschluss vom 13.03.2012)

Herr Timo C. Storost hat unter der Geschäftsbezeichnung „ITV Media Group“ mit Schreiben vom 29.11.2011 bei der LFK die Zulassung für das bundesweite Fernsehvollprogramm Family.TV beantragt. Family.TV wird bereits seit 2009 ausschließlich im Internet unter den Webadressen www.familytv.tv und www.familytv.eu verbreitet, erreichte bisher jedoch weniger als 500 potentielle Nutzer gleichzeitig und unterlag daher bislang nicht der rundfunkrechtlichen Kontrolle. Das Programm ist als Vollprogramm mit dem Schwerpunkt auf Unterhaltung konzipiert und bietet vorwiegend Infotainment (Magazine, Reportagen), deutsche Serienformate sowie Dauerwerbe- und Teleshoppingsendungen. Im Zuge der Erweiterung des Nutzerkreises wird das Programm seit dem 29.11.2011 zusätzlich über die Internet-Plattform www.zattoo.com verbreitet.

Timo C. Storost ist Inhaber der ITV Media Group.

3.1.15 NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH – „13th Street Universal“ (Az.: KEK 690, Beschluss vom 21.03.2012)

Die NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 17.01.2012 bei der mabb die Verlängerung der bis zum 30.04.2012 befristeten Zulassung für das Fernsehspartenprogramm 13th Street Universal beantragt. 13th Street Universal ist ein deutschsprachiges Pay-TV-Spartenprogramm, das vor allem Spielfilme, Fernsehserien und Kurzfilme aus den Genres Action, Krimi, Thriller und Mystery anbietet. Das Programm wird verschlüsselt über Kabel und IPTV verbreitet.

Die Antragstellerin veranstaltet neben 13th Street Universal auch das Programm SyFy Universal und hält eine Zulassung für das Programm Studio Universal, das bislang nicht auf Sendung ist.

Die Antragstellerin hält 50 % der Anteile der The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG, welche die Programme History und The Biography Channel veranstaltet, und 50 % der Anteile der The History Channel (Germany) Holdings GmbH, die Komplementärin der vorbenannten The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG ist. Die NBCUniversal Media LLC, USA, ist mittelbar 100%ige Muttergesellschaft der Antragstellerin.

Die Beteiligungsverhältnisse sind seit dem letzten genehmigten Stand (vgl. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.1.23) unverändert:

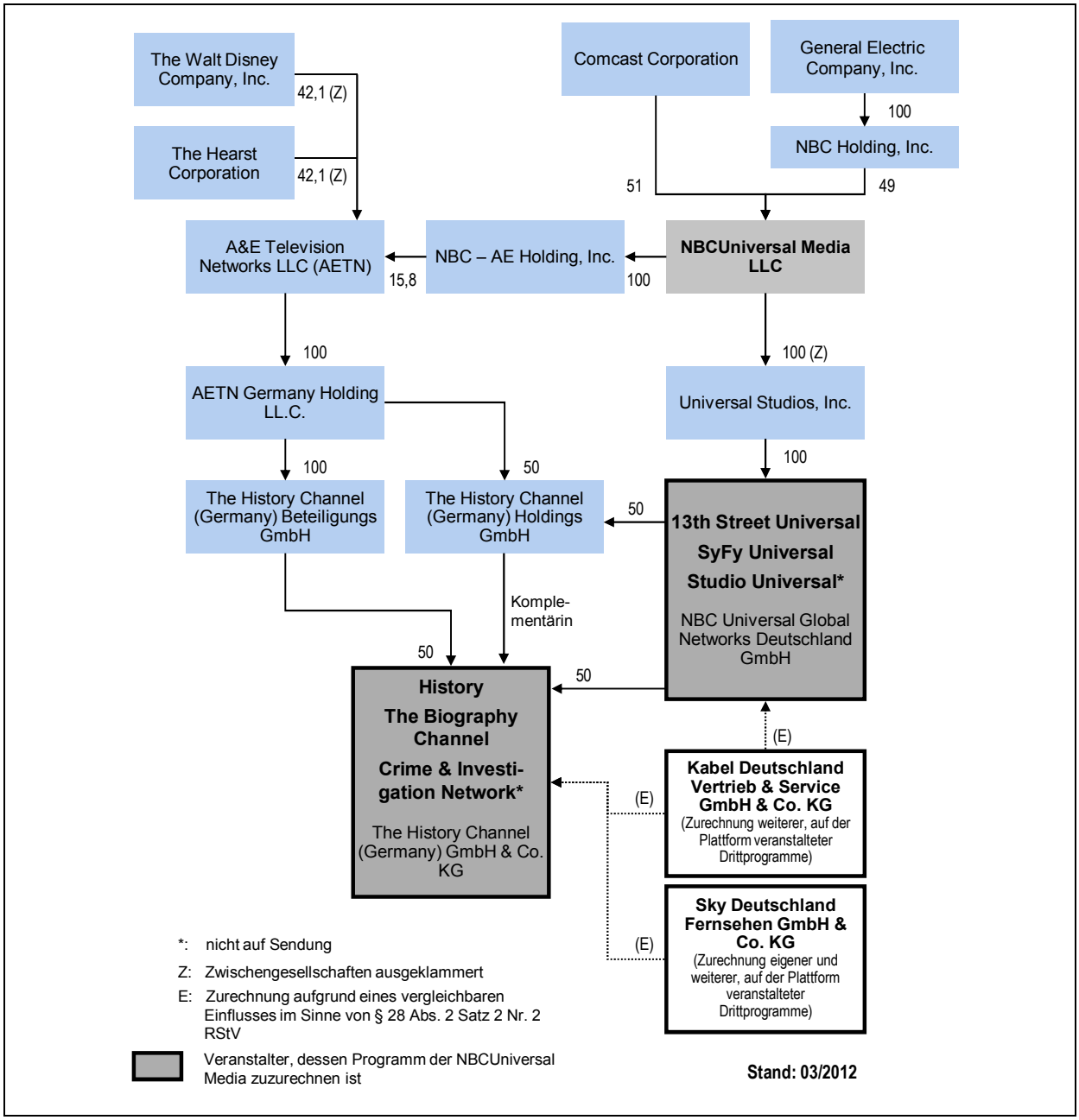

3.1.16 SPORT1 GmbH – „SPORT1+“ (Az.: KEK 691, Beschluss vom 21.03.2012)

Die SPORT1 GmbH hat mit Schreiben vom 17.01.2012 bei der BLM die Verlängerung der Zulassung für das bundesweite Sportspartenprogramm SPORT1+ beantragt. Das Programm wird über Kabel und IPTV verbreitet. Die Antragstellerin veranstaltet neben dem Programm SPORT1+ auch das bundesweite Spartenprogramm SPORT1 sowie mittelbar über die Sport1 Gaming GmbH das Pay-TV-Programm SPORT1 Livestream.

Die Constantin Medien AG hält mittelbar sämtliche Anteile an der SPORT1 GmbH und der Constantin Sport Medien GmbH, die auf Grundlage einer Lizenz der BLM das Pay-TV-Programm LIGAtotal! veranstaltet. Gegenüber dem zuletzt genehmigten Stand der Beteiligungsverhältnisse bei der Constantin Medien AG (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.2.14) gab es geringfügige Veränderungen der Stimmrechtsanteile der Aktionärin KF 15 GmbH & Co. KG sowie bei den in Eigen- und Streubesitz gehaltenen Aktien.

Damit ergeben sich folgende Beteiligungsverhältnisse:

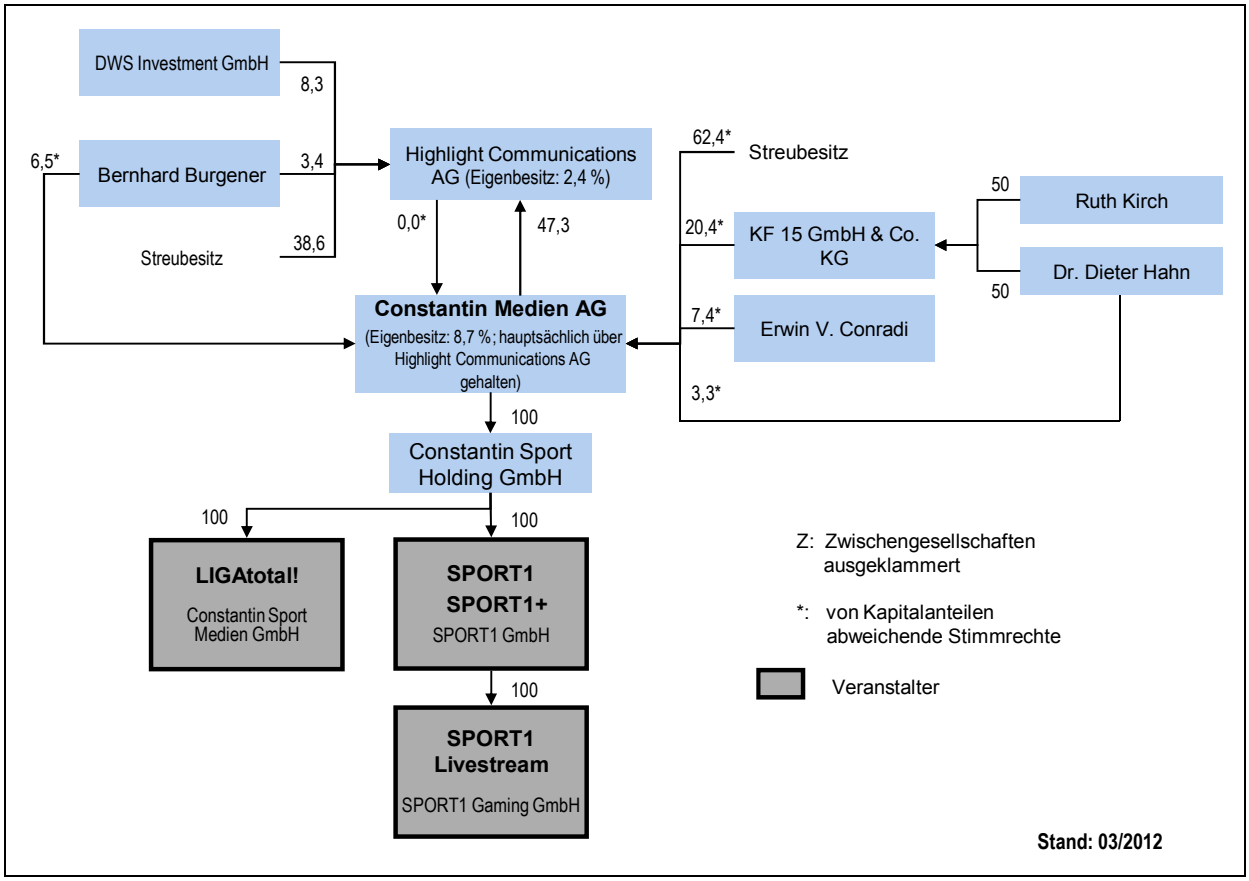

3.1.17 ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH – „Sat.1“, „ProSieben“, „kabel eins“ und „sixx“ (Az.: KEK 699-1 bis -4; Beschluss vom 12.06.2012)

Die ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH plant, die derzeit von ihren Tochtergesellschaften Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, ProSieben Television GmbH und kabel eins Fernsehen GmbH gehaltenen Zulassungen für die Programme Sat.1, ProSieben und kabel eins sowie die von der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungs GmbH, einer direkten Tochtergesellschaft der ProSiebenSat.1 Media AG, gehaltene Zulassung für das Programm sixx unmittelbar bei ihr zu bündeln und selbst als Veranstalterin dieser Programme aufzutreten. Vor diesem Hintergrund hat sie entsprechende Zulassungsanträge für das Programm Sat.1 bei der MA HSH, für das Programm sixx bei der brema, für das Programm kabel eins bei der BLM und für das Programm ProSieben bei der mabb gestellt.

Sämtliche Anteile der ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH hält die ProSiebenSat.1 Media AG. Diese ist zudem 100%ige Muttergesellschaft der SevenSenses GmbH, welche die Pay-TV-Programme Sat.1 emotions, ProSieben FUN und kabel eins classics veranstaltet, sowie der ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungs GmbH, welche derzeit neben der Zulassung für das Programm sixx vier weitere Zulassungen für digitale, bislang jedoch noch nicht auf Sendung gegangene Free-TV-Programme (ProSiebenSat.1 Family, ProSiebenSat.1 Fiction, ProSiebenSat.1 Favorites und ProSiebenSat.1 Facts) hält. 88 % der Stammaktien der ProSiebenSat.1 Media AG hält über eine Kette von 100%igen Tochtergesellschaften die Lavena 1 S.A.R.L. Jeweils 50 % der Anteile an der Lavena 1 S.A.R.L. halten von der Permira-Gruppe und der Kohlberg Kravis Roberts (KKR)-Gruppe kontrollierte

Fonds. Die restlichen 12 % der Stammaktien der ProSiebenSat.1 Media AG stehen mittelbar im Anteilsbesitz der Telegraaf Media Groep N.V., Amsterdam, Niederlande.

Die der Antragstellerin und der ProSiebenSat.1 Media AG zuzurechnenden Programme erzielten im maßgeblichen Referenzzeitraum von April 2011 bis März 2012 Zuschaueranteile von insgesamt 20,7 %. Der Schwellenwert der Vermutungsregeln des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV (Zuschaueranteil in Höhe von 25 %) wird damit nicht erreicht. Mangels weiterer gewichtiger medienrelevanter Aktivitäten der Gruppe und ihrer Gesellschafter in Deutschland ergeben sich derzeit keine Hinweise auf vorherrschende Meinungsmacht.

Die Entscheidung der KEK bezieht sich allein auf die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit der beantragten Zulassungen. Andere mit den Zulassungsanträgen aufgeworfene medienrechtliche Fragestellungen, insbesondere soweit sie die Neubescheidung eines rundfunkrechtlichen Zulassungsantrags in einer noch laufenden Lizenzperiode sowie die Auswirkungen einer Neubescheidung auf die bereits erteilte Zulassung von Drittfensterveranstaltern betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK). Sie bleiben durch die Entscheidung der KEK deshalb unberührt.

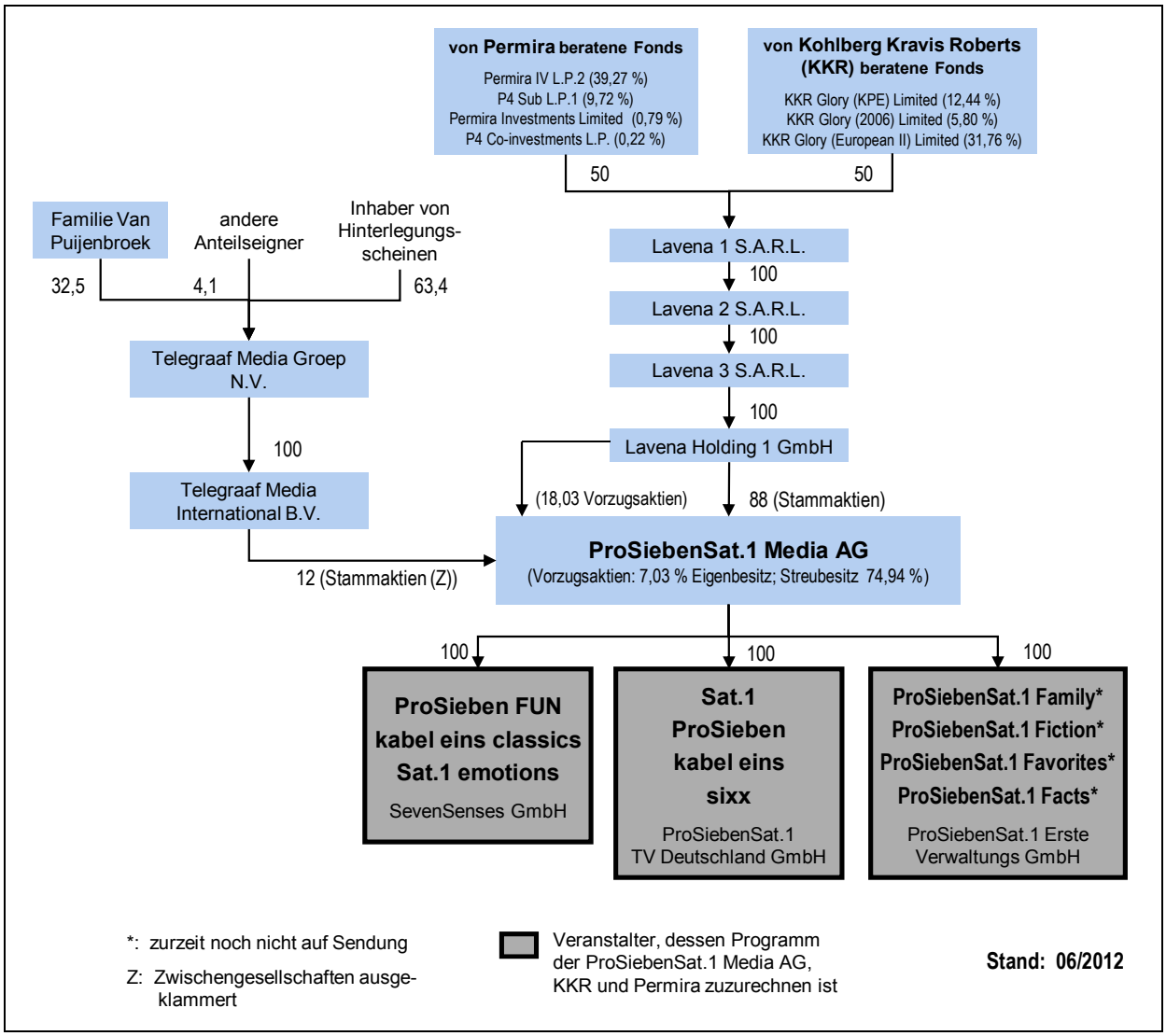

3.1.18 NOEO GmbH – „Isarrunde/Spreerunde“ (Az.: KEK 701, Beschluss vom 12.06.2012)

Die NOEO GmbH hat mit Schreiben vom 29.03.2012 bei der BLM die Zulassung für das Spartenprogramm Isarrunde/Spreerunde beantragt. Bei den Angeboten Isarrunde und Spreerunde handelt es sich um Diskussionsrunden von Münchner und Berliner Medienschaffenden, in denen mit ausgewählten Gästen redaktionell vorbereitete Themen aus dem Bereich der digitalen Entwicklungen erörtert werden. Zudem werden Live-Ereignisse wie Vorträge und Konferenzen übertragen. Die bislang im Internet als Video-auf-Abruf ausgestalteten Angebote sollen künftig mindestens einmal pro Woche linear als Live-Programm gesendet werden. Statt oder zusätzlich zu Live-Ausstrahlungen können auch bereits aufgezeichnete Sendungen oder Berichte von Veranstaltungen linear gesendet werden.

An der NOEO GmbH halten der geschäftsführende Gesellschafter Michael Praetorius 95 % der Anteile und Stefan Meyer die restlichen 5 % der Anteile. Michael Praetorius ist Medienberater und Publizist; als Geschäftsführer der NOEO GmbH entwickelt er Strategien, Anwendungen und Inhalte für den Online-Bereich.

3.1.19 Fox International Channels Germany GmbH – „National Geographic Channel“ und „National Geographic Wild Channel“ (Az.: KEK 710-1 und -2, Beschluss vom 27.06.2012)

Die Fox International Channels Germany GmbH hat mit Schreiben vom 31.05.2012 bei der mabb die Zulassung für die bundesweiten Fernsehspartenprogramme National Geographic Channel und National Geographic Wild Channel beantragt.

Bei beiden Programmen handelt es sich um Dokumentarfilmprogramme, National Geographic Channel mit Schwerpunkt in den Bereichen Naturwissenschaften, Technik, Geschichte und Kultur, National Geographic Wild Channel mit Schwerpunkt auf Tierfilmen. Die Antragstellerin veranstaltet außerdem das Unterhaltungsspartenprogramm Fox Channel.

Gegenwärtig werden beide Programme auf Grundlage italienischer Sendelizenzen zugunsten einer Schwestergesellschaft der Antragstellerin, der Fox International Channels Italy S.r.L., veranstaltet und in Deutschland sowie in weiteren deutschsprachigen Gebieten einschließlich Österreich und der Schweiz über Satellit und Kabel verbreitet. Mit Erhalt der beantragten Zulassungen sollen die italienischen Lizenzen vorzeitig zurückgegeben werden. Beide Programme sollen als Pay-TV 24-stündig in deutscher Sprache und gegebenenfalls in anderen Sprachfassungen verbreitet werden. Neben der bestehenden Verbreitung über Kabel und Satellit sind auch die terrestrische und mobile Verbreitung vorgesehen.

Die News Corporation, New York/USA, ist mittelbar 100%ige Muttergesellschaft der Antragstellerin. Die von K. Rupert Murdoch geführte, an der New Yorker Börse notierte News Corporation gehört zu den größten Medienkonzernen weltweit; sie hält mittelbar sämtliche Anteile an der Fox International Channel Italy S.r.l., welche die Pay-TV-Programme National Geographic Channel und National Geographic Wild Channel gegenwärtig veranstaltet.

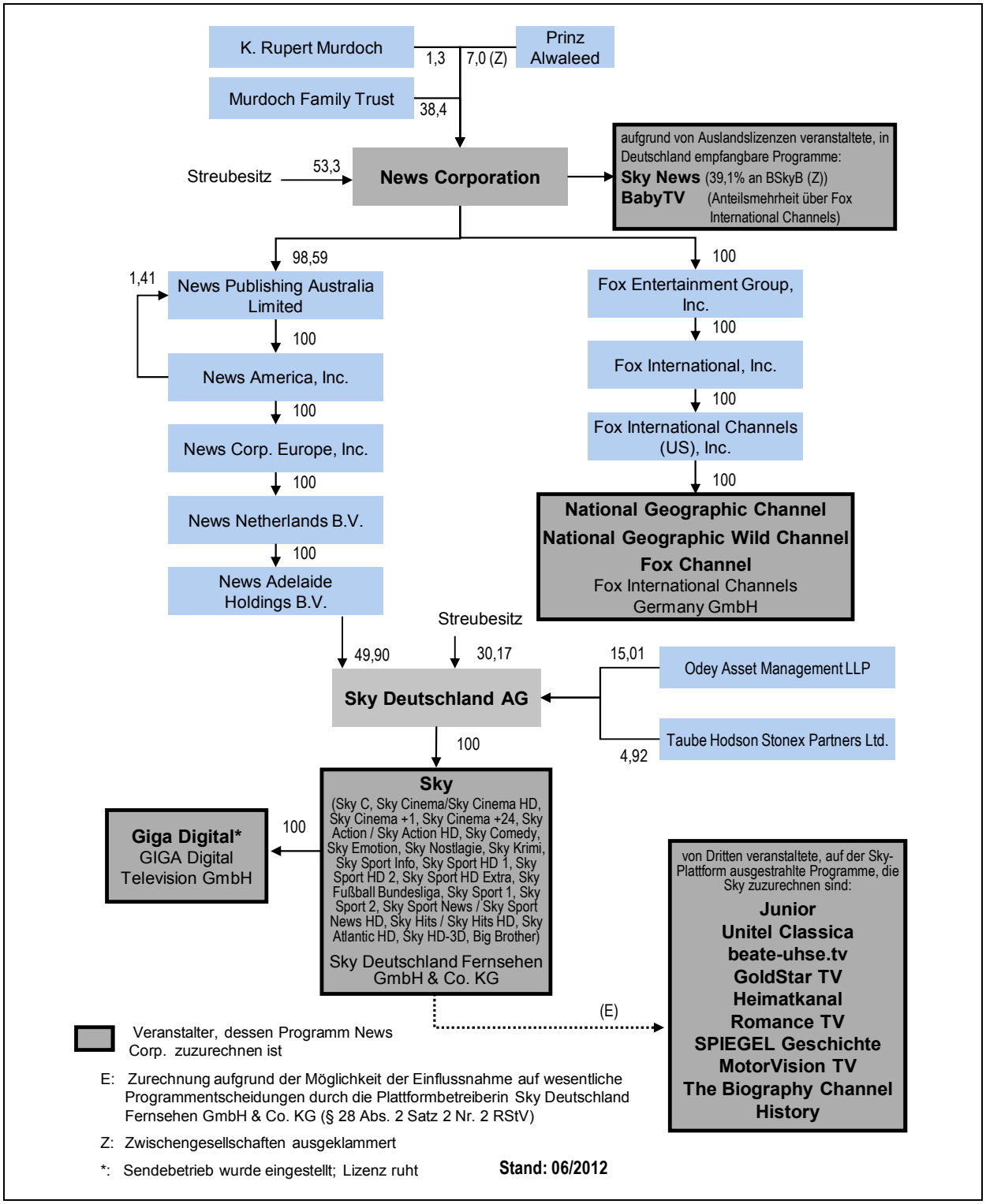
K. Rupert Murdoch
1,3
7,0 (Z)
Prinz Alwaleed
Murdoch Family Trust
38,4
Streubesitz
53,3
News Corporation
aufgrund von Auslandslizenzen veranstaltete, in Deutschland empfangbare Programme:
Sky News (39,1% an BSkyB (Z))
BabyTV (Anteilsmehrheit über Fox International Channels)
98,59
100
1,41
News Publishing Australia Limited
100
News America, Inc.
100
News Corp. Europe, Inc.
100
News Netherlands B.V.
100
News Adelaide Holdings B.V.
Fox Entertainment Group, Inc.
100
Fox International, Inc.
100
Fox International Channels (US), Inc.
100
National Geographic Channel
National Geographic Wild Channel
Fox Channel
Fox International Channels Germany GmbH
Streubesitz
49,90
30,17
15,01
Odey Asset Management LLP
Sky Deutschland AG
Taube Hodson Stonex Partners Ltd.
4,92
100
Sky
(Sky C, Sky Cinema/Sky Cinema HD, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Action / Sky Action HD, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostlagie, Sky Krimi, Sky Sport Info, Sky Sport HD 1, Sky Sport HD 2, Sky Sport HD Extra, Sky Fußball Bundesliga, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport News / Sky Sport News HD, Sky Hits / Sky Hits HD, Sky Atlantic HD, Sky HD-3D, Big Brother)
Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG
100
Giga Digital*
GIGA Digital Television GmbH
(E)
von Dritten veranstaltete, auf der Sky-Plattform ausgestrahlte Programme, die Sky zuzurechnen sind:
Junior
Unitel Classica
beate-uhse.tv
GoldStar TV
Heimatkanal
Romance TV
SPIEGEL Geschichte
MotorVision TV
The Biography Channel
History
Veranstalter, dessen Programm News Corp. zuzurechnen ist
E: Zurechnung aufgrund der Möglichkeit der Einflussnahme auf wesentliche Programmentscheidungen durch die Plattformbetreiberin Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV)
Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert
*: Sendebetrieb wurde eingestellt; Lizenz ruht
Stand: 06/2012

3.2 Veränderung von Beteiligungsverhältnissen

Hinsichtlich der folgenden Beteiligungsveränderungen bei bundesweiten Fernsehveranstaltern hat die KEK im Berichtszeitraum die medienkonzentrationsrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt bzw. im Falle rein konzerninterner Veränderungen festgestellt, dass sie nicht einer Unbedenklichkeitsbestätigung bedürfen:

3.2.1 Deluxe Television GmbH (Az.: KEK 659, Beschluss vom 09.08.2011)

Die Deluxe Television GmbH hat mit Schreiben vom 11.02.2011 bei der LFK Beteiligungsveränderungen angezeigt. Danach soll bei der Veranstalterin eine Kapitalerhöhung durchgeführt werden, an der sich die Gesellschafter Parlock Investments Limited, Almeling Vermögensverwaltung GmbH und Dr. Claus Martin sowie als neue Gesellschafterin die Marble Mosaic Ltd. beteiligen. Die Marble Mosaic Ltd. und ihr Alleingesellschafter Charles Gerard Galliano halten keine weiteren Beteiligungen an Medienunternehmen in Deutschland.

Gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.2.13) ergeben sich bei der Veranstalterin somit nach Vollzug der angezeigten Veränderungen folgende Beteiligungsverhältnisse:

	bislang	künftig
Marble Mosaic Ltd.	-	38,30 %
Parlock Investments Limited	38,66 %	37,34 %
Remburg Investments Limited	38,66 %	10,63 %
Almeling Vermögensverwaltungs GmbH	9,18 %	7,77 %
Dr. Claus Martin	3,65 %	3,10 %
Markus Langemann	4,73 %	1,37 %
Cosmo GmbH	2,71 %	0,79 %
Patrick Martin (inklusive des treuhänderisch für Stefan Kallabis gehaltenen Anteils)	1,92 %	0,56 %
Deluxe Television GmbH (eigener Anteil)	0,35 %	0,10 %
Dominik Meissner	0,15 %	0,04 %

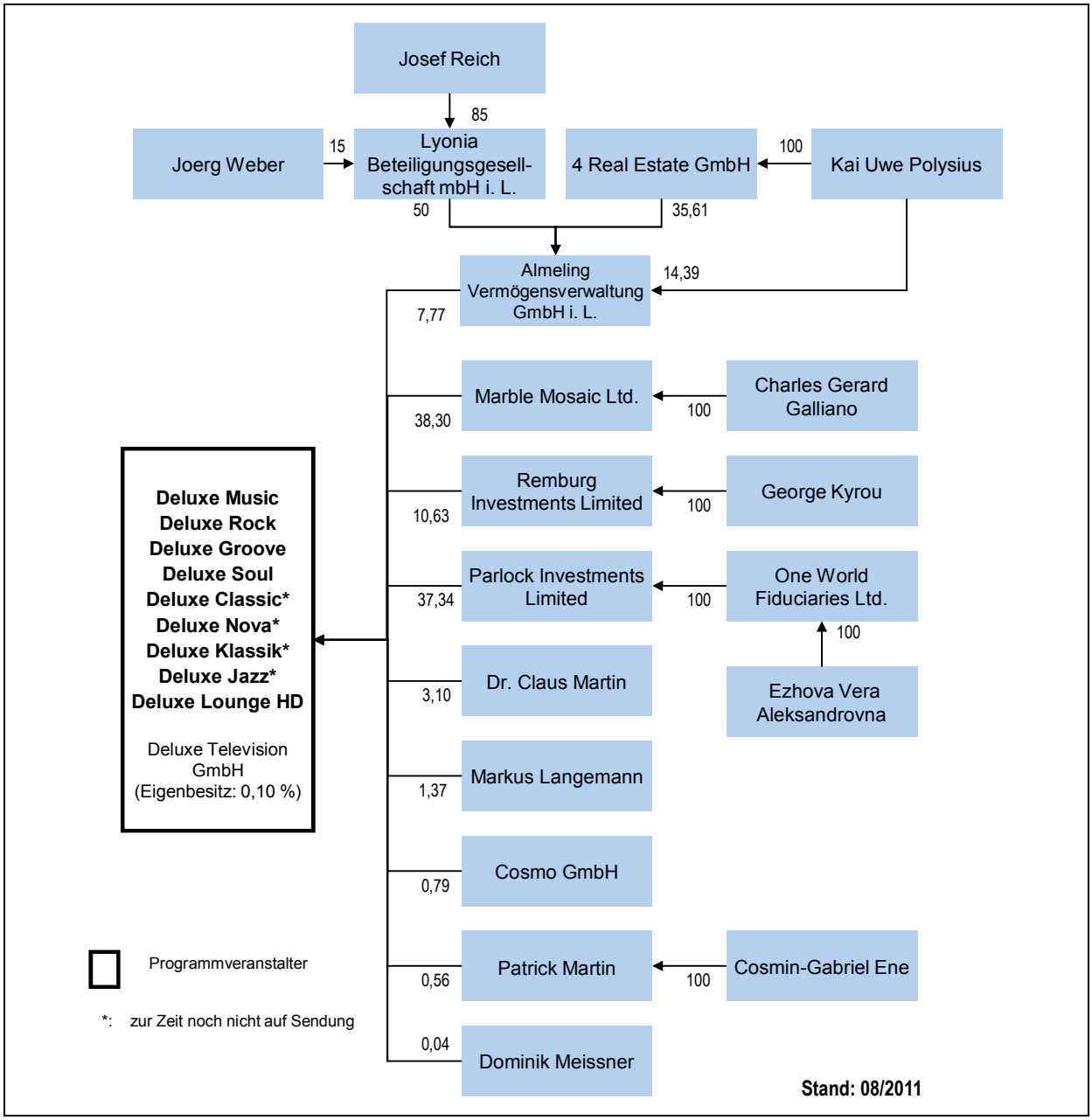

3.2.2 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 669-1 bis -6, Beschluss vom 09.08.2011)

Die ProSiebenSat.1 Media AG und ihre Tochtergesellschaften, die Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH, ProSieben Television GmbH, kabel eins Fernsehen GmbH, 9Live Fernsehen GmbH, SevenSenses GmbH und ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH haben mit Schreiben vom 08.06.2011 bei der LMK, der BLM und der mabb geplante, mittelbare Beteiligungsveränderungen auf der Ebene der Aktionärsstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG angezeigt (zu den aktuellen Beteiligungsverhältnissen vgl. Schaubild unter 3.2.3).

3.2.3 ProSiebenSat.1 Media AG (Az.: KEK 675-1 bis -6, Beschluss vom 11.10.2011)

Die ProSiebenSat.1 Media AG hat mit Schreiben vom 23.08.2011 bei der LMK, der BLM und der mabb mittelbare Beteiligungsveränderungen angezeigt. Bislang hielt die Lavena Holding 5 GmbH 88 % der Stammaktien und 17,72 % der Vorzugsaktien, ihre Muttergesellschaft Lavena Holding 4 GmbH 0,32 % der Vorzugsaktien der ProSiebenSat.1 Media AG.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Lavena Holding 5 GmbH auf die Lavena Holding 4 GmbH und diese sodann auf ihre Muttergesellschaft Lavena Holding 1 GmbH zu verschmelzen. Damit gehen auch die von der Lavena Holding 5 GmbH und der Lavena Holding 4 GmbH gehaltenen Beteiligungen an der ProSiebenSat.1 Media AG auf die Lavena Holding 1 GmbH über. Nach Durchführung der Verschmelzungen hält die Lavena Holding 1 GmbH somit 88 % der Stammaktien und 18,03 % der Vorzugsaktien der ProSiebenSat.1 Media AG unmittelbar. Es handelt es sich um eine rein konzerninterne Umstrukturierung, die zu keiner Veränderung der Einflussmöglichkeiten der Beteiligten führt.

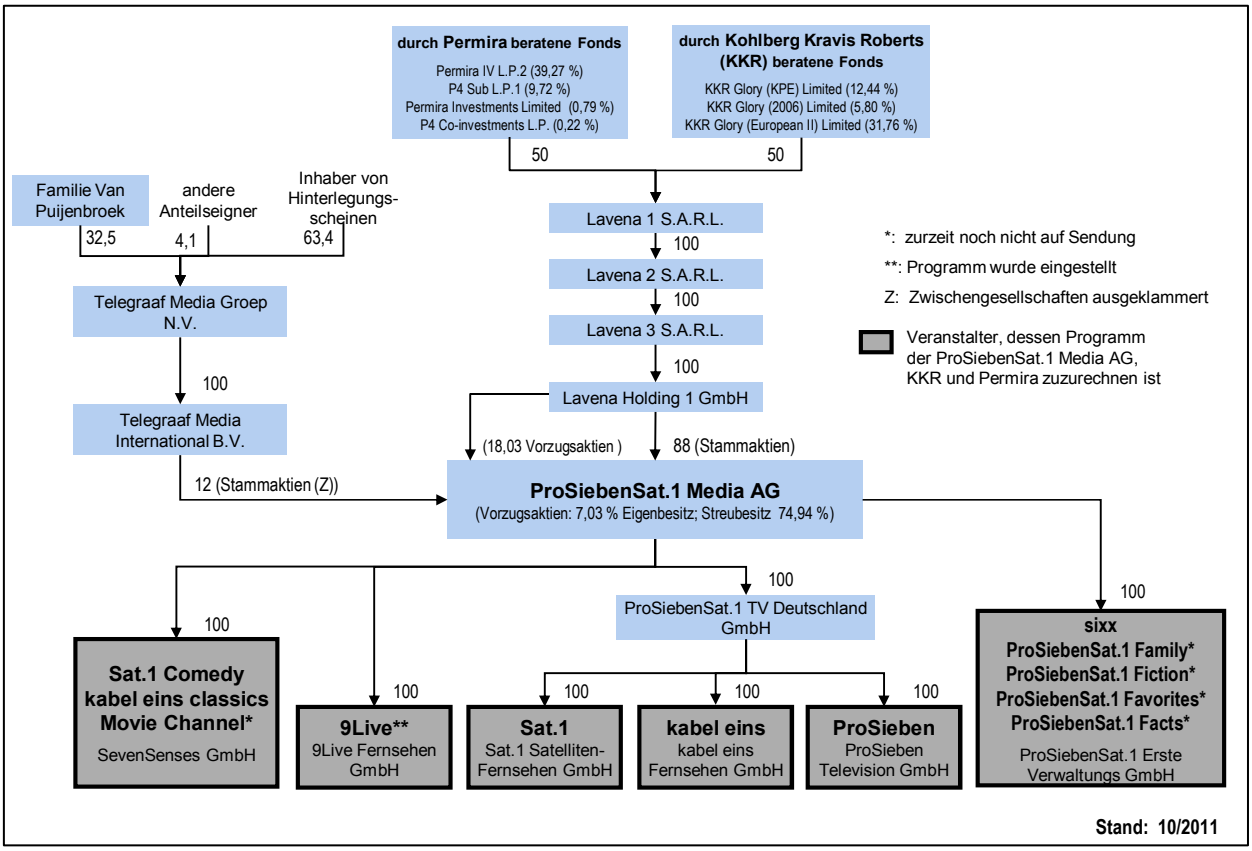

3.2.4 Just Music Fernsehbetriebs GmbH (Az.: KEK 612, Beschluss vom 13.12.2011)

Die Just Music Fernsehbetriebs GmbH hat mit Schreiben vom 25.03.2010 bei der mabb Beteiligungsveränderungen angezeigt.

Ursprünglich hielt die High View Holding GmbH sämtliche Anteile an der Just Music Fernsehbetriebs GmbH (Beschluss der KEK vom 08.05.2007, Az.: KEK 411, s. 10. Jahresbericht 2006/07, 3.1.38), welche Zulassungen für die Musikprogramme RCK TV, Jukebox, CLB TV (nicht auf Sendung) und RLX TV (nicht auf Sendung) hält. Zwischenzeitlich hat die High View Holding GmbH 5 % ihrer Anteile auf die Andmann Media Holding, Baar, Schweiz, übertragen und hält demzufolge noch 95 % der An-

teile. Gesellschafter der Andmann Media Holding GmbH sind Josef Andorfer zu 95 % und Kathrin Agnes Mühlemann zu 5 %. Zu den Beteiligungsverhältnissen im Einzelnen vgl. Schaubild unter 3.1.10.

3.2.5 MGM Networks (Deutschland) GmbH (Az.: KEK 672, Beschluss vom 13.03.2012)

Mit Schreiben vom 28.06.2011 hat die MGM Networks (Deutschland) GmbH bei der BLM die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen bei der Konzernobergesellschaft MGM Holding, Inc. angezeigt. Diese ist mittelbar zu 100 % an der MGM Networks (Deutschland) GmbH beteiligt, welche das Programm MGM Channel veranstaltet. Im Rahmen einer Kapitalrestrukturierung im Zusammenhang mit der Insolvenz der Metro-Goldwyn-Meyer Studios, Inc. haben die Gläubiger dieser Gesellschaft – u. a. Anchorage Capital, Icahn Capital und Highland Capital – im Gegenzug zum Verzicht auf ihre Ansprüche Gesellschaftsanteile der MGM Holdings, Inc. übernommen. Gegenüber der zuletzt genehmigten Beteiligungsstruktur (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.2.4) hat die MGM Holdings, Inc. nunmehr folgende Gesellschafterstruktur:

	Kapitalanteile	Stimmrechte
Anchorage Capital Master Offshore Ltd.	17,8 %	18,2 %
Icahn Capital L.P.	14,7 %	15,0 %
Highland Restoration Capital Partners L.P.	10,8 %	11,1 %
Goldman Sachs Lending Partners LL.C.	6,0 %	6,1 %

Die restlichen Anteile in Höhe von 50,7 % befinden sich in Streubesitz, wobei keiner der rund 315 Anteilseigner mehr als 5 % der Kapitalanteile auf sich vereint.

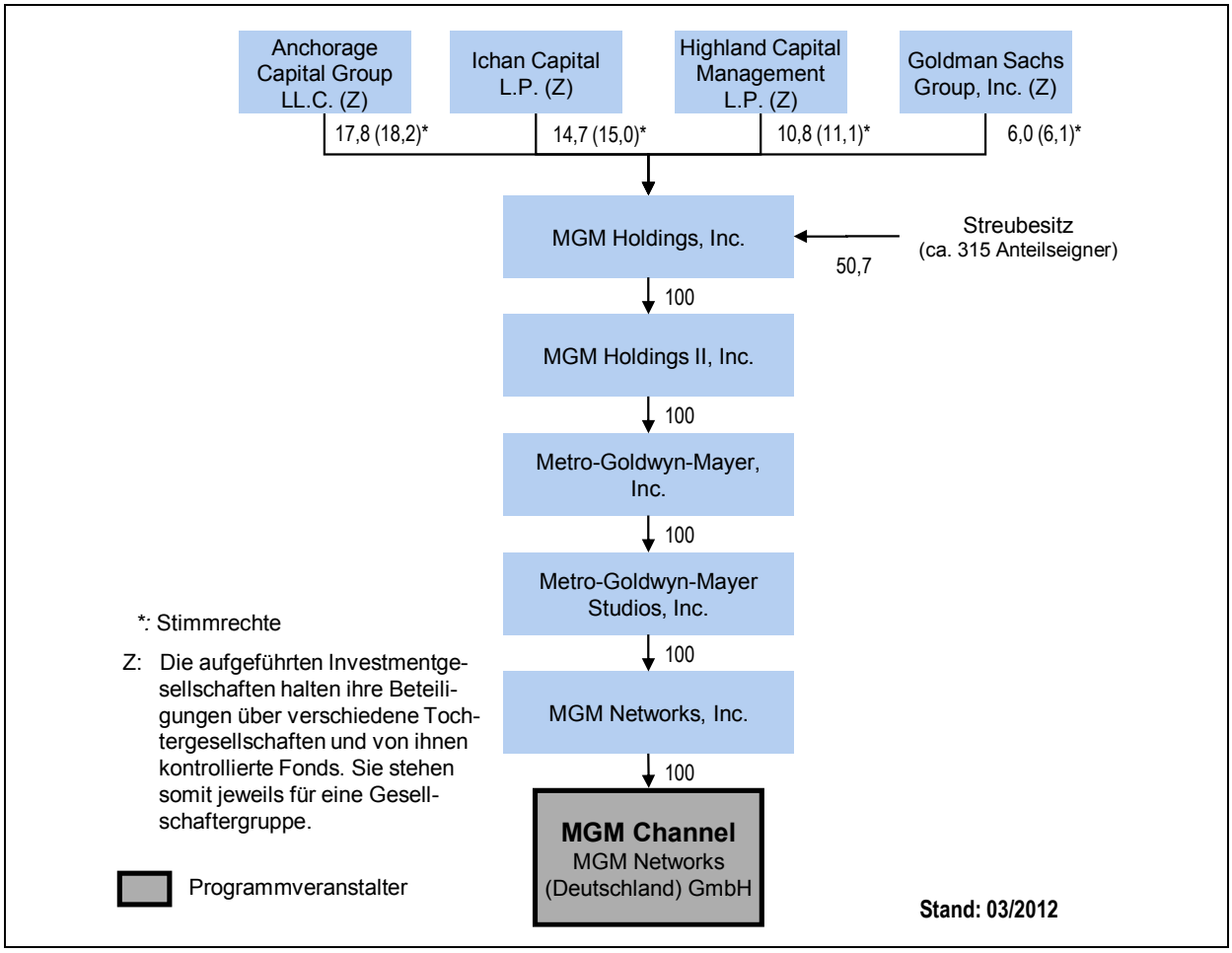

3.2.6 VOLKS.TV Verwaltung GmbH (Az.: KEK 692, Beschluss vom 21.03.2012)

Die VOLKS.TV Verwaltung GmbH hat mit Schreiben vom 26.01.2012 bei der LfM Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt.

Zuletzt waren die Infobonn Holding GmbH („Infobonn“), Bonn, und die TT-Studios Medienberatungs- und -beteiligungs GmbH („TT-Studios“), Hürth, je hälftig an der Veranstalterin beteiligt. Zu dem Gesellschafterkreis ist nunmehr die Omada Capital LP, London/Großbritannien, im Rahmen einer zum 23.11.2011 durchgeführten Kapitalerhöhung hinzugetreten. Danach ergeben sich künftig folgende Beteiligungen am Stammkapital der Veranstalterin: Die Gesellschafter Infobonn und TT-Studios halten jeweils Anteile in Höhe von 49,998 %, die Omada Capital LP hält Anteile in Höhe von 0,004 %. Im Übrigen sind die Beteiligungsverhältnisse unverändert. Zudem hat die Veranstalterin mit der hinzutretenden Gesellschafterin aufgrund einer Kapitalgewährung eine Stimmbindungsvereinbarung geschlossen.

Die Omada Capital LP ist eine Investment- und Finanzdienstleistungsgesellschaft. General Partner der Omada Capital LP ist die Omada Securitization Ltd. Geschäftsführer („Managing Directors“) der Gesellschaft sind Shahram Shoraka und Peter Hellman. Sonstige medienrechtlich relevante Beteiligungen in Deutschland bestehen nach Angaben der Veranstalterin nicht.

Die VOLKS.TV Verwaltung GmbH hält eine Lizenz der LfM zur Veranstaltung des Spartenprogramms V.TV mit Schwerpunkt auf Bildung und Unterhaltung. Das Programm ist bislang nicht auf Sendung.

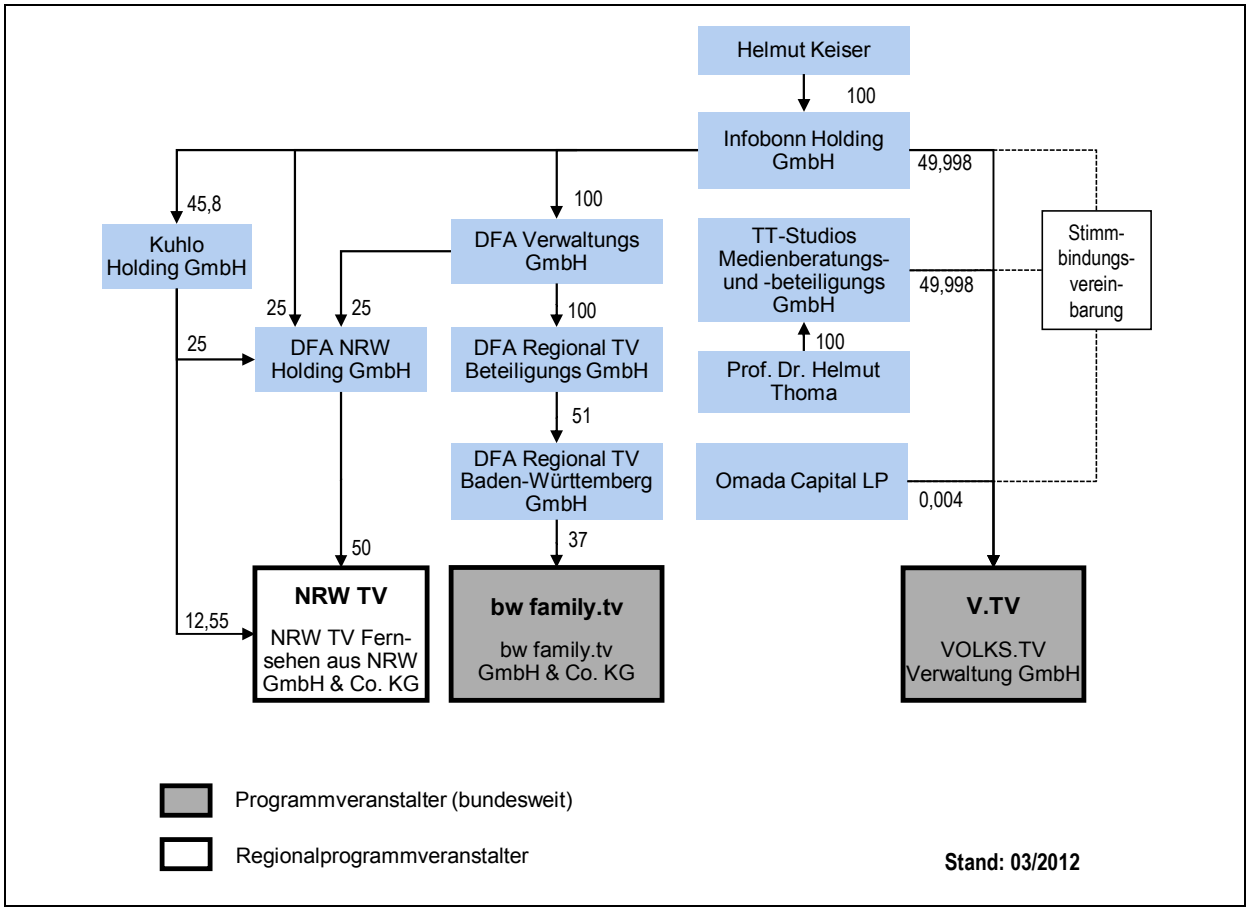

3.2.7 iMusic TV GmbH (Az.: KEK 679, Beschluss vom 17.04.2012)

Die iMusic TV GmbH hat mit Schreiben vom 14.10.2011 bei der LfM Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Die Veränderungen betreffen die von den Gesellschaftern der iMedia Holdings Ltd., der 100%igen Muttergesellschaft der Veranstalterin, gehaltenen Stimmrechte und Kapitalbeteiligungen.

Nach dem zuletzt genehmigtem Stand waren die größten Anteilseigner der iMedia Holdings Ltd. die Link Media Partners Ltd. (38 %), die EDA Acquisitions Ltd. (7,6 %), Yuriy El (6,7 %), Dmitry Zakon (6,5 %), Vladislav Martseniouk (6,3 %), Evgenii Popov (5,6 %) und Rustem Sultanov (5,4 %). Daneben waren an der iMedia Holding Ltd. 19 weitere Gesellschafter mit Anteilen jeweils unter 5 % beteiligt (vgl. 13. Jahresbericht / 2009/10, 3.1.30).

Die größte Anteilseignerin der iMedia Holding Ltd. ist nunmehr die Vertillium Establishment mit einem Stimmrechtsanteil in Höhe von 37,84 % sowie einer Kapitalbeteiligung in Höhe von 31,27 %. Deren Alleingesellschafter ist Andrej Romanov. Dahinter folgt mit einem Kapitalanteil in Höhe von 17,37 %, jedoch ohne Stimmrechte, die Link Media Partners Ltd. Die United Finance Limited, welche auch 25 % der Kapitalanteile an der Link Media Partners Ltd. hält, ist zudem direkt am Kapital der iMedia Holding Ltd. in Höhe von 13,75 % sowie an deren Stimmrechten in Höhe von 16,64 % beteiligt. Daneben hält nur noch die Intercarbo Holding AG, deren Alleingesellschafter weiterhin Taras Vazhnov ist, mit einem Kapitalanteil in Höhe von 7,55 % sowie 9,13 % der Stimmrechte Beteiligungen von über 5 %. Im Übrigen hat sich die Anzahl der Gesellschafter, deren Anteile an den Kapital- und Stimmrechten jeweils unter 5 % liegen, auf 30 erhöht.

Die Beteiligungsverhältnisse im Überblick:

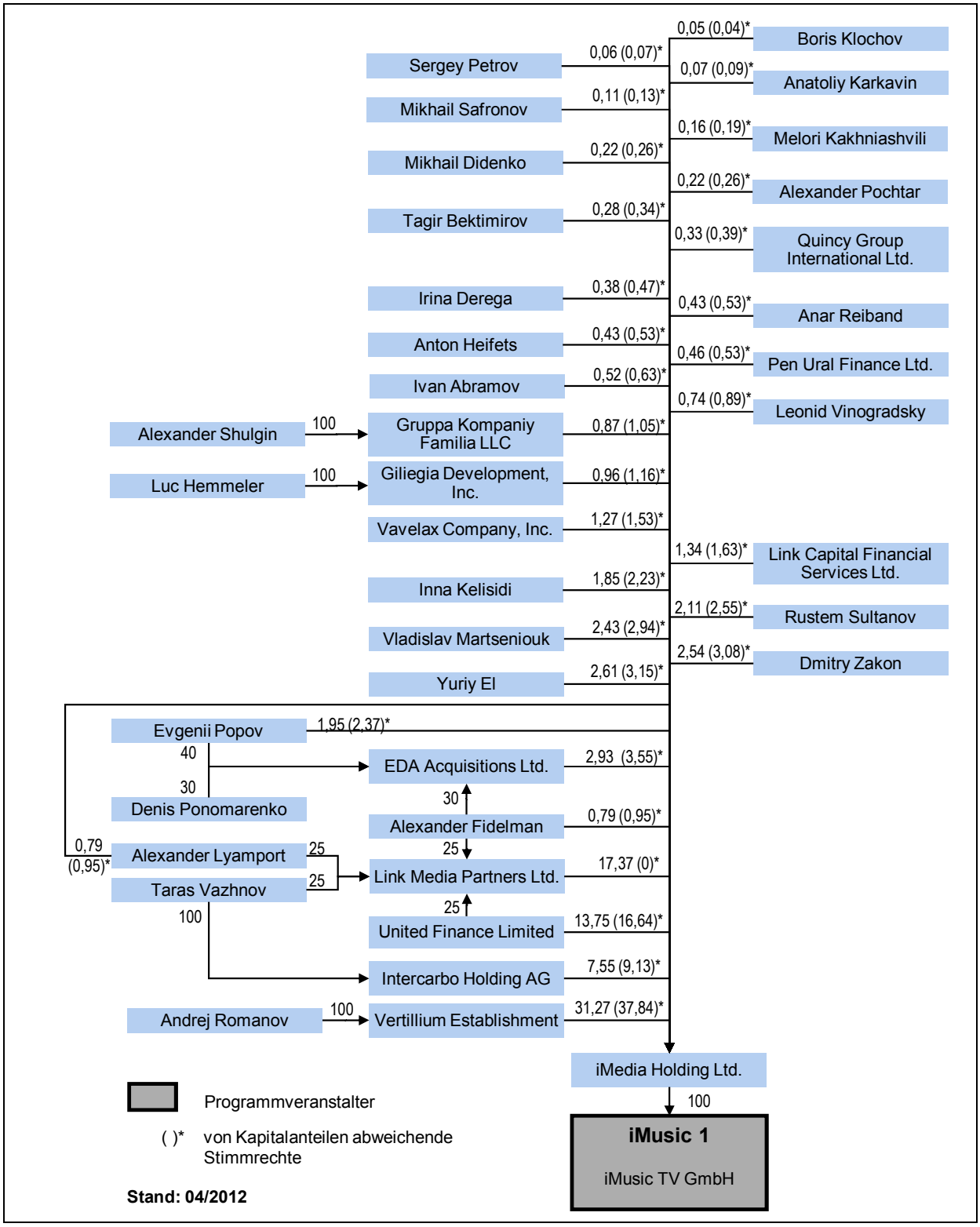

3.2.8 German Car TV Programm GmbH (Az.: KEK 687, Beschluss vom 17.04.2012)

Die German Car TV Programm GmbH hat mit Schreiben vom 15.12.2011 bei der BLM Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt.

Sämtliche Anteile an der Veranstalterin hält die Motorvision Ltd. An dieser hält nach dem zuletzt genehmigten Stand die Paragon Investment Fund Ltd. mit Anteilen in Höhe von 87,03 % die größte Beteiligung (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.2.9).

Nunmehr beabsichtigt die Paragon Investment Fund Ltd., ihre Anteile zu veräußern. Diese sollen zu 8,7 % von Dr. Michael Rimbeck und zu 78,33 % von der MCCP Holding PTE Ltd., Singapur, übernommen werden. Alleiniger Gesellschafter der MCCP Holding PTE Ltd. ist die WT EQUITIES Ltd., Tortola/British Virgin Islands, deren alleiniger Gesellschafter Paul Bauer-Schlichtegroll, Ermatingen/Schweiz, ist. Im Übrigen sind die Beteiligungsverhältnisse unverändert, so dass sich künftig folgende Beteiligungsstruktur ergibt:

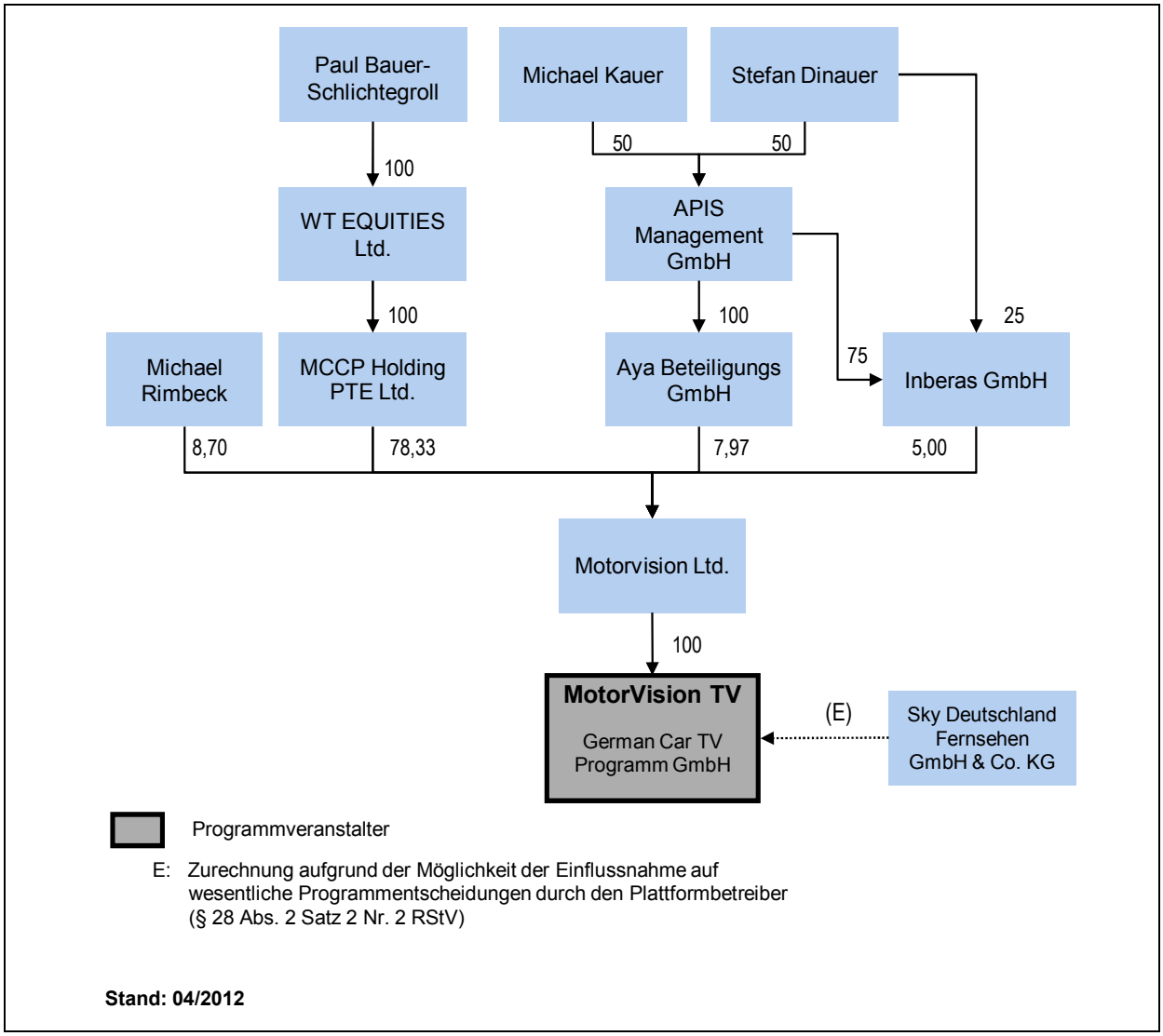

3.2.9 MC TV GmbH
(Az.: KEK 689, Beschluss vom 17.04.2012)

Die MC TV GmbH hat mit Schreiben vom 06.07.2011 bei der LPR Hessen die Veränderung von Beteiligungsverhältnissen im Zusammenhang mit einer Kapitalerhöhung ihrer alleinigen Gesellschafterin, der MC YAYINCILIK VE REKLAM HIZMETLERI ANONIM SIRKETI A.S. („MC Yayincilik"), angezeigt.

Die MC Yayincilik hat im Mai 2011 eine Erhöhung ihres Stammkapitals von 300.000 Türkische Lira (TL) auf 750.000 TL beschlossen. Im August 2011 ist zudem Herr Yalcin Caglar mit einer Einlage in Höhe von 37.500 TL (entspricht 5 % der Anteile am Stammkapital) als neuer Anteilseigner hinzugetreten. Gegenüber dem zuletzt genehmigten Stand (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.1.11) ergeben sich somit folgende Beteiligungsveränderungen:

	bisher	neu
Ismail Hakki Kisacik	25 %	50 %
Mehmet Ugur Burcay Örün	25 %	10 %
Hüseyin Atilla Demiral	25 %	10 %
Ömer Yilmaz	24 %	24 %
Hatice Ilknur Elbek Yilmaz	1 %	1 %
Yalcin Caglar	-	5 %

3.2.10 Peyk Media GmbH
(Az.: KEK 696, Beschluss vom 17.04.2012)

Die Peyk Media GmbH hat mit Schreiben vom 08.12.2011 bei der LPR Hessen Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt.

Nach dem zuletzt genehmigten Stand waren an der nicht börsennotierten World Media Group AG, der 100%igen Muttergesellschaft der Veranstalterin, die Aktionäre Abdullah Aymaz und Hayrettin Özkul jeweils mit einem Kapitalanteil in Höhe von 30 % sowie Mehmet Atalay und Mahmut Cebi jeweils mit einem Kapitalanteil in Höhe von 20 % beteiligt (vgl. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.2.14).

Aufgrund einer Kapitalerhöhung der World Media Group AG, die durch die Ausgabe von neuen Stammaktien und stimmrechtslosen Vorzugsaktien erfolgte, ist die Anzahl der Aktionäre auf insgesamt 15 angestiegen. Das Grundkapital des Unternehmens beträgt nunmehr 341.000 €. Sämtliche neu hinzugetretenen Aktionäre sind mit jeweils weniger als 5 % am Grundkapital beteiligt, sieben von ihnen halten lediglich Vorzugsaktien. Als einziger neuer Aktionär kontrolliert Halil Ibrahim Koca mehr als 5 % der Stimmrechte: Sein Anteil am Grundkapital beträgt 4,99 %, sein Stimmrechtsanteil 6,54 %. Im Übrigen haben sich die Kapital- und Stimmrechtsanteile der bisherigen Aktionäre wie folgt geändert:

	Kapitalbeteiligung	Stimmrechtsanteile
Hayrettin Özkul	19,94 %	26,15 %
Abdullah Aymaz	19,06 %	25,00 %
Mehmet Atalay	11,73 %	15,38 %
Mahmut Cebi	11,73 %	15,38 %

3.2.11 Television Production one GmbH (Az.: KEK 704, Beschluss vom 12.06.2012)

Die Television Production one GmbH, Veranstalterin des Programms TV Persia 1, hat mit Schreiben vom 29.02.2012 bei der LfM Veränderungen von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Nach dem zuletzt als konzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 11.05.2010, Az.: KEK 611, s. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.1.25) war Frau Samae Ghiassi alleinige Gesellschafterin der Television Production one GmbH. Inzwischen haben Herr Behzad Heidari, Essen, eine Beteiligung in Höhe von 10 % am Stammkapital und Herr Abdullah Zalmai Atifi, Dubai, eine Beteiligung in Höhe von 60 % am Stammkapital an der Veranstalterin übernommen. Frau Ghiassi hält somit noch 30 % der Anteile.

3.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV

Bei der Vergabe von Sendezeiten für unabhängige Dritte nach § 31 RStV ist vor Auswahl und Zulassung der Fensterprogrammveranstalter das Benehmen mit der KEK herzustellen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 RStV). Die KEK hat im Rahmen dieses Verfahrens zur Benehmensherstellung wie folgt entschieden:

3.3.1 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH – Benehmensherstellung vor Auswahlentscheidung (Az.: KEK 660-2, Beschluss vom 13.12.2011 und 13.03.2012)

Nach erfolgter Ausschreibung von 180 Minuten Sendezeit für unabhängige Dritte im Programm von Sat.1 der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH (Az.: KEK 660-1, vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.3.2) hat die LMK empfohlen, für die erste und zweite Sendezeitschiene die Bewerberin News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG sowie für die dritte und vierte Sendezeitschiene die Bewerberin DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH auszuwählen.

Gegen die von der LMK vorgesehene Entscheidung bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Beide von der LMK ausgewählte Bewerber sind rechtlich und redaktionell von der Hauptprogrammveranstalterin unabhängig. Allerdings waren sowohl DCTP als auch News and Pictures bereits zum wiederholten Mal als Drittsendezeitveranstalter zugelassen. Unter Vielfaltsgesichtspunkten muss stets erwogen werden, ob ein Wechsel zu einem anderen Fernsehveranstalter als Vielfaltsgewinn zu beurteilen wäre. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser ein besseres oder zumindest gleichwertiges Programmangebot als der bisherige Zulassungsinhaber erwarten lässt. Ferner war zu berücksichtigen, dass die DCTP seit mehreren Jahren auch als unabhängige Dritte für das Programm RTL Television zugelassen wurde.

Die LMK hat sowohl den Aspekt der Mehrfachlizenzierung von DCTP und News & Pictures als auch die jeweils durch die anderen Bewerber zu erwartenden Vielfaltsbeiträge in ihre Gesamtbetrachtung einbezogen. Die anderen Bewerber wurden dabei im Hinblick auf die von ihnen zu erwartenden Vielfaltsbeiträge jedoch als nicht gleichwertig angesehen und deshalb der Vielfaltsgewinn durch einen Veranstalterwechsel zurückgestellt. Dies betrifft auch die Entscheidung der LMK, die N24 Media GmbH nicht als Veranstalterin auszuwählen. Dieser Nichtberücksichtigung lagen letztlich programmbezogene Aspekte zu Grunde, die unter Vielfaltsgesichtspunkten ein sachgerechtes Auswahlkriterium darstellen. Die Ermessensentscheidung der LMK ist nicht zu beanstanden.

3.3.2 Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH – Benehmensherstellung vor Zulassung (Az.: KEK 660-3 und -4, Beschlüsse vom 13.03. und 21.03.2012)

Im Verfahren der Gewährung von Sendezeit für unabhängige Dritte ist zudem vor der Zulassung der Fensterprogrammveranstalter eine weitere Benehmensherstellung mit der KEK erforderlich. Hierzu hat die KEK in der 176. Sitzung folgende Entscheidungen getroffen:

Gegen die von der LMK vorgesehene Entscheidung, für die 3. und 4. Sendezeitschiene die DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH zuzulassen, bestehen keine Bedenken aus Gründen der Sicherung der Meinungsvielfalt.

Gegen den Beschluss der Versammlung der LMK vom 13.02.2012, News and Pictures die Zulassung vorläufig auf der Grundlage der Vereinbarung mit der Sat.1 SatellitenFernsehen GmbH („Sat.1 GmbH“) vom 30.08.2007/26.09.2007 zu erteilen, bestehen rundfunkrechtliche Bedenken.

Gemäß § 31 Abs. 5 RStV müssen der ausgewählte Bewerber und der Hauptprogrammveranstalter vor der Zulassung eine Vereinbarung über die Ausstrahlung des Drittfensterprogramms schließen. Eine solche Vereinbarung ist zwischen der Sat.1 GmbH und der News and Pictures bislang nicht zustande gekommen. Zurzeit liegt lediglich ein Angebot der Sat.1 GmbH vor, welches gegenüber der bisherigen Vereinbarung deutliche Kürzungen bei der Finanzierung sowie weitere, für News and Pictures nachteilige Einschränkungen vorsieht. Die KEK hat die von der LMK gegen dieses Vertragsangebot vorgebrachten Bedenken zur Kenntnis genommen und bestätigt, dass zumindest Zweifel bestehen, ob auf dieser Grundlage eine ausreichende Finanzierung des Fensterprogrammveranstalters i. S. d. § 31 Abs. 5 Satz 2 RStV sichergestellt wird.

Die LMK beabsichtigt, der News and Pictures eine vorläufige Zulassung unter Fortschreibung der bisherigen Vereinbarung mit der Sat.1 GmbH zu erteilen. Hiergegen bestehen rundfunkrechtliche Bedenken. Das Verfahren zur Einräumung von Sendezeit an einen unabhängigen Dritten sieht vor der Erteilung der Zulassung eine vertragliche Verhandlungsphase zwischen dem Haupt- und Fensterprogrammveranstalter vor, wonach diese ihre Vertragsbedingungen – unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 31 Abs. 5 RStV – grundsätzlich privatautonom bestimmen sollen. Entsprechend regelt § 31 Abs. 6 RStV, dass die Erteilung der Zulassung aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen der Veranstalter zu erfolgen hat. Ergänzend dazu konkretisiert die Gemeinsame Richtlinie der Landesmedienanstalten über die Sendezeit für unabhängige Dritte nach § 31 RStV („Drittsendezeitrichtlinie“) das weitere Verfahren für den Fall, dass es zu keiner einvernehmlichen Regelung zwischen den Veranstaltern kommt. Über diese bindenden Vorgaben kann sich die LMK nicht hinwegsetzen. Ein solches Vorgehen steht nach Ansicht der KEK zudem im Widerspruch zu den Bestimmungen des Rundfunkstaatsvertrags. Sofern eine Vereinbarung gemäß § 31 Abs. 5 RStV nicht zustande kommt, stellt die Rechtsfolge in § 26 Abs. 5 Satz 3 RStV eine abschließende Regelung dar. Danach ist die LMK verpflichtet, das Scheitern der vielfaltssichernden Maßnahme festzustellen und dies der KEK mitzuteilen. Nach entsprechender Feststellung durch die KEK ist die Zulassung des Hauptprogrammveranstalters zu widerrufen.

Die KEK sieht in der Erteilung einer vorläufigen Zulassung entgegen der LMK auch kein „milderes Mittel“, welches durch Verhältnismäßigkeitserwägungen gedeckt ist. Zum einen erscheint bereits zweifelhaft, ob eine vorläufige Zulassung überhaupt ein milderes Mittel darstellt, weil eine solche die (weiteren) Vertragsverhandlungen erheblich negativ beeinflussen dürfte. Der vom Gesetzgeber durch den Ablauf der Lizenzperiode auch gegenüber News and Pictures bezweckte Verhandlungsdruck würde praktisch beseitigt und einseitig zulasten des Hauptprogrammveranstalters verschoben. Zum anderen ist aufgrund der noch bis zum 31.05.2013 gültigen Zulassung der News and Pictures ausreichend Zeit für weitere Vertragsverhandlungen gegeben, so dass derzeit seitens der LMK noch kein Handlungs-

bedarf besteht. Entscheidend ist, dass vor Ablauf der Lizenzperiode eine (neue) angemessene Vereinbarung zwischen den Veranstaltern abgeschlossen wird.

3.4 Regionale Fensterprogramme gemäß §25 RStV

Seit dem 01.04.2005 schreibt der Rundfunkstaatsvertrag für die Regionalfensterprogramme in den beiden reichweitenstärksten bundesweiten Vollprogrammen die Erteilung einer gesonderten Zulassung vor (§ 25 Abs. 4 Satz 3 RStV). Wie auch im Fall der Vergabe von Drittsendezeiten (s. o. 3.3) ist gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 RStV vor der Auswahl und Zulassung der Regionalfensterprogrammveranstalter das Benehmen mit der KEK herzustellen.

Im Berichtszeitraum gab es keine abgeschlossenen Verfahren zur Vergabe von Zulassungen für Regionalfensterprogramme.

3.5 Anhängige Verfahren

In den folgenden Verfahren erging im Berichtszeitraum (bis zum 30.06.2012) noch keine Entscheidung:

3.5.1 Zulassungen

3.5.1.1 Silverline Television AG – „Silverline HD“ (Az.: KEK 677-2)

Mit Schreiben vom 05.09.2011 hat die Silverline Television AG neben der Verlängerung der Zulassung für das Programm Silverline Movie Channel (Az.: KEK 677-1, s. o. 3.1.7) auch die Zulassung für das weitere ganztägige, bundesweite Pay-TV-Spartenprogramm Silverline HD beantragt (Az.: KEK 677-2).

Das Programm soll exklusiv von der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG verbreitet werden.

3.5.1.2 VIMN Germany GmbH – „MTV BRANDNEW“ (Az.: KEK 694)

Die VIMN Germany GmbH, vormals firmierend als MTV Networks Germany GmbH, hat mit Schreiben vom 08.11.2011 bei der mabb die Verlängerung der zuletzt bis zum 23.12.2011 befristeten Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm MTV BRANDNEW um weitere sieben Jahre beantragt.

Die Gesellschafterstruktur der Antragstellerin ist seit der letzten Entscheidung der KEK in dieser Sache unverändert (vgl. 14. Jahresbericht 2010/11, 3.1.16).

3.5.1.3 PMS Press + Media Services GmbH – „Press TV“ (Az.: KEK 697)

Die PMS Press + Media Services GmbH hat mit Schreiben vom 16.03.2012 bei der mabb die Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms Press TV beantragt. Das gleichnamige, iranische Programm Press TV wurde bis zum Widerruf durch die britische Aufsichtsbehörde OFCOM am 20.01.2012 auf Grundlage einer britischen Lizenz veranstaltet. Die europaweite Verbreitung von Press TV erfolgt derzeit bereits über Satellit (Hotbird).

3.5.1.4 FC Bayern München AG – „FCB.TV“ (Az.: KEK 705)

Die FC Bayern München AG hat mit Schreiben vom 28.03.2012 bei der BLM die Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm FCB.TV beantragt, unter Beschränkung des Zulassungsantrages auf den Anteil der live übertragenen Programmelemente. FCB.TV ist in erster Linie als Abrufangebot ausgestaltet, es steht in vollem Umfang im Internet über die Seiten des FC Bayern München sowie über soziale Medien und Videoplattformen und die FCB-App zur Verfügung. Als Ergänzung werden einzelne Programmelemente live übertragen.

Das Angebot umfasst im Wesentlichen die Begleitung aller Aktivitäten der Fußball-Profimannschaft des Vereins (Saisonhöhepunkte, Hintergrundberichte, Spielerportraits, Pressekonferenzen u. ä.).

3.5.1.5 The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG – „History“ (Az.: KEK 706)

Die The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 15.05.2012 bei der BLM die Verlängerung der zum 15.10.2012 auslaufenden Zulassung des bundesweit verbreiteten Spartenprogrammes History beantragt.

Zudem hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 10.07.2012 eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Bislang halten mittelbar über Tochtergesellschaften die NBCUniversal Media LL.C. und die A&E Television Networks LL.C. jeweils 50 % der Anteile an der Antragstellerin. Dabei ist die NBCUniversal Media LL.C. über eine Tochtergesellschaft, die NBC – A&E Holding LL.C., zu 15,8 % auch an der A&E Television Networks LL.C. beteiligt, zu deren weiteren Gesellschaftern mittelbar die The Walt Disney Company, Inc. und die The Hearst Corporation mit je 42,1 % gehören.

Die NBC – A&E Holding LL.C. soll künftig als Gesellschafterin der A&E Television Networks LL.C. ausscheiden und die A&E Televison Networks LL.C. die Anteile selbst zurückerwerben. Eine entsprechende Anteilsrückkaufvereinbarung wurde bereits geschlossen. Der Rückerwerb führt zu einer entsprechenden proportionalen Erhöhung der von den verbleibenden Gesellschaftern gehaltenen Anteile. Mittelbar halten Disney und Hearst künftig damit je 50 % der Gesellschaftsanteile der A&E Television Networks LL.C.

3.5.1.6 Gute Laune TV GmbH – „Gute Laune TV" (Az.: KEK 707)

Die Gute Laune TV GmbH hat mit Schreiben vom 18.05.2012 bei der mabb die Verlängerung der bis zum 31.07.2012 befristeten Zulassung für den bundesweit verbreiteten Musikspartenkanal Gute Laune TV beantragt und Beteiligungsveränderungen angezeigt.

Nach dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (vgl. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.2.13) ist aus der Holtzbrinck Ventures GmbH zwischenzeitlich durch formwechselnde Umwandlung die Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG entstanden, welche nunmehr 40,34 % des Stammkapitals der Antragstellerin hält. Nach den von der Antragstellerin angezeigten aktuellen Beteiligungsverhältnissen ist einzige Kommanditistin der Holtzbrinck Ventures GmbH & Co. KG die HV Holtzbrinck Ventures Fund IV LP, Jersey.

3.5.1.7 Your Family Entertainment AG – „RIC“ (Az.: KEK 709)

Die Your Family Entertainment AG hat mit Schreiben vom 24.05.2012 bei der mabb die Zulassung für das bundesweite Familien- und Unterhaltungsprogramm RIC für die Dauer von sieben Jahren beantragt. Das Spartenprogramm soll sich zunächst aus animierten sowie fiktionalen Inhalten zusammensetzen. Zusätzlich ist die Erweiterung mit Familienserien, Spielfilmen, Dokumentationen und Musiksendungen geplant. Daneben veranstaltet die Your Family Entertainment AG seit November 2007 auf Grundlage einer Lizenz der mabb das Programm yourfamily.

3.5.1.8 RTL Television GmbH – „RTL Television“ (Az.: KEK 711)

Die RTL Television GmbH hat mit Schreiben vom 31.05.2012 bei der NLM einen Antrag auf Verlängerung der Zulassung des Fernsehvollprogramms RTL Television für weitere fünf Jahre ab dem 01.07.2013 gestellt. RTL Television ist ein Vollprogramm mit dem Schwerpunkt Unterhaltung. Gesendet werden verschiedene Show- und Reality-Formate, Serien, TV-Movies, Spielfilme, Comedy, Informationssendungen, Boulevardmagazine und Sport. Die Programmverbreitung erfolgt über Satellit, Kabel, IPTV und DVB-T.

3.5.1.9 The Walt Disney Company (Germany) GmbH – „Disney Junior" und „Disney XD" (Az.: KEK 714)

Die The Walt Disney Company (Germany) GmbH hat mit Schreiben vom 11. Juni 2012 bei der BLM die Verlängerung der Zulassungen für die bundesweiten Fernsehspartenprogramme Disney Junior und Disney XD um weitere acht Jahre beantragt. Die bisherigen Zulassungen enden zum 15.10.2012.

Die Beteiligungsverhältnisse haben sich seit der letztmaligen Überprüfung durch die KEK (vgl. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.1.17) nicht verändert.

3.5.2 Beteiligungsveränderungen

3.5.2.1 Deluxe Television GmbH (Az.: KEK 678, Verfahren ruht)

Die Deluxe Television GmbH hat bei der LFK mit Schreiben vom 16.09.2011 beabsichtigte Beteiligungsveränderungen im Zusammenhang mit einer geplanten Kapitalerhöhung angezeigt.

Die Antragstellerin beabsichtigt eine Erhöhung ihres Stammkapitals durch die Ausgabe neu zu bildender Geschäftsanteile.

Mit Schreiben der LFK vom 30.01.2012 erfolgte der Hinweis auf die Anmeldung der Insolvenz seitens der Antragstellerin vom 23.01.2012 und der gerichtlichen Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung. Da die weiteren Entwicklungen bei der Antragstellerin nicht abzusehen waren, bat die LFK darum, das Verfahren vorerst auszusetzen. Das Verfahren ruht derzeit.

3.5.2.2 ANIXE HD Television GmbH & Co. KG (Az.: KEK 688-1 und -2)

Die ANIXE HD Television GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 21.12.2011 bei der BLM beabsichtigte Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Demnach überträgt die CINETIC Gesellschaft zur Entwicklung und Vertrieb von Medientechnik mbH, die derzeit 25 % der Anteile an der Antragstellerin hält, ihre Gesellschaftsanteile an die Jona Ventures GmbH. Marion Lapidakis, die derzeit zu 75 % beteiligt ist, überträgt ebenfalls 25 % ihrer Anteile. Infolgedessen werden die Jona Ventures GmbH und Marion Lapidakis künftig mit jeweils 50 % an der ANIXE HD Television GmbH & Co. KG beteiligt sein. Einziger Gesellschafter der Jona Ventures GmbH ist Matthias Greve.

Komplementärinnen der Antragstellerin sind derzeit nach wie vor die anixe TV Verwaltungs GmbH und die ANIXE HD Television Verwaltungs GmbH. Mittelfristig ist das Ausscheiden der anixe TV Verwaltungs GmbH geplant. Danach wird die ANIXE HD Television Verwaltungs GmbH, an der Jennifer Lapidakis und die Jona Ventures GmbH nach Vollzug der geplanten Änderungen mit jeweils 50 % beteiligt sein werden, alleinige Komplementärin sein.

3.5.2.3 adviqo AG (Az.: KEK 693)

Die adviqo AG, vormals Questico AG, hat mit Schreiben vom 30.08.2011 bei der mabb folgende geringfügige Beteiligungsveränderungen in ihrer Aktionärsstruktur angezeigt:

	bislang	aktuell
Wellington Partners Verwaltungs GmbH	55,77 %	55,48 %
Dr. Ulrich Kohl	6,82 %	6,51 %
Dieter Lang	6,82 %	6,51 %
Bryan Leppi	6,82 %	6,51 %
Sylvius Bardt	5,93 %	5,66 %
Idinvest Parners (ehem. AGF Private Equity S.A.)	3,32 %	4,33 %
Dr. Stefan Morschheuser	3,01 %	3,01 %
competence media systems GmbH	2,08 %	2,08 %
Extorel Treuhand GmbH	1,66 %	2,17 %
Deniz Aytekin	1,63 %	1,64 %
Steven Feurer	1,25 %	1,25 %
Michael Wölfle	0,88 %	0,89 %
Dr. Heinz Raufer	0,87 %	0,88 %

Die übrigen 3,09 % der Anteile befinden sich im Streubesitz. Sie werden von rund 20 Mitarbeitern und ehemaligen Mitarbeitern gehalten.

3.5.2.4 tmc Content Group GmbH (Az.: KEK 702)

Die tmc Content Group GmbH hat mit Schreiben vom 11.04.2012 und 13.06.2012 über ihre Muttergesellschaft, die tmc Content Group AG, bei der mabb Veränderungen der Beteiligungsverhältnisse auf der Ebene der tmc Content Group AG angezeigt.

Nachdem zwischenzeitlich kleinere Anteilsverschiebungen stattgefunden haben, die jedoch nach der Richtlinie der KEK gemäß § 29 Satz 5 RStV keine Meldeschwelle berühren, stellen sich die Beteiligungsverhältnisse seit dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (vgl. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.2.20) wie folgt dar:

	bislang	aktuell
Letni B.V.	35,39 %	35,39 %
Beate Uhse AG	26,83 %	26,83 %
Edouard A. Stöckli	12,46 %	-
Bernhard Müller	4,23 %	-
Orthmann Holding AG	1,84 %	-
S.R.T.L. S.A.	-	9,60 %
A.J.L. Associates S.A.	-	9,60%
Happy Ending Holding B.V.	-	6,71 %
Kackou Holding B.V.	-	2,89 %
Sky Deutschland AG	4,88 %	2,44 %
Streubesitz	11,35 %	6,54 %

Ferner hat die Antragstellerin Veränderungen auf der Ebene der Beate Uhse AG gegenüber dem zuletzt als unbedenklich bestätigten Stand (vgl. 13. Jahresbericht 2009/10, 3.2.20) mitgeteilt. Die Venus Hyggelig GmbH, eine Zweckgesellschaft des Sparkassen- und Giroverbands Schleswig-Holstein, ist in den Gesellschafterkreis eingetreten, Edouard A. Stöckli ist ausgeschieden und die von der Rotermund Holding AG in Nachtragsliquidation gehaltenen Anteile haben sich von vormals 6,76 % auf 3,64 % verringert.

3.5.2.5 Your Family Entertainment AG (Az.: KEK 703)

Neben dem Zulassungsantrag für das Programm RIC (Az.: KEK 709, s. o. 3.5.1.7) hat die Your Family Entertainment AG der mabb eine Veränderung von Beteiligungsverhältnissen angezeigt. Aufgrund einer Kapitalerhöhung haben sich die Beteiligungsverhältnisse bei der Your Family Entertainment AG verändert. Gegenüber dem zuletzt als medienkonzentrationsrechtlich unbedenklich bestätigten Stand (Beschluss der KEK vom 09.10.2007, Az.: KEK 448) sowie zwischenzeitlich erfolgten, geringfügigen und damit vor dem Hintergrund der Richtlinie der KEK gemäß § 29 Satz 5 RStV nicht nach § 29 RStV anmeldepflichtigen Beteiligungsveränderungen stellt sich die Aktionärsstruktur der Your Family Entertainment AG nunmehr wie folgt dar:

	derzeit	künftig
F&M Film und Medien Beteiligungs GmbH	79,97 %	74,02 %
Raimund Köhler	2,87 %	-
IFOS Internationale Fonds Service AG	-	3,10 %
Christina Piëch	-	0,88 %
Dr. Stefan Piëch	-	0,62 %
Streubesitz	17,16 %	21,38 %

3.5.2.6 Sapphire Media International B.V. (Az.: KEK 708)

Die Sapphire Media International B.V., Niederlassung Deutschland, hat mit Schreiben vom 30.04.2012 bei der mabb eine Veränderung ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Bislang waren die Nection Holdings Ltd. (42,5 %), die Zangwill Enterprises Ltd. und Maria Torregrosa (je 18,5 %) sowie die Global Communications S.A.R.L. (13,0 %) und Stephanie Meyer (7,5 %) an der Antragstellerin auf erster Stufe beteiligt. Nunmehr hat die LFP Media B.V., Amsterdam, Niederlande, sämtliche Anteile an der Antragstellerin übernommen und ist damit Alleingesellschafterin. Sämtliche Anteile der LFP Media hält die LFP Broadcasting LL.C. mit Sitz in Beverly Hills, USA, deren Anteile wiederum zu 100 % vom Larry C. Flynt Revocable Trust gehalten werden. Hinter diesem steht Larry C. Flynt als Begründer, Begünstigter und Trustee.

3.5.2.7 Passion TV GmbH (Az.: KEK 712)

Die Passion TV GmbH hat mit Schreiben vom 29.05.2012 bei der LfM Beteiligungsveränderungen angezeigt.

Bislang hielten die beiden Gesellschafter der Passion TV GmbH, Jörg Schütte und Dr. Klaus Klenke, jeweils 50 % der Kapitalanteile an der Veranstalterin. Zwischenzeitlich hat Jörg Schütte 30 % der Anteile von Dr. Klaus Klenke hinzuerworben und hält nunmehr 80 %, Dr. Klaus Klenke hält die verbleibenden 20 % der Anteile.

3.5.2.8 VOLKS.TV Verwaltung GmbH (Az.: KEK 713)

Die VOLKS.TV Verwaltung GmbH hat mit Schreiben vom 11.06.2012 und 11.07.2012 bei der LfM Veränderungen ihrer Beteiligungsverhältnisse angezeigt. Nach dem zuletzt als unbedenklich genehmigten Stand (Az.: KEK 692, s. o. 3.2.6) ist zur Vorbereitung des Beitritts weiterer Gesellschafter eine Kapitalerhöhung der Veranstalterin beschlossen worden.

Die endgültige Gesellschafterstruktur steht noch nicht fest.

3.5.3 Sendezeit für unabhängige Dritte gemäß § 31 RStV

3.5.3.1 RTL Television GmbH – Benehmensherstellung vor Ausschreibung (Az.: KEK 700-1)

Die NLM, lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm RTL Television der Veranstalterin RTL Television GmbH, hat mit Schreiben vom 23.04.2012 zwecks Einleitung des Verfahrens zur erneuten Ausschreibung der Drittsendezeiten im Programm von RTL Television die KEK gebeten, die Feststellung der Zuschaueranteile gemäß § 26 Abs. 5 RStV zu treffen. Die bisher geltenden Rundfunkgenehmigungen der unabhängigen Drittveranstalter – der DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH und der AZ Media TV GmbH – laufen am 30.06.2013 aus.

Für das Programm RTL Television ergibt sich unter Zugrundelegung der von der AGF/GfK-Fernsehforschung ermittelten Daten für den maßgeblichen Referenzeitraum von April 2011 bis März 2012 ein durchschnittlicher Zuschaueranteil in Höhe von 13,8 %. RTL ist daher gemäß § 26 Abs. 5 Satz 1 RStV verpflichtet, Sendezeit für unabhängige Dritte als Fensterprogramme einzuräumen. Dabei ergibt sich aufgrund der Anrechnung von 80 Minuten für die Ausstrahlung der gegenwärtig bestehenden Regionalfensterprogramme eine Verpflichtung zu Drittsendezeiten im Umfang von 180 Minuten.

3.5.4 Regionale Fensterprogramme gemäß § 25 RStV

3.5.4.1 TV IIIa GmbH & Co. KG – Sat.1-Regionalfenster Hessen (Az.: KEK 698)

Die TV IIIa GmbH & Co. KG veranstaltet im Rahmen des Hauptprogramms Sat.1 ein gemeinsames Regionalfensterprogramm für Hessen und Rheinland-Pfalz („17:30 Sat.1 live“) auf Grundlage von Zulassungen der LPR Hessen und der LMK. Die Zulassung der LPR Hessen läuft bis zum 22.07.2014.

Die TV IIIa GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 09.01.2012 bei der LPR Hessen die Verlängerung der bestehenden Zulassung für Hessen um fünf Jahre bis zum 22.07.2019 unter Ausweitung auf die Verbreitungswege Satellit und DSL beantragt. Mit Schreiben vom 21.03.2012 hat die LPR Hessen den Antrag der KEK zur Benehmensherstellung vorgelegt.

4 Programmangebot und Beteiligungsstruktur im privaten Fernsehen

4.1 Entwicklung des bundesweiten privaten Fernsehangebots

Die Zahl der in Deutschland empfangbaren bundesweiten Fernsehprogramme befindet sich in etwa auf Vorjahresniveau. Zum 30.06.2012 waren insgesamt 182 bundesweite private Fernsehprogramme zugelassen, davon 24 fremdsprachige Programme. Auf Sendung befanden sich 134 Programme: davon 20 Vollprogramme (13 deutschsprachige und 7 fremdsprachige Vollprogramme) sowie 114 Spartenprogramme (davon 12 fremdsprachige Spartenprogramme).

Nahezu konstant bleibt das Gesamtbild auch bei den öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern. Von den insgesamt 23 Voll- und Spartenprogrammen werden sechs Spartenkanäle – tagesschau24, EinsPlus, EinsFestival, ZDFkultur, ZDFinfo und ZDFneo – ausschließlich digital verbreitet.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 19 Anträge auf Zulassung für bundesweit verbreitete private Fernsehprogramme gestellt. Davon entfielen 7 Anträge auf die Zulassung neuer Fernsehprogramme (überwiegend Spartenprogramme), 9 Anträge auf Zulassungsverlängerungen sowie 3 Anträge auf Zulassung bereits veranstalteter Programme aufgrund einer gesellschaftlichen Umstrukturierung bzw. eines Veranstalterwechsels.

Zwischen Juli 2011 und Juni 2012 nahmen 7 Programme den Sendebetrieb auf, aber einige Programme stellten ihren Sendebetrieb auch ein, wie z. B. 9Live.

Sendestarts vom 01.07.2011 bis 30.06.2012

Programm	Beschluss-datum KEK	Sendestart	Sparte	Pay-/ Free-TV
3D The Channel	20.09.2011	01.08.2011	Unterhaltung	Pay-TV
SPIEGEL TV Wissen	20.09.2011	01.10.2011	Unterhaltung	Pay-TV
Sky Sport News	20.09.2011	01.12.2011	Information	Pay-TV
RTL NITRO	22.02.2012	01.04.2012	Unterhaltung	Free-TV
SAT.1 emotions	07.03.2006	03.05.2012	Unterhaltung	Pay-TV
Glitz*	13.03.2012	08.05.2012	Unterhaltung	Pay-TV
Sky Atlantic HD	10.03.2009	23.05.2012	Unterhaltung	Pay-TV

Quelle: Unternehmensangaben

In Deutschland lizenzierte und veranstaltete Vollprogramme

deutschsprachige Vollprogramme / Aufsicht führende Anstalt	fremdsprachige Vollprogramme / Aufsicht führende Anstalt
bw family.tv / LFK	EBRU TV EU / LPR Hessen
Das Vierte (Vollprogrammlizenz NBC Europe) / LfM	Mohajer International Television (MITV) / LMK
dctp.tv / LfM	PDF-Channel / LMK
DMAX / mabb	RTVi (RTV International) / mabb
Family.TV / LFK	Samanyolu TV Avrupa / LPR Hessen
kabel eins / BLM	TR1 / LPR Hessen
L-TV Sat / LFK	TürkShow / LfM
ProSieben / mabb	

RTL II / LPR Hessen	
RTL Television / NLM	
Sat.1 / LMK	
TIMM / mabb	
VOX / LfM	

Quelle: Unternehmensangaben, Stand: 30.06.2012

Zum Jahresende 2011 sahen in Deutschland erstmals mehr Menschen primär über Satellit als über Kabel fern. Die Zahl der Satellitenhaushalte betrug 17,5 Mio., das entspricht 46,3 % aller Haushalte. Danach folgen die Empfangsebenen Kabel mit 17,3 Mio. Haushalten (45,6 %), Terrestrik (DVB-T) mit 1,8 Mio. (4,8 %) und IPTV (DSL-TV) mit 1,3 Mio. (3,3 %) Haushalten (Quelle: TNS Infratest, TV-Monitor 2011). Rund 70 % aller Fernsehhaushalte nutzen Digital-TV (Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, Stand: Juli 2012).

Von den digitalisierten Fernsehhaushalten nutzen derzeit rund 1,8 Mio. das Premium-TV-Angebot und 688.000 das Privat-HD-Angebot von Kabel Deutschland, 6,7 Mio. Haushalte verfügen über ein TV-Abonnement (inkl. 2,1 Mio. Digital-TV-Abos) des Unitymedia-KabelBW-Konzerns und Sky verfügt über 3,132 Mio. direkte Abonnenten. Zudem gibt es in Deutschland insgesamt ca. 2,013 Mio. IPTV-Abonnenten: Davon entfallen 1,83 Mio. Abonnenten auf das Entertain-Angebot der Deutschen Telekom, Vodafone TV hat mehr als 100.000 IPTV-Kunden und Alice TV (Telefónica Germany) etwa 83.000 Abonnenten (Quelle: Unternehmensangaben, Stand: 30.06.2012).

Der Anteil von Fernsehhaushalten mit digitalen Empfangsgeräten hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Nach Angaben der AGF/GfK-Fernsehforschung gibt es mittlerweile 24,9 Mio. Fernsehhaushalte (69 %) mit einem angeschlossenen Digital-Receiver (Stand: 01.07.2012).

Die Zunahme der Fernsehhaushalte mit angeschlossenem Digital-Receiver hat auch einen Anstieg der Nutzung digitaler Fernsehprogramme zur Folge. Im Juli 2012 entfielen 60,4 % der von der AGF/GfK-Fernsehforschung gemessenen Fernsehnutzung auf digitale Fernsehprogramme.

Anteil der digitalen Fernsehnutzung an der gesamten Fernsehnutzung in Deutschland in %

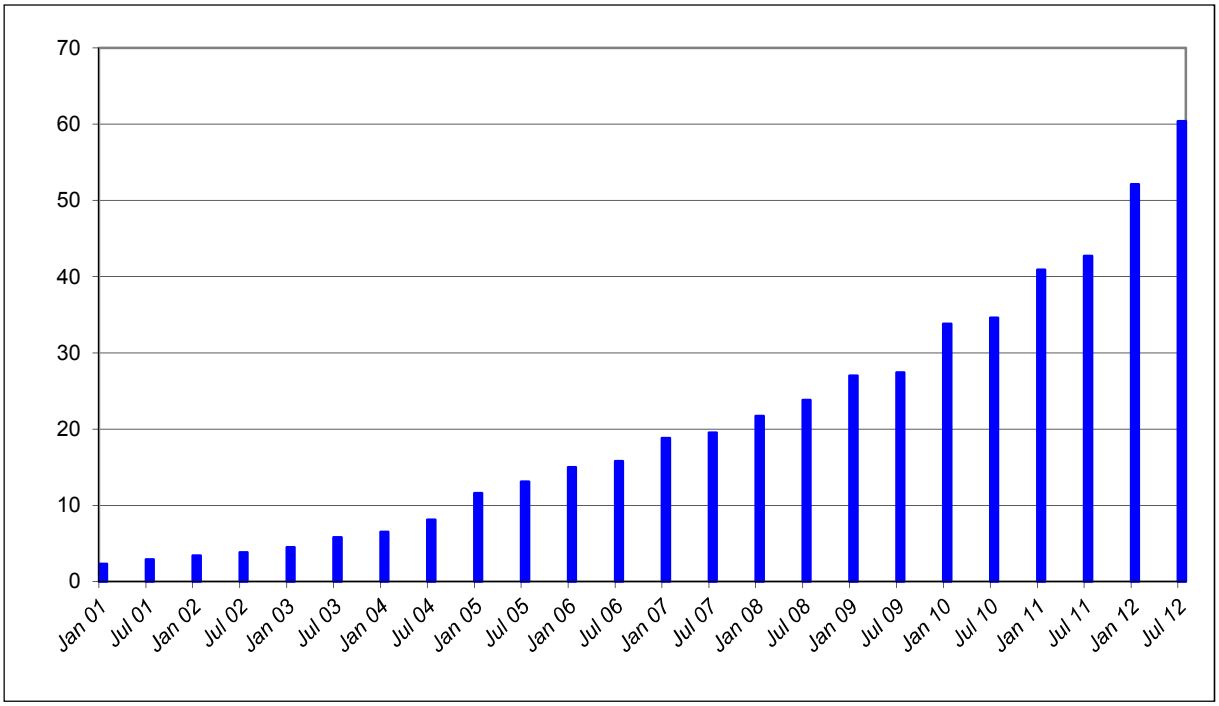

Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, TV Scope, Basis Fernsehpanel D+EU

4.2 Bundesweit empfangbare private Fernsehprogramme und Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter

Informationen zu den bundesweit empfangbaren Fernsehprogrammen sind in der **TV-Senderdatenbank** der Medienanstalten abrufbar (www.die-medienanstalten.de). Die TV-Senderdatenbank wird von der KEK ständig aktualisiert und enthält neben den privaten auch die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender. Informationen zu landesweiten, regionalen und lokalen Veranstaltern werden auf den Webseiten der jeweiligen Landesmedienanstalten bereitgestellt.

Die Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter mit bundesweit zugelassenen privaten Fernsehprogrammen sind zudem auf die **Website der KEK** (www.kek-online.de) abrufbar.

Gemäß § 26 Abs. 7 RStV veröffentlichen die Landesmedienanstalten jährlich eine von der KEK zu erstellende **Programmliste**. In der Programmliste sind in alphabetischer Reihenfolge alle bundesweit empfangbaren privaten Fernsehsender, soweit ihre Programme in Deutschland veranstaltet werden, aufgeführt. Die Angaben zu den Veranstaltern und deren Beteiligten basieren auf Auskünften der Fernsehveranstalter und auf allgemein zugänglichen Quellen. Gesondert sind ausgewählte Programmveranstalter aufgeführt, die ihre Lizenz nicht in Deutschland erhalten haben, aber bundesweit empfangbare deutschsprachige Programme oder Programmteile verbreiten. Ebenso sind ausgewählte Telemedien, die gemäß § 54 RStV zulassungs- und anmeldefrei sind, gesondert ausgewiesen.

Erstmals verzichtet die KEK an dieser Stelle auf die Dokumentation der Beteiligungsverhältnisse der Programmveranstalter, da die Angaben in ständig aktualisierter Form auf der Website der KEK und in der TV-Senderdatenbank der Medienanstalten abrufbar sind.

4.3 Drittfenster und Regionalfenster beim bundesweit verbreiteten Fernsehen

4.3.1 Drittfenster

Aufgrund der Regelung des § 26 Abs. 5 RStV bestehen Drittsendezeitverpflichtungen für die Sender RTL Television und Sat.1.

4.3.1.1 RTL Television

Beim Fernsehvollprogramm RTL Television ist die Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM) die lizenzgebende und damit zuständige Landesmedienanstalt. Zurzeit werden die Drittfensterprogramme bei RTL Television von DCTP und AZ Media TV veranstaltet.

1. Sendezeitschiene: DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf

(Lizenz: 22.07.2008 – 30.06.2013, 120 Minuten wöchentlich/brutto, d. h. einschließlich Werbezeiten)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendungen
Sonntag	22:15 - 23:30 Uhr	45	Spiegel TV
Montag	00:30 - 00:45 Uhr	15	Prime Time, SZ TV Magazin, Faszination Leben
Dienstag	00:30 - 01:00 Uhr	30	Kulturmagazin 10 vor 11
Mittwoch	22:15 - 22:45 Uhr	30	Stern TV

2. Sendezeitschiene: AZ Media TV GmbH, Hannover

(Lizenz: 22.07.2008 – 30.06.2013, 60 Minuten wöchentlich/brutto, d. h. einschließlich Werbezeiten)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendungen
Montag	00:45 - 01:15 Uhr	30	Die große Reportage
Montag	23:30 - 00:00 Uhr	30	future trend, 30 Minuten Deutschland

Sendeplätze der Dritt- und Regionalfenster bei RTL Television

Uhrzeit	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
00:00 bis 01:00			ab ca. 00:30, **DCTP**: Prime Time oder SZ TV Magazin oder Faszination Leben (15 Min.)	ab ca. 00:30, **DCTP**: 10 vor 11 (30 Min.)			
01:00 bis 08:00			ab ca. 00:45, **AZ Media**: Die große Reportage (30 Min.)				
08:00 bis 17:00							
17:00 bis 19:00		Regionalfenster in Bayern 17:45 - 18:45 (60 Min.)	Regionalfenster 18:00 - 18:30 (30 Min.)				
19:00 bis 22:00						Kernzeit zwischen 19:00 und 23:30 Uhr (§ 31 Abs. 2 Satz 1 RStV)	
22:00 bis 23:30		ab ca. 22:15, **DCTP**: Spiegel TV (45 Min.)			ab ca. 22:15, **DCTP**: Stern TV (30 Min.)		
23:30 bis 24:00			ab ca. 23:30, **AZ Media**: future trend oder 30 Minuten Deutschland (30 Min.)				

4.3.1.2 Sat.1

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz (LMK) ist die lizenzgebende Landesmedienanstalt für das bundesweit verbreitete Fernsehvollprogramm Sat.1. Bei Sat.1 veranstalten DCTP und News and Pictures die Drittfensterprogramme.

1. Sendezeitschiene: News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG, Mainz

(Lizenz: 01.06.2008 – 31.05.2013, 60 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendung
Sonntag	08:00 - 09:00 Uhr	60	Weck up

2. Sendezeitschiene: News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG, Mainz

(Lizenz: 01.06.2008 – 31.05.2013, 45 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendung
Montag	22:15 - 23:00 Uhr	45	Planetopia

3. Sendezeitschiene: DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf

(Lizenz: 01.06.2008 – 31.05.2013, 45 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendung
Montag	00:15 - 01:15 Uhr	45	News & Stories

4. Sendezeitschiene: DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf

(Lizenz: 01.06.2008 – 31.05.2013, 30 Minuten wöchentlich)

Tag	Sendezeit zwischen	Dauer in Min.	Sendungen
Montag (im wöchentlichen Wechsel)	23:00 - 23:30 Uhr	30	Spiegel TV Reportage, Focus TV Reportage

Sendeplätze der Dritt- und Regionalfenster bei Sat.1

Uhrzeit	Samstag	Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
00:00 bis 08:00			ab ca. 00:15 **DCTP**: News & Stories (45 Min.)				
08:00 bis 10:00		ab ca. 08:00, **News and Pictures**: Weck up (60 Min.)					
10:00 bis 17:00							
17:00 bis 19:00	17:30 bis 18:30, Regionalfenster in Bayern (60 Min.)		17:30 bis 18:00, Regionalfenster (30 Min.)				
19:00 bis 22:00						Kernzeit zwischen 19:00 und 23:30 Uhr (§ 31 Abs. 2 Satz 1 RStV)	
22:00 bis 23:30			ab ca. 22:15, **News and Pictures**: Planetopia (45 Min.)				
			ab ca. 23:00, **DCTP**: Spiegel TV Reportage o. Focus TV Reportage (30 Min.)				
23:30 bis 24:00							

4.3.2 Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse der Drittfensterveranstalter

Drittfensterveranstalter	Hauptprogramm	Beteiligungsverhältnisse in %
AZ Media TV GmbH, Hannover	**RTL Television**	100 Verlagsgesellschaft Madsack GmbH & Co. KG ↳ 23,083 DDVG (Beteiligungsgesellschaft der SPD) ↳ 20,896 Sylvia Madsack ↳ 11,606 Ursula Maisel ↳ 7,255 Gebrüder Gerstenberg GmbH & Co. KG ↳ 0,214 Dr. Erich Madsack GmbH ↳ 65,0 Sylvia Madsack ↳ 26,0 DDVG ↳ 3,0 Gebr. Gerstenberg GmbH & Co. KG ↳ 3,0 Michael Pfahler ↳ 3,0 Ulrike Naumann ↳ 36,946 26 weitere Kommanditisten mit Beteiligungen zwischen 0,069 % u. 3,817 %

Drittfensterveranstalter	Hauptprogramm	Beteiligungsverhältnisse in %
DCTP Entwicklungsgesellschaft für TV-Programm mbH, Düsseldorf	**RTL Television** und **Sat.1**	37,5 Prof. Dr. Alexander Kluge, München 37,5 Dentsu, Inc., Tokyo, Japan Börsennotierte Aktiengesellschaft japanischen Rechts; Dentsu, Inc. ist eine Werbeagentur. ↳ 75,10 Streubesitz ↳ 7,10 Jiji Press, Ltd. ↳ 7,37 Kyodo News ↳ 10,43 Eigenbesitz 12,5 Spiegel-Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co. KG, Hamburg ↳ 50,00 KG Beteiligungsgesellschaft für Spiegel-Mitarbeiter mbH & Co. ↳ 25,25 Gruner + Jahr AG & Co. KG ↳ 73,4 Bertelsmann SE & Co. KGaA ↳ 24,6 Constanze-Verlag GmbH & Co. KG ↳ 2,0 Druck- und Verlagshaus Gruner + Jahr AG ↳ 23,75 Erbengemeinschaft Rudolf Augstein ↳ 1,00 Rudolf Augstein GmbH ↳ 50,5 KG Beteiligungsgesellschaft für Spiegel-Mitarbeiter mbH & Co. ↳ 25,5 Gruner + Jahr AG & Co. KG ↳ 24,0 Erbengemeinschaft Rudolf Augstein 12,5 Neue Zürcher Zeitung AG, Zürich, Schweiz ↳ 100,00 Konzernholding AG für die Neue Zürcher Zeitung

Drittfensterveranstalter	Hauptprogramm	Beteiligungsverhältnisse in %
News and Pictures Fernsehen GmbH & Co. KG, Mainz	**Sat.1**	100 Josef Buchheit

4.3.3 Regionalfenster im Programm von RTL Television und Sat.1

4.3.3.1 Sendeplätze

Im Hauptprogramm von RTL Television werden derzeit montags bis freitags zwischen 18:00 Uhr und 18:30 Uhr in den Ländern Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. In Bayern werden auf diesem Sendeplatz lokale Fensterprogramme gesendet (16 lokale Fernsehanbieter, Stand: 8/2012). Zusätzlich wird in Bayern sonntags in der Zeit von 17:45 Uhr bis 18:45 Uhr das landesweite Fernsehfenster TV Bayern Live ausgestrahlt.

Im Hauptprogramm von Sat.1werden derzeit montags bis freitags zwischen 17:30 Uhr und 18:00 Uhr in den Ländern Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein Regionalfensterprogramme gesendet. Zusätzlich wird in Bayern samstags in der Zeit von 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr das Wochenendmagazin 17:30 Sat.1 Bayern ausgestrahlt.

Regionalfenster bei RTL Television und Sat.1

Hauptprogramm Sendegebiet	**RTL Television**	**Sat.1**
Baden-Württemberg	RNF-LIFE	-
Bayern	Lokales Fenster und TV Bayern Live	17:30 Sat.1 Bayern
Berlin	-	-
Brandenburg	TV Angermünde Lokal (TVAL) (nur in der Uckermark)	-
Bremen	Guten Abend RTL – Niedersachsen und Bremen	17:30 Live
Hamburg	Guten Abend RTL – Hamburg und Schleswig-Holstein	17:30 Live
Hessen	Guten Abend RTL – Hessenmagazin	17:30 Live
Mecklenburg-Vorpommern	-	-
Niedersachsen	Guten Abend RTL – Niedersachsen und Bremen	17:30 Live
Nordrhein-Westfalen	Guten Abend RTL – Das NRW-Magazin	17:30 Live – das Regionalmagazin für Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz	RNF-LIFE	17:30 Live
Schleswig-Holstein	Guten Abend RTL – Hamburg und Schleswig-Holstein	17:30 Live
Saarland	-	-
Sachsen	-	-
Sachsen-Anhalt	-	-
Thüringen	-	-

4.3.3.2 Sendungen, Veranstalter und Beteiligungsverhältnisse

RTL-Regionalfenster	Sendegebiet / Aufsicht führende Anstalt	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
Guten Abend RTL – Hamburg und Schleswig-Holstein	Hamburg und Schleswig-Holstein / MA HSH	RTL Nord GmbH, Hamburg 100 RTL Television GmbH
Guten Abend RTL – Niedersachsen und Bremen	Niedersachsen und Bremen / NLM, brema	RTL Nord GmbH, Hamburg 100 RTL Television GmbH
Guten Abend RTL – Das NRW-Magazin	Nordrhein-Westfalen / LfM	RTL WEST GmbH, Köln 75 RTL Television GmbH 25 Jörg Zajonc
Guten Abend RTL – Hessenmagazin	Hessen / LPR Hessen	RTL Hessen Programmfenster GmbH, Bad Vilbel 60 RTL Television GmbH 30 Radio/Tele FFH GmbH & Co. Betriebs KG 10 Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
RNF-LIFE	Rhein-Neckar-Raum / LFK, LMK	Rhein-Neckar Fernsehen GmbH, Mannheim 100 Bert Siegelmann
TV Angermünde Lokal (TVAL)	Angermünde (Land Brandenburg) / mabb	Sende- Studiotechnik und Werbe GmbH, Angermünde 45,2 Katrin Grothe 33,2 Eckard Bathke 21,6 Reiner Bollensdorf
TV Bayern Live (So., 17:45 - 18:45)	Bayern / BLM	TV Bayern Programmgesellschaft mbH, München 40 TV Bayern GmbH 40 München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG 20 rt1.tv production GmbH

Lokale RTL-Fenster in Bayern	Aufsicht führende Landesmedienanstalt ist die BLM	
	Sendegebiete der Lokalfenster	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
a.tv Fernsehen für Augsburg und Schwaben	Landkreis Augsburg, Landkreis Aichach/ Friedberg, Stadt Augsburg, Nord- und Westschwaben	a.tv GmbH & Co. KG 50,1 rt.1 media group GmbH 37,3 Sankt Ulrich Verlag GmbH 12,6 Studio Gong GmbH AV Produktionsgesellschaft & Co. Betriebs KG
Bildstörung	Nürnberg	Medienwerkstatt Franken e.V.
Donau TV	Landkreis Deggendorf, Straubing-Bogen, Regen-Zwiesel, Dingolfing-Landau	Donau TV Regionalfernsehen GmbH & Co. Programmanbieter KG 48,325 Verlag Heribert Wühr 48,325 Niederbayern TV Programm- und Werbe GmbH & Co. KG 3,350 Tele Regional Passau 1 GmbH
Franken Fernsehen	Mittelfranken	TVF Fernsehen in Franken Programm GmbH 50 Neue Welle Franken Antenne Nürnberg Hörfunkprogrammgesellschaft mbH 27 Lokalfernsehen in Nürnberg GmbH 13 TVN Fernsehbeteiligungsgesellschaft mbH Nürnberg
intv Regionalfernsehen	Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen, Neumarkt, Weißenburg-Gunzenhausen, Roth	INTV Regionalfernsehen GmbH & Co. OHG 33,33 DAI Regionalfunk Ingolstadt GmbH & Co. Ingo TV KG 33,33 Regionalfernsehen Ingolstadt Programm-

Lokale RTL-Fenster in Bayern	Aufsicht führende Landesmedienanstalt ist die BLM	
	Sendegebiete der Lokalfenster	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
		anbietergesellschaft mbH ℓ 33,33 DAI Regionalfunk Ingolstadt GmbH & Co. INTV Stadtfernsehen KG
ISW Fernsehen	Inn-Salzach-Region	Inn-Salzach-Welle GmbH ℓ 10,0 Passauer Neue Medien GmbH ℓ 37,1 Johann Hausner ℓ 52,9 28 regionale Gesellschafter
Main TV	Aschaffenburg, Untermain	Funkhaus Aschaffenburg GmbH & Co Studiobetr. KG ℓ 100 Die Neue Welle Rundfunkverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ℓ 100 Müller Medien GmbH & Co. KG ℓ 55,0 Gunther Oschmann ℓ 22,5 Michael Oschmann ℓ 22,5 Constanze Oschmann-Lauchstedt
OTV – Oberpfalz TV	Amberg, Weiden, Neustadt, Tirschenreuth, Schwandorf (nördliche Oberpfalz)	Oberpfalz TV Nord GmbH & Co. Studiobetriebs KG ℓ 50 Oberpfälzer Regional Tele GmbH ℓ 25 Wirtschafts- und Kulturfernsehen WIKU-TV-Programm GmbH ℓ 25 WEN-TV Fernsehprogramm-Anbieter und Videoproduktion GmbH
RFL – Regionalfernsehen Landshut	Landshut, Moosburg, Dingolfing, Vilsbiburg, Reisbach, Wartenberg, Mainburg	Regional-Fernsehen-Landshut Programmanb. GmbH ℓ 77 Norbert Haimerl ℓ 23 Niederbayern Programm- und Werbe GmbH & Co. KG
Regional Fernsehen Oberbayern (RFO)	Stadt und Landkreis Rosenheim, Altötting, Mühldorf, Traunstein, Berchtesgaden	RFO Regional Fernsehen Oberbayern GmbH ℓ 67 Norbert Haimerl ℓ 33 WWZ Beteiligungsgesellschaft mbH
RTL München Live	Ballungsraum München mit angrenzenden Landkreisen	München Live TV Fernsehen GmbH & Co. KG ℓ 16 Medienpool TV GmbH ℓ 16 Studio Gong GmbH & Co. Studiobetriebs KG ℓ 16 Burda Broadcast Media GmbH & Co. KG ℓ 16 Münchener Zeitungs-Verlag GmbH & Co. KG ℓ 14 Neue Welle - Antenne München Rundfunk-Programmanbieter- Gesellschaft mbH ℓ 11 rt.1 media group GmbH ℓ 11 HeronMedia Werbegesellschaft mbH
TVA Regensburg	Regensburg, Kelheim, Straubing, Cham	TVA Ostbayern Fernsehprogrammgesellschaft mbH & Co. KG ℓ 31,69 Neue Welle - Antenne Regensburg Hörfunk- und Fernsehprogramm GmbH ℓ 31,69 Verlag Tages-Anzeiger Donau TV GmbH ℓ 12,78 AWN Regional TV Programm und Werbe GmbH ℓ 12,78 Niederbayern TV Programm- und Werbe GmbH & Co. KG ℓ 11,08 Verlag Heribert Wühr
TV-Allgäu Nachrichten	Kaufbeuren, Kempten, Mindelheim, Lindau/Lindenberg	Allgäu-TV GmbH & Co. KG ℓ 56 rta media GmbH / Allgäuer Zeitungsverlag ℓ 30 Sankt Ulrich Verlag GmbH

Lokale RTL-Fenster in Bayern	Aufsicht führende Landesmedienanstalt ist die BLM	
	Sendegebiete der Lokalfenster	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
		↳ 14 RT 15 GmbH
TV Oberfranken - tvo	Oberfranken	TV Oberfranken GmbH & Co. KG
TV touring Schweinfurt	Schweinfurt, Main/Rhön	TV touring Fernsehgesellschaft mbH & Co. ↳ 100 Die Neue Welle Rundfunkverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG ↳ 100 Müller Medien GmbH & Co. KG ↳ 55,0 Gunther Oschmann ↳ 22,5 Michael Oschmann ↳ 22,5 Constanze Oschmann-Lauchstedt
TV touring Würzburg	Mainfranken	TV touring Fernsehgesellschaft mbH & Co. (s. o. TV touring Schweinfurt)

Quelle: Website der BLM, Abruf am 31.08.2012

Sat.1-Regional-fenster	Sendegebiet / Aufsicht führende Anstalt	Veranstalter/Gesellschafter, Beteiligungsverhältnisse in %
17:30 Live	Hamburg und Schleswig-Holstein / MA HSH	Sat.1 Norddeutschland GmbH, Hannover ↳ 100 Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH
17:30 Live	Niedersachsen und Bremen / NLM, brema	Sat.1 Norddeutschland GmbH, Hannover ↳ 100 Sat.1 Satellitenfernsehen GmbH
17:30 Live – das Regionalmagazin für Nordrhein-Westfalen	Nordrhein-Westfalen / LfM	WestCom Medien GmbH, Dortmund ↳ 99,8 WestCom Media Holding GmbH ↳ 100 Peter Pohl ↳ 0,2 Peter Pohl
17:30 Live	Rheinland-Pfalz und Hessen / LMK, LPR Hessen	TV IIIa GmbH & Co. KG, Mainz ↳ 100 Josef Buchheit
17:30 Sat.1 Bayern	Bayern / BLM	Privatfernsehen in Bayern GmbH & Co. KG, München ↳ 30 m.b.t. Mediengesellschaft der Bayerischen Tageszeitungen für Kabelkommunikation mbH & Co. Programm- und Werbegesellschaft ↳ 20 Bayern Tele GmbH Fernsehproduktion Bayerischer Zeitschriftenverlage ↳ 20 Alexander Stöckl ↳ 15 RT.1 GmbH ↳ 10 tv weiss-blau Rundfunkprogrammanbieter GmbH ↳ 5 Bruckmann TV GmbH

4.3.3.3 Reichweite der Regionalfenster

Die Reichweite der in den Hauptprogrammen RTL Television und Sat.1 veranstalteten Regionalfensterprogramme spielt bei der Bestimmung des Umfangs der nach § 31 RStV auszuschreibenden Sendezeiten für unabhängige Dritte eine Rolle: Nach § 31 Abs. 2 Satz 2 RStV können Regionalfensterprogramme mit maximal 80 Minuten pro Woche auf die grundsätzlich erforderlichen 260 Drittsendezeitminuten angerechnet werden. Die Anrechenbarkeit setzt dabei neben der redaktionellen Unabhängigkeit der Regionalfensterveranstalter voraus, dass die Regionalfenster 150 Minuten Sendezeit umfassen und 50 % der Fernsehhaushalte erreichen (§ 31 Abs. 2 Satz 3 RStV).

Der von § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV vorgegebene unbestimmte Rechtsbegriff der „Reichweite" von Regionalfenstern bezieht sich auf den Anteil der Fernsehhaushalte, in denen das Regionalfenster empfangen werden kann. „Empfangbarkeit" in diesem Sinn bedeutet, dass ein im Haushalt befindliches Fernsehgerät auf den Empfang von Programmen mit Regionalfenstern im Verbreitungsgebiet tatsächlich ausgerichtet ist (zur Auslegung vgl. Beschluss der KEK i. S. Drittsendezeiten bei Sat.1 – Zulassung von Drittfensterveranstaltern, Az.: KEK 136-2, II 3.1, sowie Beschluss der KEK i. S. Drittsendezeiten bei RTL Television – Auswahl von Drittfensterveranstaltern, Az.: KEK 159-2, II 2.3).

Sat.1-Regionalfenster

Im Rahmen des Prüfverfahrens zur Neuvergabe der Drittsendezeiten bei Sat.1 (Ausschreibung von Drittsendezeiten, Az.: KEK 660-1) wurden der KEK durch die ZAK die Reichweitendaten für die Sat.1-Regionalfenster (s. u. Tabelle) übermittelt. Es handelt sich um Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung, ergänzt durch Daten des SES Astra Satelliten Monitor, sowie eigene Berechnungen der BLM. Nach diesen Daten und Berechnungen liegt die **Reichweite der Sat.1-Regionalfenster im April 2011** bei 18,12 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 35,36 Mio. Haushalten einem Anteil von **51,2 %** entspricht.

In die Berechnung der Reichweite fließen alle Fernsehhaushalte mit terrestrischem und analogem Kabelempfang ein (Ergebnis Spalte 7: insgesamt 9,10 Mio. TVHH). Nach Angaben der AGF sind die Sat.1-Regionalfenster nicht in allen DVB-T- und DVB-C-Haushalten empfangbar; konkrete Angaben hierzu fehlen jedoch. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass sich die DVB-T-Haushalte, in denen keine Regionalfenster zu empfangen sind, und die digitalen Kabelhaushalte, in denen Regionalfenster zu empfangen sind, kompensieren. Des Weiteren wurden bei der Reichweitenbestimmung die Haushalte mit digitalem Satellitenempfang (DVB-S) berücksichtigt (Ergebnis Spalte 8: insgesamt 9,02 Mio. TVHH). Die maximale Reichweite der Sat.1-Regionalfenster ergibt sich aus der Addition der Spalten 7 und 8 (Summe der TV-Haushalte mit digital terrestrischem Empfang, analogem Kabelempfang und digitalem Satellitenempfang): insgesamt 18,12 Mio. TVHH. Bei einer Basis von 35,36 Mio. Fernsehhaushalten entspricht dies einem Anteil von 51,2 %.

Reichweite der Sat.1-Regionalfenster (Stand: 01.04.2011)

	(1) Fernseh-haushalte gesamt TVHH in Mio.	(2) Terrestrik gesamt* (DVB-T) TVHH in Mio.	(3) Kabel gesamt* TVHH in Mio.	(4) Satellit gesamt TVHH in Mio.	(5) davon DVB-S in %	(6) Kabel analog* TVHH in Mio.	(7) Spalte (2)+(6) TVHH in Mio.	(8) Spalte (4)x(5) TVHH in Mio.	(9) Spalte (7)+(8) maximale Reichweite der SAT.1-Regional-fenster TVHH in Mio.	(10) SAT.1-Regional-fenster
Schleswig-Holstein	1,26	0,09	0,65	0,53	87 %	0,48	0,57	0,46	1,03	X
Hamburg	0,79	0,08	0,61	0,10	70 %	0,45	0,53	0,07	0,60	X
Niedersachsen	3,47	0,18	1,59	1,70	76 %	1,17	1,35	1,29	2,64	X
Bremen	0,30	0,04	0,20	0,06	76 %	0,15	0,19	0,05	0,23	X
Nordrhein-Westfalen	7,64	0,50	3,58	3,56	84 %	2,62	3,12	2,99	6,11	X
Hessen	2,55	0,09	1,14	1,32	77 %	0,84	0,93	1,02	1,94	X
Rheinland-Pfalz	1,69	0,02	0,68	0,99	90 %	0,50	0,52	0,89	1,41	X
Baden-Württemberg	4,26	0,00	2,22	2,03	79 %					
Bayern	5,19	0,09	2,48	2,62	86 %	1,82	1,91	2,25	4,16	X
Saarland	0,44	-	0,18	0,26	90 %					
Berlin	1,62	0,19	1,22	0,21	71 %					
Mecklenburg-Vorpommern	0,79	-	0,40	0,38	83 %					
Brandenburg	1,18	0,05	0,52	0,61	83 %					
Sachsen-Anhalt	1,16	-	0,52	0,63	83 %					
Thüringen	1,05	-	0,51	0,54	82 %					
Sachsen	1,97	-	1,15	0,82	85 %					
∑ TVHH gesamt	**35,36**	**1,34**	**17,67**	**16,35**		**8,01**	**9,10**	**9,02**	**18,12**	
								in % von allen TV-Haushalten	**51,2 %**	

Quellen: Spalten (1) bis (4): AGF/GfK-Fernsehforschung, Spalte (5): SES Astra Satelliten Monitor, Spalten (6) bis (9): BLM-Berechnungen; Schreiben der ZAK vom 24.05.2011.
* Regionalfenster sind nicht in allen DVB-T- und DVB-C-Haushalten empfangbar; DVB-C-Anteil an Kabel gesamt lt. AGF: 26,7 %.

RTL-Regionalfenster

Im Rahmen des Prüfverfahrens zur Neuvergabe der Drittsendezeiten bei RTL (Ausschreibung von Drittsendezeiten, Az.: KEK 700-1) wurden der KEK durch die NLM die Reichweitendaten für die RTL-Regionalfenster (s. u. Tabelle) übermittelt. Die Reichweitenzahlen basieren auf dem AGF/GfK-Fernsehpanel zum Stichtag 01.01.2012 und wurden der NLM seitens RTL am 06.06.2012 zur Verfügung gestellt. In die Berechnung der Reichweite fließen alle Fernsehhaushalte mit terrestrischem Empfang und analogem Kabelempfang ein (Ergebnis der Spalten 1 + 2: insgesamt 11,15 Mio. TVHH). Des Weiteren sind bei der Reichweitenbestimmung die Haushalte mit digitalem Satellitenempfang (DVB-S) berücksichtigt, sofern hierüber Regionalfenster für die jeweiligen Länder verbreitet werden (Ergebnis Spalte 3: insgesamt 6,76 Mio. TVHH). Zudem werden solche Satellitenhaushalte erfasst, die das jeweilige Regionalfenster mangels Ausstrahlung über Satellit zwar nicht auf diesem Empfangsweg, jedoch terrestrisch oder über Kabel empfangen können (Spalte 4). Die maximale Reichweite der RTL-Regionalfenster ergibt sich aus der Addition der Spalten 1, 2 und 3/4. Nach diesen Daten liegt die

Reichweite der RTL-Regionalfenster im Juni 2012 bei 20,07 Mio. Haushalten, was bei einer Basis von 36,04 Mio. Haushalten einem Anteil von **55,69 %** entspricht.

Reichweite der RTL-Regionalfenster
(Stand Fensterverbreitung: Ende Juni 2012; Datenerhebungsstichtag: 01.01.2012, ausgenommen Spalte 4)

	TVHH gesamt in Mio.	(1) Terrestrik TVHH in Mio.	(2) Kabel TVHH in Mio.	(1+2) Terrestrik + Kabel TVHH in Mio.	(3) Satellit* TVHH in Mio.	(4) Sat-HH mit TV-Nutzung, die terrestrisch oder durch Kabel verbreitet wurde TVHH in Mio.	RTL-Regional-fenster	(1+2+3/4) Maximale Reichweite der RTL-Regional-fenster TVHH in Mio.
Schleswig-Holstein	1,28	0,07	0,67	0,74	0,54	0,01	X	0,75
Hamburg	0,84	0,07	0,64	0,72	0,13	0,00	X	0,71
Bremen	0,32	0,04	0,20	0,24	0,07	0,00	X	0,31
Niedersachsen	3,52	0,18	1,54	1,72	1,79	0,03	X	3,51
Nordrhein-Westfalen	7,73	0,47	3,44	3,91	3,82	0,10	X	7,73
Hessen	2,61	0,09	1,11	1,20	1,41	0,00	X	1,20
Rheinland-Pfalz	1,72	0,02	0,73	0,76	0,96		RNF-LIFE[1]	0,63
Baden-Württemberg	4,36	0,06	2,22	2,28	2,08		RNF-LIFE[1]	1,31
Bayern	5,32	0,14	2,49	2,63	2,69 / 1,08**	0,21	X	3,92
Saarland	0,44	0,00	0,17	0,17	0,27			
Berlin	1,65	0,20	1,22	1,42	0,23			
Mecklenburg-Vorpommern	0,80	0,00	0,40	0,40	0,40			
Brandenburg	1,18	0,05	0,51	0,56	0,62			
Sachsen-Anhalt	1,16		0,50	0,50	0,65			
Sachsen	2,05	0,03	1,18	1,21	0,83			
Thüringen	1,06	0,02	0,45	0,47	0,59			
BRD-Gesamt	36,04	1,45	17,50	18,95	17,09			
RTL-Regional-fenstergebiete	27,7	1,06	10,09	11,15	6,76	0,22		**20,07**
Quote Gesamt								**55,69 %**

Quelle: RTL Mediengruppe, Schreiben vom 06.06.2012, dort angegebene Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung
RNF-LIFE[1] Empfang in Baden-Württemberg/Rheinland-Pfalz laut AGF/GfK DAP-TV-SCOPE crossmodul zum Stichtag 01.01.2012
(1/2/3) berichtende Grundmasse laut AGF/GfK DAP-TV-SCOPE crossmodul zum Stichtag 01.01.2012
(4) Netto-Mios (1 Minute konsekutiv) TV-Gesamt (über Verbreitung Kabel oder Terrestrik) im Zeitraum 01.01.2011 – 31.12.2011
* unter Berücksichtigung der Abschaltung des analogen Satelliten
** berücksichtigt zu 2/5 (einstündiges, landesweites Wochenendfenster)

Aus Sicht der NLM sind die von RTL für das Regional-Magazin RNF-LIFE angegebenen Zahlen in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz (0,63 Mio. und 1,31 Mio.) nicht korrekt, da diese sich generell auf den Empfang von RNF-LIFE beziehen. Damit würden jedoch auch solche Haushalte erfasst, die das Regional-Magazin lediglich im Rahmen des Programms RNF empfangen können, und nicht als Regionalfenster im Programm von RTL. Als Regionalfenster werde RNF-LIFE nur im Rahmen des über Kabel verbreiteten RTL-Programms in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz ausgestrahlt. Nach Kenntnis der NLM erreiche das RTL-Regionalfenster RNF-LIFE im Programm RTL 961.000 Kabelhaushalte (Reichweite von 0,961 Mio., Verlust gegenüber der Angabe von RTL: 0,98 Mio.). Die-

se Veränderung führt zu einer Gesamtreichweite von 19,09 Mio. anstatt 20,07 Mio., was bei einer Basis von 36,04 Mio. Haushalten einem Anteil von **52,96 %** entspricht.

Zum 04.06.2012 wurde die Verbreitung des Regionalfensters RTL NORD für Hamburg und Schleswig-Holstein über Satellit eingestellt (vgl. www.rtlregional.de). Stattdessen wird nun das Regionalfenster RTL WEST für Nordrhein-Westfalen über Satellit (Astra 19,2 E) ausgestrahlt. Zur Ermittlung der Reichweite der RTL-Regionalfenster vor dieser Umstellung ist daher die Satellitenreichweite des Fensterprogramms in Hamburg und Schleswig-Holstein an Stelle der entsprechenden Reichweite des Fensterprogramms in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Umgekehrt sind an Stelle der in Hamburg und Schleswig-Holstein zugrunde gelegten Fensterprogrammreichweite aus solchen Haushalten, die zwar als Satellitenhaushalte gelten, das jeweilige Regionalfenster mangels Ausstrahlung über Satellit aber terrestrisch oder über Kabel empfangen (Spalte 4), die entsprechenden Reichweiten des Regionalfensters in Nordrhein-Westfalen in Ansatz zu bringen. Für die Gesamtreichweite zum Zeitpunkt vor dem 04.06.2012 ergibt sich damit ein Wert von 16,03 Mio., was einem Anteil von rund 44,48 % entspricht (ohne die NLM-Korrektur bzgl. RNF-LIFE: 17,01 Mio., was 47,2 % entspricht).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV ist allerdings die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beurteilung durch die KEK („letzte mündliche Verhandlung"). Die Gesamtreichweite der RTL-Regionalfenster liegt zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls über 50 %. Vor dem 04.06.2012 betrug die Gesamtreichweite der RTL-Regionalfenster zwar weniger als 50 %, was aber für die in die Zukunft gerichtete Entscheidung der KEK ohne Relevanz ist. Im Übrigen ist gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 RStV aber auch eine Unterschreitung der Reichweite von 50 % im Zuge der Digitalisierung zulässig.

4.4 Überblick über digitale Paketangebote von Plattformbetreibern

4.4.1 Programmplattform Sky

Sky – Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG		
Programm-angebot:	Sky Welt	Discovery Channel, National Geographic Channel, Nat Geo Wild, Spiegel Geschichte, MotorVision TV, Sky Krimi, RTL Crime, 13th Street Universal, SyFy Universal, Fox, TNT Serie, Passion, Heimatkanal, Disney Channel, Disney XD, Disney Junior, Junior, GoldStar TV, Classica, beate-uhse.tv, Discovery HD, National Geographic Channel HD, Nat Geo Wild HD, History HD, Eurosport HD, Fox HD, TNT HD, Disney Channel HD, Sky Sport News HD, MTV Live HD,
	Sky Welt Extra (nur für Satelliten-Kunden bei Buchung von Sky Welt und einem weiteren Paket)	Sat.1 Emotions, AXN, TNT Film, kabel eins classics, Kinowelt.TV Premium, Romance TV, Nicktoons, Boomerang, Cartoon Network, History, The Biography Channel, RTL Living, ANIMAX, MTV, Eurosport 2, ESPN America
	Sky Film	Sky Cinema, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Action, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky Nostalgie, Sky Hits, Disney Cinemagic, MGM Channel
	Sky Fußball Bundesliga	Live-Übertragung aller Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga inklusive Konferenzschaltung
	Sky Sport	Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport Austria
	Sky HD	Discovery Channel HD, National Geographic Channel HD, Nat Geo Wild HD, History HD, Eurosport HD, Fox HD, TNT Serie HD, Disney Channel HD, Sky Sport News HD, MTV Live HD, Sky Atlantic HD, Sky Cinema HD, Sky Action HD, Sky Hits HD, Disney Cinemagic HD, Sky Sport HD 1, Sky Sport HD 2, Sky Sport HD Extra, ESPN America HD, Sky HD-3D
	Sky Select - Filme - Sport - Wrestling	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme, Sportübertragungen, weitere Ereignisübertragungen (Near-Video-on-Demand)

Sky – Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG		
	Sky Select HD (nur für Kunden mit Satellitenempfang)	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme in HD-Qualität
	Sky Select auf Sky Anytime	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme (Video-on-Demand)
	Blue Movie	Pay-per-View-Zusatzangebot (Erotikkanäle): Blue Movie 1, Blue Movie 2, Blue Movie 3, Blue Movie HD (nur für Kunden mit Satellitenempfang)
Reichweite:	Satellit und Kabelnetze; 3,132 Mio. direkte Abonnenten (Stand: 30.06.2012)	

4.4.2 Kabel-Plattformen

Kabel BW – Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG (operative Gesellschaft der Unitymedia KabelBW)		
Programm-angebot:	Kabelanschluss	ZDFvision (s. o.), Das Erste, tagesschau24, EinsPlus, Einsfestival, Bayerisches Fernsehen, hr-fernsehen, MDR FERNSEHEN, NDR Fernsehen, rbb fernsehen, SWR Fernsehen, WDR Fernsehen, 1-2-3.tv, ANIXE HD, ANIXE SD, Astro TV, Baden TV, BBC World News, Bibel TV, Bloomberg Television, bw family.tv, BW eins, Channel21, Comedy Central, Das Erste HD, Das Vierte, DAYSTAR, DAF Deutsches Anleger Fernsehen, Die Neue Zeit TV, DMAX, ERF 1, Euronews, Eurosport, Filstalwelle, France 24, HD Campus TV, HD1, HSE24, HSE24 Extra, iMusic 1, Infokanal Kabel BW, Juwelo TV, kabel eins, Kraichgau TV, L-TV, n-tv, N24, Nickelodeon, Pier111.TV, ProSieben, QVC, QVC Beauty, QVC HD, QVC Plus, Regio TV, RNF Rhein-Neckar Fernsehen, RIK Reutlingen, RIK TV, RTF.1, RTL Television, RTL II, RTL Nitro, RT Russia Today, Sat.1, Servus TV, Servus TV HD, Sixx, Sonlife, sonnenklar.TV, Sparda-Welt TV, SponTV, Sport-In-Baden TV, SPORT1, Super RTL, Tele 5, TV Südbaden, TV 5 Monde, TV Regional, Kabel BW Videothek, VIVA, VOX, welcom.e shop, ZDF HD, France 3 Alsace, RNF Live
	MeinTV Komplett	13th Street Universal, Animal Planet, ANIMAX, auto motor und sport channel, AXN, Baby TV, Blue Hustler, Body in Balance, BonGusto, Boomerang, Cartoon Network, Deutsches Wetter Fernsehen, Discovery Channel, Disney Junior, Disney XD, DuckTV, ESPN America, ESPN Classic, Extreme Sports Channel, Fox Channel, Glitz, Gute Laune TV, History, Jukebox, kabel eins classics, KidsCo, Kinowelt.TV Premium, LUST PUR, Motors TV, MTV, MTV Hits, MTV Rocks, National Geographic Channel, Nick Jr., Planet, Playboy TV, RCK TV, Romance TV, RTL Living, Sat.1 emotions, Silverline Movie Channel, SPORT1 +, sportdigital, SyFy Universal, The Biography Channel, TNT Serie, TNT Film, Trace Urban, Travel Channel, Classica, yourfamily
	MeinTV Doku & Lifestyle	Animal Planet, Body in Balance, BonGusto, Deutsches Wetter Fernsehen, Discovery Channel, Glitz, History, MTV, National Geographic Channel, Planet, RTL Living, The Biography Channel, Travel Channel
	MeinTV Kids & Music	Baby TV, Boomerang, Cartoon Network, Disney Junior, Disney XD, DuckTV, Gute Laune TV, Jukebox, KidsCo, MTV Hits, MTV Rocks, Nick Jr., RTCK TV, Trace Urban, VH-1 Classic, yourfamily
	MeinTV Spielfilm & Serie	13th Street Universal, ANIMAX, AXN, Fox Channel, kabel eins classics, Kinowelt TV Premium, Romance TV, Sat.1 emotions, SyFy Channel, Silverline Movie Channel, TNT Film, TNT Serie
	MeinTV Sport & Action	auto motor und sport channel, Blue Hustler, ESPN America, ESPN Classic, Extreme Sports Channel, LUST PUR, Motors TV, Playboy TV, SPORT1 +, sportdigital
	MeinTV HD	BonGusto HD, Deluxe Lounge HD, Fox Channel HD, kabel eins HD, MTV Live HD, myZen.tv, National Geographic Channel HD, Planet HD, ProSieben HD, RTL Television HD, RTL II HD, Sat.1 HD, Sixx HD, SPORT1 HD, SPORT1+ HD, Super RTL HD, SyFy Universal HD, TNT Film HD, TNT Serie HD, Classica HD, VOX HD
	MeinTV HD Plus	kabel eins HD, ProSieben HD, RTL Television HD, RTL II HD, Sat.1 HD, Sixx HD, SPORT1 HD, Super RTL HD, VOX HD

Kabel BW – Kabel Baden-Württemberg GmbH & Co. KG (operative Gesellschaft der Unitymedia KabelBW)		
	MeinTV HD Komplett	BonGusto HD, Deluxe Lounge HD, Fox Channel HD, kabel eins HD, MTV Live HD, myZen.tv, National Geographic Channel HD, Penthouse HD, Planet HD, ProSieben HD, RTL Television HD, RTL II HD, Sat.1 HD, Sixx HD, SPORT1 HD, SPORT1+ HD, Super RTL HD, SyFy Universal HD, TNT Serie HD, TNT Film HD, Classica HD, VOX HD
	MeinTV International	16 Fremdsprachenpakete: Albanisch (4 Programme), Arabisch (2 Programme), Bosnisch (3 Programme), Englisch (14 Programme), Französisch (6 Programme), Griechisch (1 Programm), Griechisch Premium (3 Programme), Italienisch (7 Programme), Kroatisch (5 Programme), Pink (5 Programme), Polnisch (5 Programme), Russisch (7 Programme), Serbisch (5 Programme), Spanisch/Portugiesisch (5 Programme), Türkisch (8 Programme), Türkisch Premium (11 Programme)
	Sky	Angebot von Sky (s. o.)
	Videothek	Zusatzangebot: abrufbar Filme (Video-on-Demand)
Reichweite:	Unitymedia KabelBW verfügt mit seinen operativen Gesellschaften Unitymedia und KabelBW über Kabelnetze in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg; 6,7 Mio. TV-Abonnements inklusive 2,1 Mio. Digital TV-Abos (bezogen auf die gemeinsame Organisation Unitymedia KabelBW, Stand: 30.06.2012)	

Kabel Deutschland – Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG		
Programmangebot:	Kabel Digital	ARD Digital (s. o.), ZDFvision (s. o.), 1-2-3.tv, 13th Stree Universal, Al Jazeera, Al Jazeera Children, Al Jazeera International, ANIXE SD, Arab News Network, ARTE HD, Astro TV, Baby TV, BBC World News, Bibel TV, Bloomberg Television, BN Sat, BNT Sat, Body in Balance, BVN, CaspioNet, Channel21, CNBC Europe, CNN, Comedy Central, Das Erste HD, Das Vierte, DMAX, Duck TV, Duna TV, ERF 1, Euronews, Eurosport, Eurosport 2, Fashion TV, First Music Channel, Fox, France 2, France 24, France 3, France 5, GOD TV, HSE24, IN International, info RU, Iran Music, Juwelo TV, Kabel Digital Info, kabel eins, Liberty TV, LTV World, MAC TV, Mohajer International Television (MITV), n-tv, N24, National Geographic Channel, Nickelodeon, NDT TV, PDF-Channel, Phoenix CNE, Planet, Press TV, Pro TV International, ProSieben, QVC, Romance TV, RTL Nitro, RTL Television, RTL II, RTS Satelit, RT Russia Today, Sat.1, Servus TV, Sixx, Sky News, sonnenklar.TV, SPIEGEL TV Wissen, SPORT1, SPORT1 +, Super RTL, SyFy Universal, Tele 5, Poker Channel, TNT Film, TNT Serie, TRT int., Tunisie 1, TV 5 Monde, TV Persia, TV Record, tv8, TVC Int., TVR International, VIVA, VOX, VTV 4
	Kabelanschluss HD	1. TV-Sender aus Kabel Digital (s. o.) 2. private HD-Sender: kabel eins HD, ProSieben HD, Sat.1 HD, Servus TV HD, Sixx HD, SPORT1 HD
	Kabel Komfort HD / Kabelanschluss Komfort HD	1. TV-Sender aus Kabel Digital (s. o.) 2. private HD-Sender: kabel eins HD, ProSieben HD, Sat.1 HD, Servus TV HD, Sixx HD, SPORT1 HD 3. zeitversetztes Fernsehen
	Kabel Premium HD	1. TV-Sender aus Kabel Komfort HD (s. o.) 2. Premium-TV-Sender: 13th Street Universal HD, Fox Channel HD, Glitz HD, National Geographic Channel HD, Planet HD, Romance TV HD, SPIEGEL TV Wissen HD, SPORT1 + HD, SyFy Universal HD, TNT Film HD, TNT Serie HD
	Kabel Komfort Premium HD / Kabelanschluss Komfort Premium HD	1. TV-Sender aus Kabel Premium HD (s. o.) 2. zeitversetztes Fernsehen
	Premium Extra	Zusatzangebot: ANIMAX, AXN, BonGusto, Boomerang, Cartoon Network, Disney Junior, Disney XD, E! Entertainment, ESPN America, Gute Laune TV, History, Jukebox, kabel eins classics, Kinowelt.TV Premium, LUST PUR, MTV, MTV Brand New, RCK TV, Sat.1 emotions, Silverline Movie Channel, sportdigital, The Biography Channel

Kabel Deutschland – Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG		
	Kabel International	9 Fremdsprachenpakete: Kabel Englisch (10 Programme), Kabel Türkisch Premium (8 Programme), Kabel Türkisch Basic (6 Programme), Kabel Russisch (7 Programme), Kabel Polnisch (2 Programme), Kabel Italienisch (4 Programme), Kabel Spanisch (3 Programme), Kabel Portugiesisch (2 Programme), Kabel Griechisch (1 Programm)
	Select Video	TV-Abrufangebot: Auswahl an Filmen (Videothek) & kostenlose Inhalte innerhalb des Bereiches „TV auf Abruf“
Reichweite:	Kabelnetze in 13 Bundesländern: Rheinland-Pfalz, Saarland, Hamburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Bremen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; rund 8,5 Mio. angeschlossene TV-Haushalte, 1,8 Mio. Premium TV-Abonnements und 688.000 Privat-HD-Abonnements (Stand: 30.06.2012)	

KabelKiosk – Eutelsat visAvision GmbH (an Kabelnetzbetreiber gerichtetes Paketangebot des Satellitenbetreibers Eutelsat)		
Programm-angebot:	BasisHD	RTL Television, RTL Television HD, Sat.1, Sat.1 HD, ProSieben, ProSieben HD, VOX, VOX HD, RTL II, RTL II HD, kabel eins, kabel eins HD, Super RTL, Super RTL HD, SPORT1, N24, n-tv, Tele 5, 1-2-3.tv, BBC World News, Bloomberg Television, Bibel TV, Channel21, CNN, Comedy Central, Das Vierte, Deutsches Musik Fernsehen, DMAX, Euronews, HSE24, HSE24 Extra, iMusic 1, Nick, QVC, QVC Plus, RTL Nitro, RT Russia Today, Sixx, Sixx HD, TV5 Monde, VIVA
	FamilyXL HD	13th Street Universal, Animal Planet, ANIMAX, auto motor und sport channel, AXN, AXN HD, BBC Entertainment, BonGusto, Boomerang, Cartoon Network, C Music TV, Deutsches Wetter Fernsehen, Discovery Channel, E! Entertainment, Fox Channel HD, Fuel TV, Gute Laune TV, History, Hustler TV Deutschland, Kinowelt TV Premium, LUST PUR, MTV, National Geographic Channel, National Geographic Channel HD, Nick Jr., Romance TV, Silverline Movie Channel, SPIEGEL TV Wissen HD, sportdigital, SyFy Universal, The Biography Channel, TNT Film, Travel Channel, VH-1 Classic, yourfamily
	Lifestyle	ANIMAX, BonGusto, C Music TV, E! Entertainment, MTV, Romance TV, Travel Channel
	Doku & News	auto motor und sport channel, BBC Entertainment, BonGusto, E! Entertainment, History, Travel Channel, The Biography Channel
	Music & Emotion	auto motor und sport channel, C Music TV, Gute Laune TV, Romance TV, The Biography Channel, VH-1 Classic, yourfamily
	HD Extra	Duck TV HD, Fashion TV HD, Mezzo Live HD, myZen.tv HD, Trace Sports HD, Trace Tropical HD, Trace Urban HD
	Penthouse HD	Penthouse HD
	MTV Tune Inn	MTV Rocks, MTV Dance, MTV Hits, VH-1 Europe, VH-1 Classic
	International	12 Fremdsprachenpakete: Türkisch Basis (7 Programme), Türkisch Premium (2 Programme), Russisch Basis (3 Programme), Russisch Premium (7 Programme), Italienisch (4 Programme), Polnisch Basis (1 Programm), Polnisch Premium (2 Programme), Serbisch (1 Programm), Spanisch (1 Programm), Französisch (1 Programm), Englisch (1 Programm), Portugiesisch (1 Programm)
Reichweite:	Versorgung von rund 270 Netzbetreibern (Kabel- und IP-Netze); technische Reichweite von ca. 3,7 Mio. Haushalten (Stand: Februar 2012)	

primacom – PrimaCom Management GmbH		
Programm-angebot:	Kabelanschluss	ZDFvision (s. o.), ARD Digital (s. o.), Das Erste HD, ZDF HD, Sat.1 HD, RTL Television HD, ProSieben HD, RTL II HD, VOX HD, Super RTL, kabel eins HD, Sixx HD, Nickelodeon, Comedy Central, Servus TV HD, ANIXE HD, DMAX, SPORT1, RTL Nitro, QVC, QVC Plus, HSE24, SWR Fernsehen HD, ARTE HD, ZDFneo HD, ZDFkultur HD, RFH, tv altenburg, 8Sport, Leipzig Fernsehen, Sachsen Fernsehen, Dresden Fernsehen, infotv leipzig, WDR Fernsehen HD, Das Vierte, HSE24 Trend, VIVA, Deutsches Musik Fernsehen, iMusic 1, Euronews, n-tv, N24, TV 5 Monde, BBC World News, Bloomberg Television, Bibel TV, 1-2-3.tv , Channel21, HSE24 Extra, CNN, RT Russia Today, Tele 5, Eurosport, Einsfestival HD, Servus TV, ANIXE SD, RTL Television, Sat.1, ProSieben, VOX, kabel eins, Sixx
	Kabelanschluss Premium	1. Kabelanschluss (s. o.) 2. zeitversetztes Fernsehen und interaktives TV-Portal mit Zugang zu webbasierten Inhalten wie Mediatheken oder Video on Demand
	Studianschluss	1. Internetflatrate 2. bis zu 70 analoge Fernseh- und Radioprogramme
	Dokumentationen	History, The Biography Channel, BBC Entertainment, E! Entertainment, Travel Channel, BonGusto, auto motor und sport channel
	Familie	13th Street Universal, Kinowelt TV Premium, SyFy Universal, Silverline Movie Channel, AXN, TNT Film, Boomerang, Cartoon Network, yourfamily, Romance TV, History, National Geographic Channel, The Biography Channel, BBC Entertainment, E! Entertainment, Discovery Channel, Animal Planet, Travel Channel, Gute Laune TV, Nick Jr., ANIMAX, VH-1 Classic, MTV, C Music TV, BonGusto, Deutsches Wetter Fernsehen, auto motor und sport channel, sportdigital, Fuel TV, LUST PUR, Hustler TV Deutschland, National Geographic Channel HD, Fox Channel HD, AXN HD, SPIEGEL TV Wissen HD
	International	12 Fremdsprachenpakete: International Russisch Basic (3 Programme), International Russisch Premium (7 Programme), International Türkisch Basic (7 Programme), International Türkisch Premium (3 Programme), International Französisch (1 Programm), International Englisch (1 Programm), International Portugiesisch (1 Programm), International Polnisch Basic (1 Programm), International Polnisch Premium (2 Programme), International Italienisch (4 Programme), International Spanisch (1 Programm), International Serbisch (1 Programm)
	MTV Tune Inn	MTV Rocks, MTV Dance, MTV Hits, VH-1 Europe, VH-1 Classic
Reichweite:	Kabelnetze in kleinen bis mittelgroßen Städten in 15 Bundesländern, Kernregionen in den neuen Bundesländern und Berlin; über 1 Mio. angeschlossene Haushalte (Stand: Juli 2012)	

Telecolumbus – Tele Columbus GmbH		
Programm-angebot:	digitaler Kabelanschluss HD	Das Erste HD, WDR Fernsehen HD, NDR Fernsehen HD, ZDFkultur HD, ZDFinfo HD, ZDFneo HD, SWR Fernsehen HD, PHOENIX HD, KI.KA HD, Bayerisches Fernsehen HD, 3sat HD, ZDF HD, ARTE HD, Einsfestival HD, RTL Television HD, VOX HD, ProSieben HD, Sat.1 HD, kabel eins HD, Sixx HD, RTL Television, ProSieben, Sat.1, VOX, RTL II, Super RTL, kabel eins, Tele 5, SPORT1, Eurosport, n-tv, N24, BBC World News, Bloomberg Television, TV5 Monde, VIVA, Nickelodeon, Comedy Central, Channel21, QVC, QVC Plus, Deluxe Music, Deutsches Musik Fernsehen, Bibel TV, HSE24, HSE24 Extra, RT Russia Today, 1-2-3.tv, iMusic 1, DMAX, Das Vierte, EuroNews, CNN, KabelKiosk Infokanal, Sixx, ZDFvision (s. o.), Das Erste, tagesschau24, EinsPlus, Einsfestival, Bayerisches Fernsehen, hr-fernsehen, MDR FERNSEHEN, NDR Fernsehen, rbb fernsehen, SR Fernsehen, SWR Fernsehen, WDR Fernsehen, BR-alpha

Telecolumbus – Tele Columbus GmbH		
	DigitalTV Basic HD	ZDFvision (s. o.), Das Erste, tagesschau24, EinsPlus, Einsfestival, Bayerisches Fernsehen, hr-fernsehen, MDR FERNSEHEN, NDR Fernsehen, rbb fernsehen, SR Fernsehen, SWR Fernsehen, WDR Fernsehen, BR-alpha, Das Erste HD, WDR Fernsehen HD, NDR Fernsehen HD, ZDFkultur HD, ZDFinfo HD, ZDFneo HD, SWR Fernsehen HD, PHOENIX HD, KI.KA HD, Bayerisches Fernsehen HD, 3sat HD, ZDF HD, ARTE HD, Einsfestival HD, RTL Television HD, VOX HD, ProSieben HD, Sat.1 HD, kabel eins HD, Sixx HD, RTL Television, ProSieben, Sat.1, VOX, RTL II, Super RTL, kabel eins, Tele 5, SPORT1, Eurosport, n-tv, N24, BBC World News, Bloomberg Television, TV5 Monde, VIVA, Nickelodeon, Comedy Central, Channel21, QVC, QVC Plus, Deluxe Music, Deutsches Musik Fernsehen, Bibel TV, HSE24, HSE24 Extra, RT Russia Today, 1-2-3.tv, iMusic 1, DMAX, Das Vierte, EuroNews, CNN, KabelKiosk Infokanal, Sixx
	DigitalTV Komplett	Deutsches Wetter Fernsehen, SPIEGEL TV Wissen HD, AXN HD, AXN, SyFy Universal, 13th Street Universal, Kinowelt.TV Premium, Silverline Movie Channel, TNT Film, Cartoon Network, Boomerang, National Geographic Channel, History, The Biography Channel, ANIMAX, yourfamily, E! Enterainment, Romance TV, BBC Entertainment, Hustler TV Deutschland, MTV, auto motor und sport channel, LUST PUR, sportdigital, Fuel TV, Travel Channel, VH-1 Classic, Gute Laune TV, Discovery Channel, C Music TV, Animal Planet, Nick Jr., BonGusto, Euronews
	DigitalTV International	12 Fremdsprachenpakete: DigitalTV Russisch Basic (3 Programme), DigitalTV Russisch Premium (7 Programme), DigitalTV Türkisch Basic (7 Programme), DigitalTV Türkisch Premium (9 Programme), DigitalTV Französisch (1 Programm), DigitalTV Englisch (1 Programm), DigitalTV Portugiesisch (1 Programm), DigitalTV Polnisch Basic (1 Programm), DigitalTV Polnisch Premium (2 Programme), DigitalTV Italienisch (4 Programme), DigitalTV Spanisch (1 Programm), DigitalTV Serbisch (1 Programm)
	Sky	Angebot von Sky (s. o.)
Reichweite:	Kabelnetze der Netzebene 3 und 4, regionale Fokussierung auf die Kerngebiete Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie zahlreiche westdeutsche Schwerpunktregionen; rund 2,1 Mio. angeschlossene Kabel-TV-Haushalte (Stand: Mai 2012)	

Unitymedia – Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (operative Gesellschaften der Unitymedia KabelBW)		
Programmangebot:	analoger Kabelanschluss	ZDF, Das Erste, Bayerisches Fernsehen, hr-fernsehen, MDR FERNSEHEN, NDR Fernsehen, SWR Fernsehen, WDR Fernsehen, 3sat, ARTE, KI.KA, PHOENIX, BBC World News, Center.tv, Channel21, CityVision, CNN, Comedy Central, Das Vierte, DMAX, Euronews, Eurosport, HSE24, kabel eins, N24, NED2, Nickelodeon, NRW.TV, n-tv, Offener Kanal Frankfurt, ProSieben, QVC, Rhein-Main-TV, RTL Television, RTL II, Sat.1, Sixx, sonnenklar.TV, SPORT1, STUDIO 47, Super RTL, Tele 5, TV 5 Monde, Unitymedia Infokanal, VIVA, VOX, wm.tv, ZDF, 1-2-3.tv
	digitaler Kabelanschluss	1. ZDFvision (s. o.), Das Erste, tagesschau24, EinsPlus, Einsfestival, Bayerisches Fernsehen, hr-fernsehen, MDR FERNSEHEN, NDR Fernsehen, rbb fernsehen, SWR Fernsehen, WDR Fernsehen, BR-alpha, RTL Television, Sat.1, ProSieben, RTL II, kabel eins, VOX, SPORT1, Eurosport, Rhein-Main TV, Center.tv, Offener Kanal Kassel, nrwision, Tele 5, Das Vierte, VIVA, iMusic 1, Super RTL, Nickelodeon, Comedy Central, DMAX, Bibel TV, n-tv, N24, Bloomberg Television, DAF Deutsches Anleger Fernsehen, CNN, France 24, Al Jazeera, Sky News, CCTV News, TV 5 Monde, TRT Türk, BBC World News, Euronews, QVC, QVC Plus, HSE24, HSE24 Extra, HSE24 Trend, Channel21, 1-2-3.tv, Juwelo TV, sonnenklar.TV, Astro TV, Rt Russia Today, Servus TV, Sixx, Unitymedia Schnupperkanal, Unitymedia Videothek, Unitymedia Erotik Videothek, HighTV 3D, RTL Nitro 2. zubuchbare HD-Programme: RTL Television HD, RTL II HD, VOX HD, ProSieben HD, Sat.1 HD, kabel eins HD, Sixx HD, Servus TV HD, SPORT1 HD, Super RTL HD, Das Erste HD, ZDF HD, ARTE HD

Unitymedia – Unitymedia NRW GmbH und Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG (operative Gesellschaften der Unitymedia KabelBW)		
	DigitalTV HIGH-LIGHTS	1. Fox Channel, Discovery Channel, Animal Planet, National Geographic Channel, History, The Biography Channel, TNT Serie, RTL Crime, 13th Street Universal, SyFy Universal, AXN, kabel eins classics, TNT Film, Kinowelt.TV Premium, ProSieben Fun, MTV, Cartoon Network 2. zubuchbare HD-Programme: 13th Street Universal HD, TNT Film HD, TNT Serie HD, SyFy Universal HD, National Geographic Channel HD, Fox Channel HD, ProSieben Fun HD, RTL Crime HD, Kinowelt.TV Premium HD
	DigitalTV ALLSTARS	1. Fox Channel, Discovery Channel, Animal Planet, National Geographic Channel, History, The Biography Channel, TNT Serie, RTL Crime, 13th Street Universal, SyFy Universal, AXN, kabel eins classics, TNT Film, Kinowelt.TV Premium, ProSieben Fun, MTV, Cartoon Network, RTL Living, Planet, Deutsches Wetter Fernsehen, Romance TV, BonGusto, SPIEGEL TV Wissen, Travel Channel, Body in Balance, Silverline Movie Channel, Passion, Sat.1 emotions, Eurosport 2, auto motor und sport channel, sportdigital, Motors TV, ESPN Classic, Extreme Sports Channel, The Nautical Channel, ESPN America, SPORT1 +, ANIMAX, E! Entertainmant, Fashion TV, Glitz, MTV Music, VH-1 Classic, Classica, Gute Laune TV, BBC Entertainment, LUST PUR, Blue Hustler, Boomerang, yourfamily, KidsCo, Nicktoons, Nick Jr., Baby First, Baby TV 2. zubuchbare HD-Programme: SPIEGEL TV Wissen HD, BonGusto HD, auto motor und sport channel HD, Romance TV HD, SPORT1 + HD, MTV Live HD, Classica HD, Glitz HD, LUST PUR HD
	DigitalTV BONUS (wird bei Bestellung eines Programm-Paketes automatisch freigeschaltet)	Souvenirs from Earth, God TV, Poker Channel, Euronews, CNBC, France 2, France 3, France 5, France 24, Liberty TV, Kanal Avrupa, TürkShow, Caspio Net, Record Europa, RTCG Sat Montenegro, Al Jazeera
	DigitalTV INTERNATIONAL	13 Fremdsprachenpakete: DigitalTV Türkei Basis (13 Programme), DigitalTV Türkei Premium (15 Programme), DigitalTV Türkei Professionell (2 Programme), DigitalTV Italien (5 Programme), DigitalTV Spanien/Portugal (5 Programme), DigitalTV Russland (8 Programme), DigitalTV Polen (4 Programme), DigitalTV Griechenland (3 Programme), DigitalTV Kroatien (3 Programme), DigitalTV Bosnien (3 Programme), DigitalTV Serbien (5 Programme), DigitalTV Arabisch (4 Programme), DigitalTV Japan (1 Programm)
	Kino auf Abruf	Pay-per-View-Zusatzangebot: abrufbare Filme
	Unitymedia Videothek	Pay-per-View-Zusatzangebot: rund 1.500 Titel (aktuelle Hollywood-Blockbuster, Spielfilm-Archiv, TV-Inhalte, Erotik, etc.)
Reichweite:	Unitymedia KabelBW verfügt mit seinen operativen Gesellschaften Unitymedia und KabelBW über Kabelnetze in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Baden-Württemberg; 6,7 Mio. TV-Abonnements inklusive 2,1 Mio. Digital TV-Abos (bezogen auf die gemeinsame Organisation Unitymedia KabelBW, Stand: 30.06.2012)	

4.4.3 Satelliten-Plattformen

Entertain Sat – Deutsche Telekom AG		
Programm-angebot:	Entertain Sat	rund 270 TV-Sender, ca. 18.000 Film- und TV-Inhalte auf Abruf (ausgewählte Titel in HD und 3D)
Reichweite:	Satellit; 239.000 Kunden (Stand: 30.06.2012)	

HD+ – HD PLUS GmbH		
Programm-angebot:	HD+	RTL Television HD, Sat.1 HD, ProSieben HD, VOX HD, kabel eins HD, RTL II HD, Super RTL HD, N24 HD, Tele 5 HD, SPORT1 HD, DMAX HD, Nickelodeon HD, Sixx HD, Comedy Central HD, Das Erste HD, Bayerisches Fernsehen HD, NDR Fernsehen HD, SWR Fernsehen HD, WDR Fernsehen HD, ARTE HD, PHOENIX HD, 3sat HD, KI.KA HD, ZDF HD, ZDFkultur HD, ZDFinfo HD, ZDFneo HD, Servus TV HD, ANIXE HD, QVC HD, HSE 24 HD, sonnenklar.TV HD sowie mehr als 270 Programme in Standardauflösung
Reichweite:	Satellit; 634.290 zahlende Haushalte, 1.987.863 Haushalte nutzen HD+ im Rahmen der 12-monatigen Gratisphase (Stand: 30.06.2012)	

Musikfernsehen über Satellit– Platinum Stage Ltd.		
Programm-angebot:	Musikfernsehen über Satellit	Gute Laune TV, Deutsches Musik Fernsehen
Reichweite:	Satellit; keine Angaben zu den Abonnentenzahlen	

4.4.4 IPTV-Plattformen

Alice TV – Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Alice TV startete im Frühjahr 2006 als erstes IPTV-Angebot eines Telekommunikationsunternehmens (HanseNet Telekommunikation GmbH, seit 01.04.2011 Telefónica Germany GmbH & Co. OHG) in Deutschland. Ende 2011 verfügte das Angebot über rund 83.000 Abonnenten. Zum 31. März 2012 wurde die Vermarktung von Alice TV eingestellt. Alice TV kann von Neukunden nicht mehr gebucht werden.

Entertain – Deutsche Telekom AG		
Programm-angebot:	Entertain Comfort	1. TV-Archiv (ausgewählte Sendungen auf Abruf) 2. Free-TV-Sender: ARD Digital (s. o.), ZDFvision (s. o.), RTL Television, Sat.1, ProSieben, VOX, kabel eins, RTL II, Super RTL, Nickelodeon, Comedy Central, N24, n-tv, Tele 5, center.tv, Hamburg 1, münchen.tv, Rhein-Neckar Fernsehen, SPORT1, Eurosport, ANIXE SD, Das Vierte, DMAX, Servus TV, Sixx, TIMM, VIVA, RTL Nitro, Bibel TV, Bloomberg Television, DAF Deutsches Anleger Fernsehen, Deutsch Welle, Euronews, K-TV, Deluxe Music, iMusic 1, HSE 24, QVC, sonnenklar.TV, Al Jazeera, BBC World News, CNBC, CNN, France 24, TV 5 Monde, LIGA total! Infokanal, Das Erste HD, ZDF HD, KI.KA HD, 3sat HD, PHOENIX HD, Bayerisches Fernsehen HD, NDR Fernsehen HD, SWR Fernsehen HD, WDR Fernsehen HD, ARTE HD, ZDFkultur HD, ZDFinfo HD, ZDFneo HD, ikono TV HD, ANIXE HD, Servus TV HD, 3D The Channel, Videoload TV, Entertain Info
	Entertain Premium	1. Entertain Comfort (s. o.) 2. Premium-TV-Sender: 13th Street Universal, ANIMAX, AXN, Disney Cinemagic Film, kabel eins classics, Kinowelt TV Premium, ProSieben FUN, SyFy Universal, TNT Film, TNT Serie
	Film	13th Street Universal, ANIMAX, AXN, Disney Cinemagic, kabel eins classics, Kinowelt TV Premium, ProSieben FUN, SyFy Universal, TNT Film, TNT Serie
	Doku	Animal Planet, The Biography Channel, Discovery Channel, History, National Geographic Channel, Planet, SPIEGEL TV Wissen, Travel Channel
	Kinder	Baby TV, Boomerang, Cartoon Network, Disney Channel, Disney XD, Disney Junior, yourfamily
	Lifestyle	BonGusto, E! Entertainment, Fashion TV, Gute Laune TV, MTV, MTV Brand New, Romance TV, Trace TV, Sat.1 emotions, Glitz
	Sport	auto motor und sport channel, ESPN America, ESPN Classic, Eurosport 2, Extreme Sports Channel, Fuel TV, SPORT1 +, sportdigital
	Lounge	LUST PUR, Hustler TV Deutschland, Penthouse, Playboy Europe

Entertain – Deutsche Telekom AG		
	Big TV Start	13th Street Universal, ANIMAX, AXN, Disney Cinemagic, kabel eins classics, Kinowelt TV Premium, ProSieben FUN, SyFy Universal, TNT Film, TNT Serie, BonGusto, E! Entertainment, Fashion TV, Gute Laune TV, MTV, MTV Brand New, Romance TV, Glitz, Trace TV, Sat.1 emotions, Animal Planet, The Biography Channel, Discovery Channel, History, National Geographic Channel, Planet, SPIEGEL TV Wissen, Travel Channel
	Big TV	13th Street Universal, ANIMAX, AXN, Disney Cinemagic, kabel eins classics, Kinowelt TV Premium, ProSieben FUN, SyFy Universal, TNT Film, TNT Serie, Baby TV, Boomerang, Cartoon Network, Disney Channel, Disney XD, Disney Junior, yourfamily, BonGusto, E! Entertainment, Fashion TV, Gute Laune TV, MTV, MTV Brand New, Romance TV, Glitz, Trace TV, Sat.1 emotions, Animal Planet, The Biography Channel, Discovery Channel, History, National Geographic Channel, Planet, SPIEGEL TV Wissen, Travel Channel, auto motor und sport channel, ESPN America, ESPN Classic, Eurosport 2, Extreme Sports Channel, Fuel TV, SPORT1, sportdigital, Hustler TV Deutschland, LUST PUR, Penthouse, Playboy Europe
	HD	AXN HD, kabel eins classics HD, ProSieben FUN HD, SyFy Universal HD, TNT Film HD, TNT Serie HD, MTV HD, Glitz HD, Classica HD, Sat.1 emotions HD, Planet HD, SPIEGEL TV Wissen HD, SPORT1 + HD, Penthouse HD
	HD Start	Sat.1 HD, ProSieben HD, kabel eins HD, Nickelodeon HD, Comedy Central HD, N24 HD, Tele 5 HD, SPORT1 HD, Sixx HD, VIVA HD, MTV Live HD
	LIGA total!	Live-Übertragung aller Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga inkl. Konferenz
	LIGA total! HD	Live-Übertragung aller Spiele der Bundesliga in HD-Qualität, Live-Übertragung aller Spiele der 2. Bundesliga in SD-Qualität, alle Spiele in Konferenzschaltung
	BVB total!	alle Bundesliga-Spiele des BVB live und in HD
	BVB total! mit LIGA total!	alle Bundesliga-Spiele des BVB live sowie alle Spiele der Bundesliga und der 2. Bundesliga live
	BVB total! mit LIGA toal! HD	alle Bundesliga-Spiele des BVB live und in HD sowie alle Spiele der Bundesligal in HD-Qualität
	HSV total!	alle Bundesliga-Spiele des HSV live und in HD
	HSV total! mit LIGA total!	alle Bundesliga-Spiele des HSV live sowie alle Spiele der Bundesliga und 2. Bundesliga live
	HSV total! mit LIGA total! HD	alle Bundesliga-Spiele des HSV live und in HD sowie alle Spiele der Bundesliga in HD-Qualität
	MTV Tune Inn	MTV Rocks, MTV Dance, MTV Hits, VH-, VH-Classic
	Videoload	Pay-per-View-Zusatzangebot: Video-on-Demand (über 15.000 Titel)
	Fremdsprachenpakete	5 Fremdsprachenpakete (Zusatzabonnement): Entertain Po-Russki (5 Programme), Entertain Polski (2 Programme), Entertain Türk (8 Programme), Entertain DIGITURK (10 Programme), Entertain Italiano (4 Programme)
Reichweite:	IPTV über das DSL- oder VDSL-Netz; 1,83 Mio. angeschlossene Kunden (inkl. Entertain Sat-Kunden, Stand: 30.06.2012)	

Vodafone TV – Vodafone D2 GmbH		
Programm-angebot:	Free-TV	ARD Digital (s. o.), ZDFvision, Das Erste HD, Bayerisches Fernsehen HD, NDR Fernsehen HD, SWR Fernsehen HD, WDR Fernsehen HD, ARTE HD, PHOENIX HD, 3sat HD, KI.KA HD, ZDF HD, ZDFkultur HD, ZDFinfo HD, ZDFneo HD, RTL Television HD, RTL Television, Sat.1 HD, Sat.1, ProSieben HD, ProSieben, VOX HD, VOX, RTL II HD, RTL II, kabel eins HD, kabel eins, Super RTL HD, Super RTL, SPORT1 HD, SPORT1, N24 HD, N24, n-tv, Tele 5 HD, Tele 5, Eurosport, DMAX, VIVA, Nickelodeon HD, Nickelodeon, Comedy Central HD, Comedy Central, Das Vierte, Sixx HD, Sixx, ANIXE HD, ANIXE SD, Astro TV, BBC World News, Bibel TV, Bloomberg Television, Channel21, CNN, Deluxe Lounge HD, Deluxe Music, Euronews, HSE24, iMusic 1, QVC, Rhein-Main-TV, Servus TV, TV 5 Monde, RTL Nitro
	FilmPaket	1. Pay-TV-Sender: 13th Street Universal, AXN, kabel eins classics, Kinowelt TV Premium, SyFy Universal, TNT Film, 2. Zugriff auf monatlich neu ausgewählte100 Top-Movies aus der Vodafone TV Videothek
	LoungePaket	1. Pay-TV-Sender: MTV, Fox Channel, ANIMAX, Passion, RTL Crime, RTL Living, Sat.1 emotions, TNT Serie, E! Entertainment, Romance TV, 2. Zugriff auf alle TV Serien aus der Vodafone TV Videothek
	KinderPaket	1. Pay-TV-Sender: Baby TV, Boomerang, Cartoon Network, Disney XD, KidsCo, Disney Junior, yourfamily, Nick Jr., 2. Zugriff auf alle Kinder- und Zeichentrickfilme aus der Vodafone TV Videothek
	DokuPaket	1. Pay-TV-Sender: BonGusto, auto motor und sport channel, Animal Planet, Discovery Channel, National Geographic Channel, History, Travel Channel, The Biography Channel, 2. Dokumentationen aus der Vodafone TV Videothek
	Vodafone TV Video-thek	Zusatzangebot: Video-on-Demand (über 5.500 Filme und Serien, davon rund 700 in HD)
	FilmVideothek	Zusatzangebot: Zugriff auf alle 100 Top-Movies aus dem Vodafone Film-Paket
	FamilyVideothek	Zusatzangebot: alle Top-Inhalte aus dem LoungePaket, dem KinderPaket und dem DokuPaket
	Fremdsprachenpakete	4 Fremdsprachenpakete (Zusatzabonnement): TV-Paket DigiTurk (11 Programme), TV-Paket Türkisch (8 Programme), TV-Paket Polnisch (4 Programme), TV-Paket Russisch (5 Programme)
Reichweite:	IPTV über das DSL-Netz; mehr als 100.000 IPTV-Kunden (Stand: Juli 2012)	

Quelle: Unternehmensangaben, eigene Recherche (Stand: Juli 2012)

4.5 Überblick über Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt

Video-on-Demand-Plattformen[1] gewinnen als Aggregatoren von Inhalten zunehmend an Bedeutung. So betreiben mittlerweile alle großen Fernsehveranstalter eigene Webseiten, auf denen sie Fernsehinhalte zum Abruf bereitstellen. Das Angebot an Video-on-Demand-Diensten in Deutschland ist zahlreich. Die Anbieter unterscheiden sich im Wesentlichen durch ihre Programminhalte und Kosten. So sind z. B. die Mediatheken des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kostenlos und die Angebote der privaten Fernsehveranstalter zum Teil entgeltpflichtig. Von Video-on-Demand-Plattformen zu unterscheiden sind TV-Streamingdienste (z. B. Zattoo), die in erster Linie das lineare TV-Signal über das Internet verbreiten. Eine spezielle Form von Video-on-Demand-Diensten stellen Video-Communities wie Clipfish, MyVideo und YouTube dar. Dabei handelt es sich um Webseiten, auf denen vorwiegend die Nutzer selbstgenerierte Inhalte (usergenerated content) einstellen und auf denen Videostreams auf

[1] Unter Video-on-Demand (VoD, englisch für Video auf Abruf) versteht man einen (interaktiven) Multimedia-Dienst, mit dem Videos (z. B. Fernsehsendungen) über digitale Datenverbindungen zu einem frei wählbaren Zeitpunkt abgerufen und angeschaut werden können. Als Datenverbindung wird meist das Internet benutzt.

einen eingebundenen Player in der Regel kostenfrei zur Verfügung stehen. Auf diese Form der Video-on-Demand-Dienste soll hier jedoch nicht näher eingegangen werden. Aus diesem Grund gibt die folgende Tabelle einen Überblick über die Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt, die ausschließlich professionell produzierte Inhalte anbieten, die nur von den Betreibern der Plattformen eingespeist werden.

Video-on-Demand-Plattformen

Anbieter	Zugang	Übertragung	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
private Fernsehsender				
maxdome (ProSiebenSat.1 Media AG)	Internet	Download, Stream	- ca. 45.000 Titel (inkl. 500 kostenloser Titel) - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,49 € - Abo-Pakete zwischen 4,99 € & 14,99 € monatlich	Juni 2012: 0,70 Mio. Unique User (Netto-Reichweite), 11,04 Mio. Kontakte (Brutto-Reichweite)
RTL II NOW (RTL Group S.A., Heinrich Bauer Verlag KG, Tele-München Fernseh-GmbH & Co. Medienbeteiligung KG & Burda GmbH)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von RTL II - alle Formate stehen derzeit unbegrenzt kostenlos zur Verfügung	Mai 2012: 1,20 Mio. Unique User (Netto-Reichweite), 37,78 Mio. Kontakte (Brutto-Reichweite), ∅ 39,55 Mio. Video-Views
RTL NOW (RTL Group S.A.)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von RTL Television - Abendprogramm (ab 17:30 Uhr) steht i. d. R. 7 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zum Abruf bereit (außer Großteil der Spielfilme) - verschiedene Formate des Tagesprogramms stehen 30 Tage lang kostenlos zur Verfügung - Einzelabruf ab 0,99 € - verschiedene kostenpflichtige Paket- & Abo-Modelle	Mai 2012: 1,93 Mio. Unique User (Netto-Reichweite), 39,29 Mio. Kontakte (Brutto-Reichweite), ∅ 10,84 Mio. Video-Views
RTL Nitro NOW (RTL Group S.A.)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von RTL Nitro - derzeit knapp 20 Formate kostenlos bis 7 Tage nach Ausstrahlung abrufbar - Einzelabruf ab 0,99 €	unternehmenseigene Prognose: 1 Mio. Video-Views
Super RTL NOW (RTL Group S.A. und The Walt Disney Company, Inc.)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von Super RTL - Abendprogramm (ab 17:30 Uhr) steht i. d. R. 7 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zum Abruf bereit (außer Großteil der Spielfilme) - verschiedene Formate des Tagesprogramms stehen 30 Tage lang kostenlos zur Verfügung - Einzelabruf ab 0,99 €	Juni 2012: 0,10 Mio. Unique User (Netto-Reichweite), 1,06 Mio. Kontakte (Brutto-Reichweite)

Anbieter	Zugang	Übertragung	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
Videocenter auf kabel-eins.de (ProSiebenSat.1 Media AG)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von kabel eins kostenlos - ganze Folgen (Mitschnitt einer kompletten Sendung ohne Werbeblöcke) verschiedener Formate stehen 7 Tage lang nach Ausstrahlung zur Verfügung - Clips (Ausschnitte einer Sendung) verschiedener Formate sind i. d. R. unbegrenzt lange verfügbar - Auswahl an kostenlosen Spielfilmen	k. A.
Videocenter auf ProSieben.de (ProSiebenSat.1 Media AG)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von ProSieben kostenlos - ganze Folgen (Mitschnitt einer kompletten Sendung ohne Werbeblöcke) verschiedener Formate stehen 7 Tage lang nach Ausstrahlung zur Verfügung - Clips (Ausschnitte einer Sendung) verschiedener Formate sind i. d. R. unbegrenzt lange verfügbar	ARD/ZDF-Onlinestudie 2011: Innerhalb der letzten 4 Wochen nutzten 7 % der deutschsprachigen Onlinenutzer ab 14 Jahren das Videocenter auf ProSieben.de.
Videocenter auf SAT.1.de (ProSiebenSat.1 Media AG)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von SAT.1 kostenlos - ganze Folgen (Mitschnitt einer kompletten Sendung ohne Werbeblöcke) verschiedener Formate stehen 7 Tage lang nach Ausstrahlung zur Verfügung - Clips (Ausschnitte einer Sendung) verschiedener Formate sind i. d. R. unbegrenzt lange verfügbar	ARD/ZDF-Onlinestudie 2011: Innerhalb der letzten 4 Wochen nutzten 2 % der deutschsprachigen Onlinenutzer ab 14 Jahren das Videocenter auf SAT.1.de.
Videocenter auf sixx.de (ProSiebenSat.1 Media AG)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von sixx kostenlos - ganze Folgen (Mitschnitt einer kompletten Sendung ohne Werbeblöcke) verschiedener Formate stehen 7 Tage lang nach Ausstrahlung zur Verfügung - Clips (Ausschnitte einer Sendung) verschiedener Formate sind i. d. R. unbegrenzt lange verfügbar	k. A.
VOX NOW (RTL Group S.A.)	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von VOX - Abendprogramm (ab 17:30 Uhr) steht i. d. R. 7 Tage nach Ausstrahlung kostenlos zum Abruf bereit (außer Großteil der Spielfilme) - verschiedene Formate des Tagesprogramms stehen 30 Tage lang kostenlos zur Verfügung - Einzelabruf ab 0,99 € - verschiedene kostenpflichtige Paket- & Abo-Modelle	Mai 2012: 0,75 Mio. Unique User (Netto-Reichweite), 13,67 Mio. Kontakte (Brutto-Reichweite), ∅ 4,35 Mio. Video-Views
Sky Select (Sky Deutschland AG)	Satellit, Kabel	Freischaltung Fernsehkanal	- Auswahl aus bis zu 5 Filmen täglich sowie ausgewählte Sport- und Wrestlinghighlights - Spielfilme ab 1,00 €	k. A.
Sky Select HD (Sky Deutschland AG)	Satellit	Freischaltung Fernsehkanal	- abrufbare Filme in HD-Qualität - Spielfilme ab 5 €	k. A.

Anbieter	Zugang	Übertragung	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
Sky Anytime (Sky Deutschland AG)	Satellit, Kabel	Download	- Auswahl mit täglich wechselnden Highlights aus allen Sky Paketen - auf Sky+ HD-Festplattenreceiver ist Sky Anytime ohne zusätzliche Kosten verfügbar	k. A.
öffentlich-rechtliche Fernsehsender				
3sat Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von 3sat kostenlos	k. A.
ARD Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm der ARD und der ARD-Dritten kostenlos	März 2012: 1,2 Mio. Unique User
ARTE+7	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von ARTE kostenlos	k. A.
BR Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des BR und BR-alpha kostenlos	k. A.
DW Media Center	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm der Deutschen Welle kostenlos	k. A.
hr Videothek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des hr kostenlos	k. A.
KI.KAplus	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von KI.KA kostenlos	k. A.
MDR Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des MDR kostenlos	k. A.
NDR Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des NDR kostenlos	k. A.
PHOENIX Vide-ostreams/Podcasts	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von PHOENIX kostenlos	k. A.
Radio Bremen Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm von Radio Bremen TV kostenlos	k. A.
rbb Videothek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des rbb kostenlos	k. A.
SR Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des SR kostenlos	k. A.
SWR Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des SWR kostenlos	k. A.
WDR Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des WDR kostenlos	k. A.
ZDF Mediathek	Internet	Stream	- Sendungen aus dem Programm des ZDF kostenlos	im ersten Halbjahr 2011: ∅ 30 Mio. Abrufe pro Monat
Telekommunikationsunternehmen				
Videoload (Deutsche Telekom AG)	Internet	Download, Stream	- über 15.000 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,49 € - Abo-Pakete zwischen 4,99 € und 9,99 € monatlich	k. A.
Vodafone Videothek (Vodafone D2 GmbH)	Internet	Download, Stream	- rund 5.500 Titel - Einzelabruf ab 0,99 € - verschiedene Abo-Modelle	k. A.
Kabelnetzbetreiber				
Kabel BW Videothek (Kabel BW GmbH)	Kabel	Broadcast-Verfahren	- 1.500 Filme - Abruf-Angebote von TV-Sendern - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.

Anbieter	Zugang	Übertragung	Titelanzahl und Kosten	Nutzung
Kino auf Abruf (Unitymedia GmbH)	Internet	Freischaltung Fernsehkanal	- täglich 12 kostenpflichtige Filme	k. A.
SELECT VIDEO (Kabel Deutschland Vertrieb & Service GmbH & Co. KG)	Kabel	Broadcast-Verfahren	- Auswahl an kostenpflichtigen Filmen (Videothek) - Einzelabruf ab 0,99 € - kostenlose Inhalte innerhalb des Bereiches „TV auf Abruf“	k. A.
Unitymedia Videothek (Unitymedia GmbH)	Kabel	Broadcast-Verfahren	- rund 1.500 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Einzelabruf ab 0,49 €	von Mitte März 2012 bis Mitte Mai 2012 mehr als 100.000 Abrufe
Sonstige				
Acetrax (Acetrax AG)	Internet	Stream, Download	- ca. 1.500 Titel - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
Google Play (Google, Inc.)	Internet	Stream, Download	- rund 700 Titel - Einzelabruf ab 2,99 €	k. A.
iTunes Deutschland (Apple, Inc.)	Internet	Download	- ca. 15.000 Filme & 90.000 TV-Episoden - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
Lovefilm.de (Amazon.com, Inc.)	Internet	Stream	- 2.256 Titel - Video-on-Demand nur als Teil eines Ausleihpaktes möglich - Ausleihpakete, welche den Video-on-Demand-Service beinhalten, ab 6,99 € pro Monat	Juni 2012: 0,71 Mio. Unique User (Netto-Reichweite), 11,85 Mio. Kontakte (Brutto-Reichweite)
Mediamarkt (verantwortlich für das VoD-Angebot ist die MS Digital Download S.à.r.l.)	Internet	Stream, Download	- über 8.000 Titel - Leih- und Kaufvideos - Einzelabruf ab 0,99 €	k. A.
MSN Movies (Microsoft Corporation)	Internet	Stream	- über 150 Titel kostenlos	k. A.
Viewster (VIEWSTER Ldt.)	Internet	Stream	- rund 2.000 Titel (inkl. kostenloser Titel) - Einzelabruf ab 2,49 €	k. A.

Hinweis: Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Zahl der Video-on-Demand-Plattformen am deutschen Markt liegt ggf. höher.

Quelle: Unternehmensangaben, AGOF e.V. / internet facts 2012-06, ARD/ZDF-Onlinestudie 2011, Google Ad Planner, eigene Recherche.

Stand: August 2012

Auch der Versuch der großen Rundfunkveranstalter, eigene senderübergreifende Plattformen aufzubauen, verdeutlicht die Bedeutsamkeit der Video-on-Demand-Plattformen. So beabsichtigten die beiden privaten TV-Sendergruppen ProSiebenSat.1 Media AG und RTL Group S.A. den Aufbau einer gemeinsamen senderoffenen Fernsehplattform im Internet, auf der die Nutzer Nachrichtensendungen, Serien, Filme und Shows bis zu sieben Tage nach der TV-Ausstrahlung kostenlos als Stream abrufen können sollten. Das Bundeskartellamt hat jedoch bereits am 17. März 2011 den Aufbau untersagt, weil "der Zusammenschluss […] das marktbeherrschende Duopol der beiden Sendergruppen RTL und Pro-

SiebenSat.1 auf dem bundesweiten Markt für Fernsehwerbung weiter verstärkt"[2] hätte. „Mit der zu erwartenden Koordinierung geschäftlicher Interessen über das Gemeinschaftsunternehmen bestand darüber hinaus die konkrete Gefahr eines Verstoßes gegen das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union)."[3] Gegen die Entscheidung des Bundeskartellamtes hatten beide Unternehmen Klage vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingereicht. Die Richter am OLG Düsseldorf folgten jedoch der Argumentation des Bundeskartellamtes und untersagten am 8. August 2012 die Gründung der geplanten Videoplattform mit dem Arbeitstitel „Amazonas". Da das OLG Düsseldorf keine Revision zugelassen hat, können beide Unternehmen nur noch eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einlegen, um das Projekt doch noch zu realisieren. Obwohl RTL das geplante Projekt nach wie vor für wettbewerbsrechtlich unbedenklich hält und die Entscheidung des Gerichts angesichts der Position internationaler Player im Internet nicht nachvollziehen kann, verzichten beide TV-Sendergruppen auf die Beschwerde beim Bundesgerichtshof. Die RTL Group will sich nun auf den Ausbau der eigenen Video-on-Demand-Angebote „NOW" konzentrieren.[4]

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist vor dem Hintergrund interessant, dass auch ARD und ZDF bereits Ende 2012 eine Video-on-Demand-Plattform starten wollen. Zu diesem Zweck wurde am 25. April 2012 in Berlin die Germany's Gold Plattformgesellschaft mbH gegründet, an der 17 Unternehmen der deutschen Medien- und Produktionsbranche beteiligt sind: Autentic GmbH, Bavaria Fernsehproduktion GmbH, Beta Film GmbH, Brainpool Artist & Content Services GmbH, MME Moviement AG, neue deutsche Filmgesellschaft mbH, Opal Filmproduktion GmbH, Schmidtz Katze Filmkollektiv GmbH, Studio Hamburg Produktion Gruppe GmbH, SWR Media Services GmbH, Telepool GmbH, TV 60 Filmproduktion GmbH, TV Plus GmbH, WDR mediagroup GmbH, ZDF Enterprises GmbH, Ziegler Film GmbH & Co. KG und ZieglerFilm Köln GmbH.[5] Schwerpunkt der Video-on-Demand-Plattform sollen Fernsehproduktionen und Kinofilme aller Unternehmensbeteiligten aus 60 Jahren deutscher Fernseh- und Kinogeschichte werden. Die Plattform, die sich durch Entgelte für Einzelabrufe und Abonnements sowie durch Werbung finanzieren soll, soll zunächst über das Internet, später auch über andere Verbreitungswege angeboten werden. Das Vorhaben muss noch vom Bundeskartellamt freigegeben werden. Bereits im November 2011 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass rein fusionsrechtlich keine Bedenken gegen die Plattform bestehen, das Projekt aber gegen das allgemeine Kartellverbot verstoßen könne.[6]

Auch im Jahr 2012 hat der zeitversetzte Abruf von Fernsehsendungen und Videos im Internet nochmals leicht zugenommen. Inzwischen nutzen 30 % (2011: 29 %) der deutschsprachigen Onlinenutzer ab 14 Jahren zumindest gelegentlich, 11 % einmal wöchentlich und 2 % täglich Fernsehsendungen und Videos zeitversetzt im Internet.[7] Führend sind hier vor allem die Sender-Mediatheken von ARD, ZDF und RTL, deren monatliche Reichweite ein leichtes Wachstum gegenüber dem Vorjahr verzeich-

---

2 Bundeskartellamt: Fallbericht, Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der RTL interactive GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG im Bereich Video on Demand, B6-94/10, 17.03.2011, S. 1.

3 Bundeskartellamt: Fallbericht, Untersagung der Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens zwischen der RTL interactive GmbH und der ProSiebenSat.1 Media AG im Bereich Video on Demand, B6-94/10, 17.03.2011, S. 1.

4 Vgl. Welt Online vom 07.09.2012: RTL geht nicht gegen Verbot des Video-Portals mit ProSiebenSat.1 vor, http://www.welt.de/newsticker/news3/article109068514/RTL-geht-nicht-gegen-Verbot-des-Video-Portals-mit-ProSiebenSat-1-vor.html, Abruf am 07.09.2012.

5 Vgl. Pressemitteilung der ZDF Enterprises GmbH vom 25.04.2012: Germany's Gold GmbH mit Sitz in Berlin gegründet.

6 Vgl. epd medien aktuell Nr. 81a vom 25.04.2012: Online-Videothek von ARD und ZDF startet frühestens zum Jahresende, S. 2 - 3.

7 Vgl. Birgit van Eimeren, Beate Frees: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2012, S. 373, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2012.

nen konnte. Innerhalb der letzten vier Wochen nutzten 12 % (2011: 11 %) der Onliner die ZDF-Mediathek, 11 % (2011: 10 %) die Mediathek von ARD und 9 % (2011: 7 %) RTL NOW.[8]

Ungeachtet der zunehmenden Attraktivität von Videos im Internet nahm der Fernsehkonsum in den letzten Jahren stetig zu. Mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 242 Minuten pro Tag im ersten Halbjahr 2012 (2000: 203 Minuten) wurde noch nie so viel ferngeschaut wie heute.[9] Momentan kann also eine Veränderung des klassischen Fernsehens durch die Bewegtbildnutzung im Internet nicht durch die Nutzungszahlen belegt werden. Vielmehr ist von einer komplementären Nutzung der Medien auszugehen. Bislang wird die Fernsehnutzung über Sender-Mediatheken bzw. Video-on-Demand-Plattformen noch nicht von der AGF/GfK-Fernsehforschung erfasst. Die AGF/GfK-Fernsehforschung erhebt zurzeit nur die analoge und digitale Fernsehnutzung über die Empfangsebenen Kabel, Satellit, Terrestrik und IPTV (vgl. Kapitel 5.4). Für die KEK sind jedoch Informationen bezüglich der Fernsehnutzung über alle Distributionswege wichtig. Denn exakte Zuschaueranteile sind Voraussetzung, um eine Schieflage bei der Beurteilung von vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern. Aufgrund der zunehmenden Nutzung von Fernsehinhalten im Internet will die AGF/GfK-Fernsehforschung bereits in naher Zukunft das Streaming in die Messung einbeziehen. So soll ab Januar 2013 die Nutzung der Online-Angebote der Fernsehsender (insbesondere der Mediatheken) gemessen werden. Zu diesem Zweck werden bereits verschiedene methodische und messtechnische Ansätze getestet.

4.6 Von den Landesmedienanstalten lizenzierte bundesweite Fernsehprogramme

BLM (50 Programme)	3D The Channel, All-TV, Animal Planet, ANIXE SD, Big Brother 24 live, Boomerang, Cartoon Network, DAF Deutsches Anleger Fernsehen, Discovery Channel, Discovery Geschichte, Discovery HD, Disney Channel, Disney Junior, DisneyXD/DisneyXD+1, FCB.TV, Focus Gesundheit, Glitz*, GoldStar TV, History, Hyperraum.TV, Isarrunde/Spreerunde, Junior, kabel eins, Latizón TV, LIGA total!, Loft TV, MGM Channel, MotorVision TV, N24, Romance TV, Sky C, Sky Hits / Sky Hits HD, Sky Fußball Bundesliga, Sky Krimi, Sky Sport 1, Sky Sport 2, Sky Sport HD 1, Sky Sport HD 2, Sky Sport HD Extra, Sky Sport Info, Sky Sport News / Sky Sport News HD, SPORT1, SPORT1+, SPORT1 Livestream, Tele 5, TNT Film, TNT Serie, TRINITA TV, Unitel Classica, wdwip
brema (1 Programm)	Deutsches Musik Fernsehen
LFK (8 Programme)	ANIXE HD, auto motor und sport channel, bw family.tv, C-TV, Family TV, Klinik-Info-Kanal (KiK-TV), L-TV Sat, Yacht Planet TV (YPTV)
LfM (21 Programme)	BonGusto, Collection, Das Vierte, Das Vierte/NBC Europe, dctp.tv, Dügün TV, Help TV, iMusic 1, Kanal Avrupa, Kontakt, Sophia TV, Souvenirs from Earth, Super RTL, Tatz, telebono, TürkShow, TV Persia 1, VIVA, Vivo, Volks.TV (V.TV), VOX
LMK (6 Programme)	Iran Beauty, Iran Music, Mohajer International TV (MITV), PDF-Channel, SAT.1, schoenstatt-tv
LMS (1 Programm)	DrDish Television
LPR Hessen (15 Programme)	AURORA, EBRU TV, ERF 1, Etos TV, EUROSHOW, HOPE Channel deutsch, Kinowelt TV, Kinowelt TV Premium, Lite TV, Mobility Channel, RTL II, Samanyolu TV Avrupa, Sport Kanal, TR1, www.clipmyhorse.de

8 Vgl. Birgit van Eimeren, Beate Frees: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2012, S. 371, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2012.

9 Vgl. Birgit van Eimeren, Beate Frees: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2012, S. 377, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2012.

mabb (41 Programme)	13th Street Universal, Astro TV, beate-uhse.tv, Deluxe Lounge HD, Deluxe Music, Detski Mir/Teleclub, DMAX, Europa Center TV, Food Channel World, Fox Channel, Gute Laune TV, Hustler TV Deutschland, International TV, Jukebox, kabel eins classics, KosmicaTV, LUST PUR, MTV, MTV BRANDNEW, n-tv, Nasche Kino, National Geographic Channel, National Geographic Wild Channel, Planet, ProSieben, ProSieben FUN, ProSiebenSat.1 Facts, ProSiebenSat.1 Family, ProSiebenSat.1 Favorites, ProSiebenSat.1 Fiction, RCK TV, RIC, RTVi, SAT.1 emotions, sixx, Starparadies, Studio Universal, Syfy Universal, Timm, XXHome, yourfamily
MA HSH (24 Programme)	4-Seasons.TV, Bibel TV, CTV, Deutsches Markenfernsehen (DMF), GIGA Digital, Heimatkanal, Nick Jr., Nickelodeon/Comedy Central, nicktoons, OneClimate.TV, Sky Action/Sky Action HD, Sky Atlantic HD, Sky Cinema +1, Sky Cinema +24, Sky Cinema/Sky Cinema HD, Sky Comedy, Sky Emotion, Sky HD-3D, Sky Nostalgie, SPIEGEL Geschichte, SPIEGEL TV Wissen, spiegel.tv, sportdigital, tru: young television
NLM (7 Programme)	Crime & Investigation Network, Passion, RTL Crime, RTL Living, RTL NITRO, RTL Television, The Biography Channel
SLM (3 Programme)	CB Bonus.TV, Silverfakes-TV, Silverline Movie Channel
TLM (1 Programm)	iTVone

Stand: 08/2012

4.7 Übersicht über nicht genutzte Sendelizenzen für bundesweite Fernsehprogramme

Programm	Veranstalter	Lizenzführende LMA	Zulassungsdatum	Sparte	Verbreitung
AURORA	Bibo Media GmbH	LPR Hessen	14.02.2008	Vollprogramm	digital, Free-TV
C-TV	Evanture Television gGmbH	LFK	28.10.2008	Religion	digital, Free-TV
CB Bonus.TV	CB Sächsische Fernseh Center GmbH	SLM	k. A.	Vollprogramm	digital, Free-TV
Crime & Investigation Network	The History Channel (Germany) GmbH & Co. KG	NLM	28.11.2006	Unterhaltung	digital, Pay-TV
Das Vierte	Das Vierte GmbH	LfM	23.09.2005	Unterhaltung	analog und digital, Free-TV
Deutsches Markenfernsehen (DMF)	DMF - Markenfernsehen GmbH	MA HSH	29.03.2010	Eigenwerbung	digital, Free-TV
Discovery Geschichte	Discovery Communications Deutschland GmbH & Co. KG	BLM	24.03.2005	Dokumentation/ Reportage	digital, Pay-TV
Etos TV	Etos TV GmbH	LPR Hessen	11.10.2007	Bestattung	digital, Free-TV
Europa Center TV	Werner Media Group GmbH	mabb	22.03.2012	Vollprogramm	digital, Free-TV
EUROSHOW	SHOWTÜRK Deutschland Television Radio Reklame GmbH	LPR Hessen	17.06.2010	Vollprogramm	digital, Free-TV
Focus Gesundheit	Focus TV Produktions GmbH	BLM	14.03.2005	Information	digital, Pay-TV
Food Channel World	Food Channel GmbH	mabb	12.12.2005	Ernährung/Kochen/ Lifestyle	digital, Free-TV

Programm	Veranstalter	Lizenz-führende LMA	Zulassungs-datum	Sparte	Verbreitung
GIGA Digital	GIGA Digital Television GmbH i. L.	MA HSH	21.10.2005	Internet/Online-Spiele	digital, Free-TV
Help TV	WestCom Broadcast Services GmbH	LfM	16.10.2006	Beratung	digital, Free-TV
International TV	mediapool Content Services GmbH	mabb	31.07.2008	Programmplattform für Fremdsprachenpro-gramme	digital, Pay-TV
iTVone	iTVone CBC GmbH	TLM	21.04.2010	Spiele	analog und digital, Free-TV
Kinowelt TV	Kinowelt Television GmbH	LPR Hes-sen	13.05.2004	Spielfilme	digital, Free-TV
Kontakt	PALI Deutschland GmbH	LfM	06.10.2009	Unterhaltung	digital, Free-TV
Latizón TV	L.SU.TV Ltd.	BLM	13.12.2007	Lateinamerika	digital, Free-TV
Lite TV	Alexander Medien Gruppe GmbH	LPR Hes-sen	17.12.2007	Musik	digital, Free-TV
Loft TV	Loft TV GmbH	BLM	08.11.2006	Unterhaltung	digital, Free-TV
OneClimate.TV	ONECLIMATE.TV gGmbH	MA HSH	27.06.2011	Information/Klima	digital, Free-TV
ProSiebenSat.1 Facts	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Unterhaltung/ Information	digital, Free-TV
ProSiebenSat.1 Family	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Unterhaltung	digital, Free-TV
ProSiebenSat.1 Favorites	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Fiction	digital, Free-TV
ProSiebenSat.1 Fiction	ProSiebenSat.1 Erste Verwaltungsgesellschaft mbH	mabb	05.02.2009	Fiction	digital, Free-TV
Silverfakes-TV	TV 3.0 GmbH	SLM	07.07.2008	Unterhaltung	digital, Free-TV
Sky C	Sky Deutschland Fern-sehen GmbH & Co. KG	BLM	22.12.2010	Unterhaltung	digital, Pay-TV
Sky Sport Info	Sky Deutschland Fern-sehen GmbH & Co. KG	BLM	01.03.2007	Sportportal	digital, Pay-TV
Sport Kanal	DFL Deutsche Fußball Liga GmbH	LPR Hes-sen	02.11.2009	Fußball	digital, k. A.
Studio Universal	NBC Universal Global Networks Deutschland GmbH	mabb	04.03.2008	Spielfilm	digital, Pay-TV
Tatz	Passion TV GmbH	LfM	23.06.2006	Unterhaltung	digital, Free-TV
telebono	telebono GmbH	LfM	18.12.2008	Vollprogramm	digital, Free-TV
TRINITA TV	Trinity TV GmbH	BLM	k. A.	Religion	digital, Free-TV

Programm	Veranstalter	Lizenz-führende LMA	Zulassungs-datum	Sparte	Verbreitung
Vivo	Passion TV GmbH	LfM	23.06.2006	Haus und Garten	digital, Free-TV
Volks.TV (V.TV)	VOLKS.TV Verwaltungs GmbH	LfM	26.08.2011	Edutainment	digital, Free-TV
XXHome	Cubico Media TV GmbH	mabb	16.10.2007	Lebensgestaltung	digital, Free-TV
Yacht Planet TV (YPTV)	Yacht Planet TV GmbH	LFK	12.11.2009	Sport	digital, Free-TV

Stand: 08/2012

5 Zuschaueranteile

Die Zuschaueranteile sind ein wesentliches Indiz bei der Beurteilung vorherrschender Meinungsmacht (§ 26 RStV). Regelungen zur Ermittlung der Zuschaueranteile sind in § 27 RStV enthalten. Demnach sind die Zuschaueranteile unter Einbeziehung aller deutschsprachigen Programme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und des bundesweit empfangbaren privaten Rundfunks mit Hilfe von repräsentativen Erhebungen bei Zuschauern ab Vollendung des dritten Lebensjahres nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Methoden zu ermitteln. Die Sehdaueranteile werden im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) laufend von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Rahmen eines Fernsehpanels erhoben. In ihren Veröffentlichungen bezeichnet die AGF/GfK-Fernsehforschung die Sehdaueranteile als Marktanteile.

5.1 Zuschaueranteile von 1990 bis 2011

Die folgende Übersicht gibt die Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer in Prozent (GfK-„Marktanteile“) wieder. Dargestellt ist die Sehdauer der Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 Uhr bis 3:00 Uhr. Die Erhebung ist repräsentativ für 35,86 Mio. Fernsehhaushalte in Deutschland einschließlich EU-Haushalte (Stand: 01.01.2011); Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung, TV Scope (ab 01.07.2009), Panel D+EU.

Das Fernsehpanel D+EU der AGF/GfK-Fernsehforschung stellt ein Abbild aller privaten Fernsehhaushalte in Deutschland dar. Es umfasst entsprechend den Anforderungen an eine repräsentative Stichprobe 5.640 Haushalte und bildet damit die Fernsehnutzung von 72,01 Mio. Personen ab drei Jahren bzw. 35,86 Mio. Fernsehhaushalten ab (Stand: 01.01.2011).

Bis Dezember 1994 wurden die Sehdaueranteile für Zuschauer ab sechs Jahren, einschließlich der mitsehenden Fernsehgäste, erhoben. Seit Januar 1995 werden zusätzlich die Sehaktivitäten der drei- bis fünfjährigen Kinder berücksichtigt. Seit Januar 2001 wird die Fernsehnutzung der in Deutschland lebenden EU-Ausländer berücksichtigt; zuvor wurde nur die Fernsehnutzung der deutschen Staatsbürger erfasst. Seit Januar 2003 werden die Zuschaueranteile der digitalen Fernsehnutzung senderbezogen ausgewiesen. Seit Juli 2009 wird die zeitversetzte Fernsehnutzung über digitale Aufzeichnungsgeräte erfasst. Die von der AGF/GfK-Fernsehforschung ausgewiesenen Marktanteile umfassen somit die Live-Fernsehnutzung und die zeitversetzte Fernsehnutzung innerhalb von drei Tagen.

Fernseh-programm	Sendebeginn	Zuschaueranteile																					
		1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
ARD	11/1954	30,8	24,5	22,0	17,0	16,3	14,6	14,8	14,7	15,4	14,2	14,3	13,7	14,2	14,0	13,9	13,5	14,2	13,4	13,4	12,7	13,2	12,4
ZDF	04/1963	28,8	25,6	22,0	18,0	17,0	14,7	14,4	13,4	13,6	13,2	13,3	13,0	13,8	13,2	13,6	13,5	13,6	12,9	13,1	12,5	12,7	12,1
ARD Dritte	60er Jahre, 1992	9,0	8,8	8,3	7,9	8,9	9,7	10,1	11,6	12,3	12,5	12,7	13,0	13,1	13,4	13,7	13,6	13,5	13,5	13,2	13,5	13,0	12,5
RTL	01/1984	11,5	14,4	16,7	18,9	17,5	17,6	17,0	16,1	15,1	14,8	14,3	14,8	14,6	14,9	13,8	13,2	12,8	12,4	11,7	12,5	13,6	14,1
Sat.1	01/1984	9,0	10,6	13,1	14,4	14,9	14,7	13,2	12,8	11,8	10,8	10,2	10,1	9,9	10,2	10,3	10,9	9,8	9,6	10,3	10,4	10,1	10,1
3sat	12/1984	-	-	-	0,8	1,0	0,9	0,90	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,0	1,0
MTV	08/1987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4	k.A.
SPORT1	01/1988 Tele 5, 01/1993 DSF, seit 04/10 SPORT1	0,6	1,9	3,0	1,3	1,2	1,3	1,1	1,2	1,1	1,3	1,2	1,0	0,9	1,1	1,1	1,2	1,0	1,1	0,9	0,9	0,8	0,9
ProSieben	01/1989	1,3	3,8	6,5	9,2	9,4	9,9	9,5	9,4	8,7	8,4	8,2	8,0	7,1	7,1	7,0	6,7	6,6	6,5	6,6	6,6	6,3	6,2
Eurosport	02/1989					1,2	1,2	1,2	1,1	1,1	1,1	1,0	0,9	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	0,7	0,7
Premiere alt (1)	02/1991-09/1999		-	-	-	-	-	≈0,7	≈0,7	≈0,7	≈0,5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
DF1 (1)	07/1996-09/1999							-	-	-	≈0,2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Sky (1)	09/1999 Premiere (Relaunch), seit 07/2009 Sky										≈0,3	≈1,1	≈1,2	≈1,2	≈2,6	≈2,4	≈2,3	≈2,1	≈1,8	≈1,5	≈1,8	≈1,5	≈1,5
kabel eins	02/1992			-	1,6	2,0	3,0	3,6	3,8	4,4	5,4	5,5	5,0	4,5	4,2	4,0	3,8	3,6	3,6	3,6	3,9	3,9	4,0
Arte	05/1992			-	0,1	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,3	0,4	0,5	0,5	0,7	0,6	0,7	0,8	0,8
n-tv	11/1992			-	-	0,3	0,3	0,3	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7	0,6	0,6	0,5	0,6	0,6	0,7	0,8	0,9	0,9	1,0
VOX	01/1993				1,3	2,0	2,6	3,0	3,0	2,8	2,8	2,8	3,1	3,3	3,5	3,7	4,2	4,8	5,7	5,4	5,4	5,6	5,6
Euronews	01/1993				-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	k.A.
RTL II	03/1993				2,6	3,8	4,6	4,5	4,0	3,8	4,0	4,8	4,0	3,9	4,7	4,9	4,2	3,8	3,9	3,8	3,9	3,8	3,6
VIVA	12/1993				-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,4	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5
Super RTL	04/1995						-	2,1	2,3	2,9	2,8	2,8	2,8	2,4	2,7	2,7	2,8	2,6	2,6	2,4	2,5	2,2	2,2
9Live	08/1995 tm3, seit 09/2001 9Live						-	-	0,3	0,6	1,0	1,0	0,5	0,4	0,3	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	-
Comedy Central (2)	03/1995 VIVA Plus, seit 01/2007 Comedy Central						-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,3	0,3	0,2	k.A.	0,3	0,3	0,3	0,4
KI.KA	01/1997								0,6	0,9	1,3	1,2	1,2	1,1	1,2	1,2	1,2	1,1	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3

Fernseh-programm	Sendebeginn	Zuschaueranteile																					
		1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Phoenix	04/1997								-	0,3	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1
ZDFinfo	08/1997 ZDF info-kanal, seit 09/2011 ZDFinfo								-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1
N24	01/2000											-	-	-	0,4	0,4	0,6	0,8	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0
MTV2 Pop	05/2001												-	-	0,3	0,3	-	-	-	-	-	-	-
DMAX	05/2001 XXP, seit 09/2006 DMAX												-	0,0	0,1	0,1	0,2	0,3	0,5	0,6	0,7	0,7	0,7
Tele 5	04/2002													-	-	0,3	0,4	0,6	0,7	0,9	1,0	0,9	1,0
Nickelodeon	09/2005 NICK, seit 04/2010 Nickel-odeon																-	0,5	0,7	0,8	0,9	0,8	0,8
Das Vierte	10/2005																-	0,6	0,8	0,8	0,6	0,2	0,2
Anixe	05/2006																	-	-	-	-	-	0,1
ZDFneo	11/2009																				-	-	0,4

(1) Am 01.10.1999 gingen DF1 und Premiere (alt) in Premiere World auf; von Mai 2002 bis Juni 2009: Premiere, seit Juli 2009: Sky. Die ausgewiesenen Zuschauer-antei le beziehen sich auf die jeweiligen Gesamtprogrammpakete von DF1 und Premiere World bzw. Premiere (also einschließlich der nicht vom Plattformbetrei-ber selbst veranstalteten Programme, wie z. B. Unitel Classica oder Heimatkanal) und basieren zunächst auf Schätzungen. Seit dem Jahr 2003 teilt Premiere/Sky der KEK im Rahmen von Prüfverfahren die Zuschaueranteile der Programmplattform mit.

(2) Kein Jahreswert 2007 für VIVA Plus (bis 14.01.2007) und Comedy Central (ab 15.01.2007).

5.2 Monatliche Zuschaueranteile von Januar 2011 bis Juni 2012

	2011												2012					
Monat	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**9**	**10**	**11**	**12**	**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**
Sat.1	9,6	9,9	10,0	10,4	10,3	10,0	9,9	10,8	10,8	9,9	10,6	9,7	9,4	10,1	10,1	10,5	10,5	8,9
ProSieben	5,7	5,7	5,9	6,4	6,3	6,8	6,2	6,0	6,5	6,8	6,5	6,2	5,9	5,7	6,1	6,4	6,2	5,2
kabel eins	3,9	3,6	3,7	3,8	3,8	4,3	3,9	4,1	4,3	4,4	4,0	3,9	3,7	4,0	4,1	4,2	3,8	3,5
9Live (bis 9.8.11)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
sixx	-	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,5
∑ ProSiebenSat.1 Media AG	19,2	19,3	19,7	20,8	20,6	21,4	20,3	21,3	22,0	21,5	21,5	20,3	19,5	20,3	20,8	21,7	21,1	18,1
RTL	15,2	14,1	13,7	14,6	14,9	12,5	13,3	13,2	14,8	14,6	14,3	13,3	14,1	13,1	13,4	12,7	11,9	10,6
RTL II	3,4	3,5	3,4	3,5	3,6	3,7	3,7	3,7	3,6	3,7	3,7	3,8	3,6	3,7	3,9	3,8	4,0	3,7
Super RTL	2,2	2,2	2,1	2,3	2,2	2,2	2,2	2,2	2,1	2,2	2,2	2,4	2,1	2,2	2,1	2,2	2,2	1,9
VOX	5,3	5,6	5,4	5,5	5,7	5,7	5,7	5,8	5,7	5,5	5,6	5,3	5,6	5,7	5,6	5,7	5,7	5,3
n-tv	0,9	1,0	1,6	1,1	1,0	1,0	1,1	1,0	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	0,9
∑ RTL Group S.A.	27,0	26,4	26,2	27,0	27,4	25,1	26,0	25,9	27,1	26,9	26,7	25,7	26,4	25,6	25,9	25,4	24,8	22,4
ARD Das Erste	12,5	12,9	13,2	12,6	12,8	13,1	12,1	12,3	11,8	11,8	11,6	11,9	12,9	11,8	12,2	11,2	11,2	15,9
ARD-Dritte (gesamt)	13,2	13,1	12,4	12,0	12,0	12,4	12,6	12,6	11,9	12,0	12,2	13,3	12,3	13,2	12,0	12,4	12,5	11,8
ZDF	12,9	13,0	13,0	11,7	11,3	12,0	12,9	10,7	11,4	11,7	11,9	12,5	12,6	12,7	12,5	11,1	12,1	15,5
ZDFinfo	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4
ZDFkultur	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
ZDFneo	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,7	0,7
3sat	1,0	1,0	1,1	0,9	0,9	1,0	0,8	1,0	0,9	0,9	1,0	1,3	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	0,9
arte	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,8	0,9	0,7	0,7	0,8	0,7	0,8
KI.KA	1,3	1,4	1,4	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,5	1,4	1,5	1,5	1,4	1,5	1,3	1,3
Phoenix	1,0	1,1	1,2	1,2	1,0	1,1	1,1	1,2	1,0	1,0	1,0	1,2	1,1	1,0	0,9	1,1	1,2	1,0
∑ öffentlich-rechtlicher Rundfunk	43,0	43,7	43,4	40,7	40,3	42,1	42,0	40,4	39,6	40,1	40,5	43,1	43,3	42,9	41,7	40,2	41,2	48,4
13th Street	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	0,2
Anixe	0,0	0,1	0,1	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Channel21 Shop	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
Comedy Central	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,4	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	0,4	0,3
Das Vierte	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,2
Disney Cinemagic	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0
DMAX	0,6	0,8	0,7	0,8	0,8	0,9	0,8	0,7	0,8	0,7	0,7	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8	0,6
Eurosport	0,8	0,7	0,6	0,8	0,7	0,8	0,9	0,6	0,7	0,5	0,5	0,6	0,7	0,7	0,6	0,6	0,7	0,5
N24	0,9	1,0	1,4	1,1	1,1	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	0,9	1,0	1,1	1,0	1,1	1,1	1,0
Nickelodeon	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,7	0,8	0,8	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
ServusTV Deutschland	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
SPORT1	0,9	0,8	0,8	0,9	1,1	0,7	0,7	1,1	1,0	0,8	0,8	0,8	0,8	0,7	0,7	0,9	0,9	0,6
SyFy Universal	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,2	0,1
Tele 5	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,0	0,9	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	0,9
TNT Film	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,0	0,0	0,0	0,0
TNT Serie	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,0
VIVA	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5	0,5	0,5	0,4	0,4	0,4	0,5	0,6	0,6
restliche, in der Tabelle nicht aufgeführte Zuschaueranteile (1)	4,9	4,4	4,3	5,0	4,9	4,6	4,9	5,6	4,8	5,4	5,5	5,3	5,0	5,3	5,7	6,5	5,8	5,2

Anteile an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer in Prozent (GfK-„Marktanteile“), Zuschauer ab drei Jahren, Montag bis Sonntag, 3:00 Uhr bis 3:00 Uhr, repräsentativ für 36,04 Mio. Fernsehhaushalte (bzw. 71,94 Mio. Personen, Stand: 01.01.2012) in Deutschland einschließlich EU-Haushalte, Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung.

(1) Z. B. Astro TV, Einkaufsfernsehen wie HSE 24 oder QVC, privates Regionalfernsehen, fremdsprachige Fernsehpro - gramme wie CNN International oder BBC World News, Offene Kanäle. Hinzu kommen die Zuschaueranteile digitaler Pay-TV-Paketangebote.

5.3 Zuschaueranteile nach Sendergruppierungen

Das folgende Schaubild zeigt die Zuschaueranteile der Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und der Fernsehsender, die der RTL Group S.A. und der ProSiebenSat.1 Media AG zugerechnet werden.

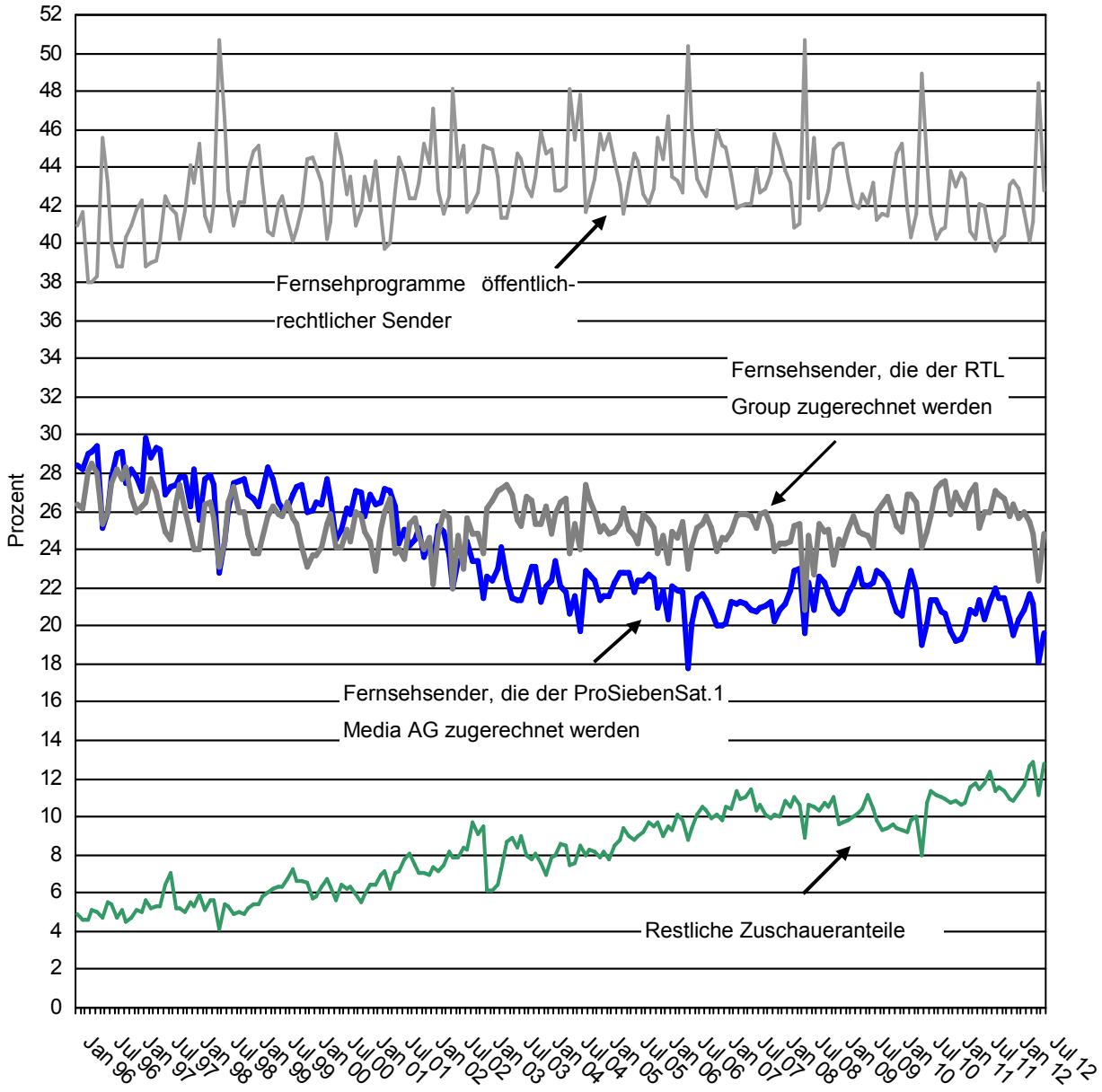

Quelle: AGF/GfK-Fernsehforschung

5.4 Defizite bei der Bestimmung der Zuschaueranteile

Bei der Bestimmung der Zuschaueranteile verwendet die KEK gemäß der Übergangsbestimmung des § 34 Satz 1 RStV weiterhin die von der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF) erhobenen monatlichen Daten zu den Anteilen der Fernsehsender an der täglichen durchschnittlichen Sehdauer (Zuschauer ab drei Jahren, Mo. – So.). Nach wie vor wird für die KEK die Bestimmung der Zuschaueranteile jedoch durch verschiedene Defizite erschwert. So weist die KEK bereits seit längerem auf die Problematik der unvollständigen Datenbasis, der Vernachlässigung gewisser Empfangsebenen und der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen sowie die fehlende Abbildung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern hin.

5.4.1 Unvollständige Datenbasis

Die AGF/GfK-Fernsehforschung erfasst sämtliche in der Bundesrepublik Deutschland empfangbaren Fernsehprogramme, veröffentlicht aber ausschließlich die Marktanteile (Monatsdaten zu den Zuschauern ab drei Jahren) ihrer Mitgliedsender und zum Teil der Veranstalter, die über eine Lizenz zum Bezug der Daten der AGF/GfK-Fernsehforschung verfügen. Als Organ der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat die KEK Zugriff auf die dort im Rahmen einer AGF-Lizenz vorhandenen Daten. Hierbei handelt es sich allerdings vorrangig um die ohnehin öffentlich zugänglichen Daten, so dass für die KEK die Datenbasis insgesamt unvollständig bleibt. So steht die Kommission bei Programmveranstaltern, die nicht Mitglied bzw. Lizenznehmer der AGF sind, vor dem Problem, hinsichtlich der Programmnutzung Aussagen zu treffen. Mangels öffentlich zugänglicher Zuschaueranteile legt die KEK andere Nutzungsdaten, wie personenbezogene Reichweitenangaben oder Abonnentenzahlen, zugrunde.

5.4.2 Empfangsebenen

Bislang ermittelte die AGF/GfK-Fernsehforschung die analoge und digitale Fernsehnutzung über die drei klassischen Verbreitungswege Kabel, Satellit und Terrestrik. Aufgrund der zunehmenden Marktpenetration von IPTV weist die AGF seit dem 01.08.2012 nun auch erstmals die Empfangsebene IPTV gesondert aus. Hierfür hat die AGF/GfK-Fernsehforschung, ergänzend zur bestehenden Messtechnik TC score, das neue Messverfahren „Audiomatching“ eingeführt, das die Messung weiterer Verbreitungswege, darunter auch IPTV, ermöglicht. Bei diesem Verfahren wird das Audiosignal eines im Haushalt genutzten Fernsehsenders mit einem in einer Zentrale erfassten Referenzsender abgeglichen. Nach Angaben der AGF erkennt das Verfahren dabei Nutzungsvorgänge ab einer Länge von zwei Sekunden (vgl. Pressemitteilung der AGF vom 27.06.2012).

Weiterhin unberücksichtigt bleibt zunächst die Fernsehnutzung über das Internet (Streaming), mobile Endgeräte, MHP-Boxen und TV-Tunerkarten für den PC. Für die KEK sind jedoch Informationen bezüglich der Fernsehnutzung über alle Distributionswege wichtig. Denn exakte Zuschaueranteile sind Voraussetzung, um eine Schieflage bei der Beurteilung von vorherrschender Meinungsmacht zu verhindern.

Da sowohl die Verfügbarkeit von Fernsehinhalten im Internet als auch deren Nutzung von Jahr zu Jahr zunimmt, hat die AGF für die zukünftige Abbildung der Fernsehnutzung über das Internet das Konzept „Follow the Content“ entwickelt. Ziel dabei ist die Erfassung der Fernsehnutzung unabhängig vom Endgerät, dem Verbreitungsweg, dem Zeitpunkt oder dem Ort der Nutzung. Die AGF/GfK-Fernsehforschung will bereits in naher Zukunft das Streaming in die Messung einbeziehen. So soll z. B. ab Januar 2013 die Nutzung der Online-Angebote der Fernsehsender (insbesondere der Media-

theken) gemessen werden. Zu diesem Zweck werden verschiedene methodische und messtechnische Ansätze geprüft. Laut Pressemitteilung der AGF vom 27.06.2012 befindet sich derzeit „die Audiomatchingtechnologie im Probebetrieb zur Messung der Nutzung von TV-Content am PC, parallel laufen die Vorbereitungen zur Streaming Media Messung in einem separaten Panel."

5.4.3 Vernachlässigung der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen

Die AGF/GfK-Fernsehforschung misst die Fernsehnutzung von Zuschauern ab drei Jahren, die in Privathaushalten leben. Erfasst werden auch die in den Panel-Haushalten mitsehenden Gäste.[10] Diese Gäste repräsentieren auch diejenigen Panel-Mitglieder, die Fernsehen außer Haus, also als Gäste in anderen Haushalten, nutzen. Somit steht die gemessene Gästenutzung in privaten Haushalten repräsentativ für die nicht gemessene Außer-Haus-Nutzung. Nicht abgebildet wird allerdings die Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen und Gefängnissen. In diesen so genannten Anstaltshaushalten findet aber eine intensive Fernsehnutzung statt. Mit 1.660.443 Patienten in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen[11], 18.032.903 vollstationären Patienten in Krankenhäusern[12] und 67.671 Gefangenen und Verwahrten in Justizvollzugsanstalten[13] wird somit ein beachtlicher Teil der Fernsehnutzung der Bevölkerung Deutschlands nicht erfasst. Für die Zwecke der Medienkonzentrationskontrolle ist jedoch die genaue Abbildung der Wirklichkeit über die Zuschaueranteile wichtig. Gründe für die Vernachlässigung der Messung der Außer-Haus-Nutzung in öffentlichen Einrichtungen sind zum einen die fehlenden rechtlichen Vorgaben und zum anderen der Forschungsauftrag der AGF, der sich lediglich auf die Erhebung der Fernsehnutzung in Privathaushalten bezieht.

5.4.4 Fehlende Abbildung der Fernsehnutzung von Nicht-EU-Ausländern

Um die Repräsentativität der Zuschaueranteilsdaten zu gewährleisten, wird seit dem 01.01.2001 die Fernsehnutzung der EU-Ausländer, die in Deutschland leben, von der AGF/GfK-Fernsehforschung gemessen und in den Gesamtquoten ausgewiesen. Zuvor wurde nur die Nutzung der deutschen Staatsbürger erfasst. Das Fernsehpanel D+EU, welches die Standardberichtsbasis der AGF/GfK-Fernsehforschung bildet, besteht seit dem 01.07.2012 aus 5.000 täglich berichtenden Haushalten, in denen fast 10.500 Personen leben. Damit sind die Zuschaueranteilsdaten repräsentativ für 71,94 Mio. Personen ab drei Jahren in 36,04 Mio. Fernsehhaushalten in Deutschland.[14] Unberücksichtigt bleibt jedoch die Fernsehnutzung der in Deutschland lebenden Nicht-EU-Ausländer.

---

[10] Seit der Einführung der Messtechnik TC score zum 01.07.2009 wird die Fernsehnutzung von bis zu 16 Gästen pro Panel-Haushalt inklusive Alter und Geschlecht erfasst. Zuvor wurde lediglich die Fernsehnutzung von einem Gast pro Panel-Haushalt registriert.

[11] Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der vollstationären Patienten im Jahr 2010 in Einrichtungen mit mehr als 100 Betten. Quelle: Statistisches Bundesamt: Zahlen & Fakten, Gesundheit, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Eckdaten der Patientinnen und Patienten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen.

[12] Die Angabe bezieht sich auf die Anzahl der Patienten im Jahr 2010. Quelle: Statistisches Bundesamt: Zahlen & Fakten, Gesundheit, Krankenhäuser, Tabelle „Krankenhäuser, Betten, Patienten: Deutschland, Jahre".

[13] Statistisches Bundesamt (2012): Rechtspflege, Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres, Stichtag: 31.03.2012, S. 5.

[14] Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung (AGF): Fernsehforschung, Methode, Fernsehpanel, https://www.agf.de/fsforschung/methoden/fernsehpanel, Abruf am 02.08.2012.

Diese Gruppe stellt allerdings mit über 4,33 Mio. Menschen, von ca. 6,93 Mio.[15] in Deutschland lebenden Ausländern, den größeren Anteil dar. Auch die Fernsehnutzung der mit rund 1,61 Mio.[16] Menschen größten Ausländergruppe in Deutschland – der türkischstämmigen Bevölkerung – wird somit nicht erfasst.

6 Weitere Berichtspunkte

6.1 Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.02.2012 (Az.: 7 BV 11.285) i. S. Axel Springer AG ./. BLM

Im Verwaltungsrechtsstreit der Axel Springer AG gegen die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, nach Zurückverweisung der Sache durch das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Revision der Klägerin, mit Urteil vom 15.02.2012, Az.: 7 BV 11.285, das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 08.11.2007, Az.: M 17 K 06.2675, abgeändert.

Das Verwaltungsgericht München hatte entschieden, dass die von der Axel Springer AG eingelegte Verpflichtungsklage nach Erledigung der Hauptsache durch die Veräußerung der ProSiebenSat.1 Media AG an Permira und KKR sowie die Bestandskraft der insoweit erlassenen Genehmigungsbescheide der BLM unstatthaft geworden sei. Die hilfsweise erhobene Fortsetzungsfeststellungsklage sei wegen eines konkreten Weiterverfolgungsinteresses zwar zulässig, aber unbegründet. Der der Entscheidung der BLM zugrundeliegende Beschluss der KEK, dass die geplante Beteiligungsveränderung zu vorherrschender Meinungsmacht der Axel Springer AG führe, sei vom Beurteilungsspielraum der KEK gedeckt und nicht zu beanstanden.

Die von der Axel Springer AG eingelegte Berufung hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 07.07.2009, Az.: 7 BV 08.254, zurückgewiesen, da ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse fehle. Auf die hiergegen eingelegte Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 24.11.2010, Az.: 6 C 16.09, den Beschluss vom 07.07.2009 aufgehoben und die Sache an den Verwaltungsgerichtshof zurückverwiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Fortsetzungsfeststellungsklage für zulässig erklärt, weil die Axel Springer AG durch die Entscheidung der BLM in ihrer künftigen unternehmerischen Entfaltung beeinträchtigt werde (potentielle Veräußerer würden sie im Zweifel nicht als ernsthaften Verhandlungspartner in Betracht ziehen) und somit ein Feststellungsinteresse bestehe. Das Gericht konnte allerdings mangels hierfür ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht über die Begründetheit oder Unbegründetheit in der Sache entscheiden.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun zum einen, unter Zugrundelegung der rechtlichen Beurteilung des Bundesverwaltungsgerichts im Revisionsurteil vom 24.11.2010, die Fortsetzungsfeststellungsklage für zulässig erklärt. Darüber hinaus hat das Gericht die Untersagung der Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG durch die Axel Springer AG als rechtswidrig beurteilt.

Das Gericht begründet diese Entscheidung damit, dass die KEK bei ihrer Prüfung des Entstehens von vorherrschender Meinungsmacht nicht von einem richtigen Gesetzesverständnis ausgegangen sei und dadurch die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschritten habe. Das Gericht stützt seine Begründung dabei auf die folgenden vier Kernpunkte:

---

[15] Statistisches Bundesamt (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2011, S. 26.

[16] Statistisches Bundesamt (2012): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, Ausländische Bevölkerung, Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2011, S. 32.

1) Keine nur geringfügige Unterschreitung des Schwellenwertes von 25 % Zuschaueranteilen im Rahmen der Prüfung der Generalsklausel des § 26 Abs. 1 RStV

Die hinsichtlich der geplanten Übernahme der ProSiebenSat.1 Media AG durch die Axel Springer AG verwehrte medienkonzentrationsrechtliche Freigabe der KEK beruhte auf einer Prüfung des Sachverhalts im Rahmen der Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV. Nach den unstreitigen Feststellungen der KEK erreichten die Sender der ProSiebenSat.1-Gruppe im maßgeblichen Zeitraum einen Gesamtzuschaueranteil von 22,06 %. Der Verwaltungsgerichtshof führt aus, dass eine Unterschreitung des in § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV festgesetzten Schwellenwertes von 25 % Zuschaueranteilen um 10 % oder mehr nicht als „geringfügig" im Sinne der Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts angesehen werden könne. Schon deshalb scheide ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV aus, weshalb die KEK die Aktivitäten der Klägerin auf medienrelevanten verwandten Märkten bei der Prüfung, ob durch den Zusammenschluss vorherrschende Meinungsmacht entstanden wäre, von vornherein habe außer Bedacht lassen müssen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass „§ 26 Abs. 2 RStV [...] nicht als abschließende Regelung dahingehend zu verstehen [ist], dass vorherrschende Meinungsmacht im Sinne des § 26 Abs. 1 RStV nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 RStV angenommen werden darf, insbesondere also zwingend erfordert, dass die dort genannten Schwellenwerte für den Zuschaueranteil erreicht werden. § 26 Abs. 2 RStV enthält vielmehr Regelbeispiele, die es nicht ausschließen, bei Vorliegen gewichtiger Gründe eine vorherrschende Meinungsmacht auch dann anzunehmen, wenn die Schwellenwerte des § 26 Abs. 2 RStV nicht ganz erreicht werden" (S. 14, Rn. 31 letzter Satz).

2) Vorabzug von Bonuspunkten

Bei der Prüfung, ob der in § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV vorgegebene Schwellenwert von 25 % Zuschaueranteilen erreicht oder überschritten wird, ist mitunter entscheidend, zu welchem Zeitpunkt die Bonuspunkte für Fensterprogramme und Drittsendezeiten zu berücksichtigen sind. Der Verwaltungsgerichtshof führt diesbezüglich an, dass die KEK schon vorab auf den tatsächlich erreichten Zuschaueranteil einen Bonus für Fensterprogramme und Drittsendezeiten in Höhe von 5 % hätte anrechnen müssen. Die Berücksichtigung der Bonuspunkte erst im Rahmen der Gesamtabwägung sei mit dem Wortlaut des § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV (2005) sowie mit Artikel 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Durch den Vorabzug der Bonuspunkte sei der maßgebliche Schwellenwert des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV (2005) im konkreten Fall somit noch weiter unterschritten worden.

3) Begründung individueller Besonderheiten im Rahmen der Anwendung der Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die „indizielle Bedeutung der Regelbeispiele [...] im Rahmen einer Gesamtabwägung nur kompensiert werden [kann], wenn sich der Einzelfall aufgrund individueller Besonderheiten vom Normalfall so deutlich abhebt, dass ein Festhalten an der regelmäßig vorgesehenen Rechtsfolge unangemessen erscheint. Dabei hat die KEK zum einen den Sinn des Regelbeispiels und die dabei vom Gesetzgeber getroffenen Wertungen zu beachten und zum anderen sicherzustellen, dass die besonderen Umstände, auf die sie sich stützt, ihrem Gewicht nach den Regelbeispielen entsprechen. Besteht eine Ähnlichkeit mit einem Regelbeispiel, ist es dem Rechtsanwender nicht erlaubt, eigene Wertungen an die Stelle der Wertungen des Gesetzgebers zu setzen. Die KEK ist zu einer freien Gesamtabwägung erst dann aufgerufen, wenn der Einzel-

fall Besonderheiten aufweist, die sich durch kodifizierte Regelbeispiele nicht angemessen erfassen lassen. Die KEK hat danach die vom Gesetzgeber getroffene Wertung, dass ein Zuschaueranteil von weniger als 25 vom Hundert in der Regel als unbedenklich einzustufen ist, zu beachten. Nur wenn die vom Gesetzgeber vorgegebene Eingriffsschwelle im Lichte der Ziele des Gesetzes offensichtlich unangemessen ist, kann der § 26 Abs. 1 RStV im Rahmen einer Gesamtabwägung auch bei Unterschreitung der Schwellenwerte Anwendung finden."

Der Verwaltungsgerichtshof ist der Auffassung, die von der KEK zur Begründung eines atypischen Einzelfalles dargelegten besonderen Umstände würden die Anwendung der Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV (2005) nicht rechtfertigen können, weil es sich hierbei um solche Umstände handele, die in den Regelbeispielen des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV (2005) schon erfasst seien. So handele es sich bei den von der KEK angenommenen marktbeherrschenden Stellungen der Klägerin in den Bereichen Straßenverkaufs- und Sonntagszeitungen und der sich hieraus ergebenden Wechselwirkung mit dem Einflusspotential privater Fernsehprogramme als auch bei den sonstigen Aktivitäten der Klägerin auf medienrelevanten verwandten Märkten um Umstände, die der Gesetzgeber in § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV (2005) durch Regelbeispiele berücksichtigt habe. Dies gelte auch, soweit die KEK die Besonderheit im Abstand der Klägerin zu ihren nächsten Konkurrenten auf dem für die Meinungsbildung besonders bedeutsamen Pressemarkt sehe, da auch dieser Umstand durch das Regelbeispiel der Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten erfasst sei.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sei eine freie Gesamtabwägung nach § 26 Abs. 1 RStV vor diesem Hintergrund nicht eröffnet gewesen.

4) Beurteilungsfehlerhafte Gesamtabwägung der KEK

Schließlich stellt der Verwaltungsgerichtshof darauf ab, dass die KEK bei der von ihr vorgenommenen Gesamtabwägung ihren Beurteilungsspielraum überschritten habe, weil sie die Aktivitäten der Axel Springer AG auf medienrelevanten verwandten Märkten zwar in fiktive prozentuale Zuschaueranteile umgerechnet habe (was für sich nicht zu beanstanden sei), diese aber nicht in Relation zu einer Bezugsgröße gesetzt habe, die aus den tatsächlichen Zuschaueranteilen im Fernsehen und den sonstigen medienrelevanten verwandten Märkten zu bilden sei. Insoweit fehle es an der zur Vermeidung von Beurteilungsfehlern erforderlichen Ermittlung bzw. Angabe des vollständigen Sachverhalts durch die KEK. Für die im Rahmen der Gesamtabwägung vorzunehmende Wertung, ob ein Unternehmen unter Einbeziehung seiner Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten vorherrschende Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen erlangt, könne auf die Angabe aller in die Berechnung einzubeziehenden meinungsbildenden Medien einschließlich derer, auf denen das Unternehmen nicht tätig ist, nicht verzichtet werden.

Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs hat die KEK Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (siehe dazu nachfolgend Punkt 6.2).

6.2 Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 15.02.2012 (Az.: 7 BV 11.285)

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshofs hat gegen sein Urteil vom 15.02.2012, Az.: 7 BV 11.285 (siehe dazu den vorangehenden Punkt 6.1 in diesem Bericht), die Revision nicht zugelassen. Der auf Betreiben der KEK durch die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (BLM) erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof nicht ab-

geholfen. Das Verfahren ist nunmehr beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Gemäß § 132 Abs. 2 VwGO ist die Revision nur zuzulassen, wenn (1) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2) das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann. In seinem Urteil ist der Verwaltungsgerichtshof von vier selbstständig entscheidungstragenden Annahmen ausgegangen (vgl. Punkt 6.1). Die KEK sieht hinsichtlich jeder einzelnen Annahme Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 VwGO eröffnet. Diese sollen nachfolgend nur schlaglichtartig benannt werden.

1) Unterschreitung des Schwellenwertes von 25 % versperrt nicht die Prüfung der Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV

Mit seiner ersten selbstständig tragenden Annahme stellt der Verwaltungsgerichtshof darauf ab, dass eine Unterschreitung des Schwellenwertes von 25 % Zuschaueranteilen um 10 % oder mehr nicht mehr als „geringfügig“ im Sinne der Vorgaben im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.11.2010 angesehen werden könne und somit ein Rückgriff auf die Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV versperrt sei. Diese Annahme beruht auf einem Verfahrensfehler, weil der Verwaltungsgerichtshof hiermit ihn bindende Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts missachtet hat (§ 144 Abs. 6 VwGO).

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass „§ 26 Abs. 2 RStV [...] nicht als abschließende Regelung dahingehend zu verstehen [ist], dass vorherrschende Meinungsmacht im Sinne des § 26 Abs. 1 RStV nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 RStV angenommen werden darf, insbesondere also zwingend erfordert, dass die dort genannten Schwellenwerte für den Zuschaueranteil erreicht werden. § 26 Abs. 2 RStV enthält vielmehr Regelbeispiele, die es nicht ausschließen, bei Vorliegen gewichtiger Gründe eine vorherrschende Meinungsmacht auch dann anzunehmen, wenn die Schwellenwerte des § 26 Abs. 2 RStV nicht ganz erreicht werden" (Rn. 31 letzter Satz).

Weiter stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass „das Zuschaueranteilsmodell des § 26 Abs. 2 RStV [...] nicht ausreichend [ist], um eine von Verfassungs wegen gebotene effektive Medienkonzentrationskontrolle sicherzustellen (vgl. Trute, in: Hahn/Vesting (Hrsg.), Beck’scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 2. Auflage 2008, § 26 RStV Rn. 38 m.w.N.). So wäre es schwer verständlich, wenn gegenüber einem Unternehmen mit einem Zuschaueranteil von 25 vom Hundert und einer marktbeherrschenden Stellung auf einem (einzigen) medienrelevanten verwandten Markt (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 RStV) Maßnahmen zur Vielfaltssicherung getroffen werden könnten, während bei einer geringfügigen Unterschreitung der 25-vom-Hundert-Grenze und gleichzeitig vorliegender marktbeherrschender Stellung auf mehreren medienrelevanten verwandten Märkten – etwa bei den verschiedenartigen Printmedien und den Online-Diensten – ein konzentrationsrechtliches Tätigwerden ausgeschlossen wäre (vgl. Trute, a.a.O. § 26 RStV Rn. 38). Auch unterhalb des Schwellenwertes von 25 vom Hundert kann ein – letztlich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG abzuleitendes – Bedürfnis bestehen, zum Schutz der publizistischen Vielfalt bzw. zur Vermeidung eines dominierenden Einflusses auf die freie Meinungsbildung in dem nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besonders sensiblen Bereich der Rundfunkordnung einzuschreiten (BVerfG, Urteil vom 4. November 1986 - 1 BvF 1/84 - BVerfGE 73, 118 <152 ff., insbes. 172 ff.>)“ (Rn. 37).

Das Bundesverwaltungsgericht hat damit deutlich gemacht, dass ein Nachweis vorherrschender Meinungsmacht auch unterhalb eines Zuschaueranteils von 25 % nicht ausgeschlossen ist. Zudem bezieht sich das Gericht auf die bereits verfassungsgerichtlich hervorgehobene Notwendigkeit der Sicherstellung einer effektiven Medienkonzentrationskontrolle. Eine starre Untergrenze, ab der vorherrschende Meinungsmacht sicher ausgeschlossen werden kann, ist unvereinbar mit der Vorgabe des Bundesverwaltungsgerichts, dass bei Vorliegen gewichtiger Gründe eine vorherrschende Meinungsmacht auch dann angenommen werden kann, wenn die Schwellenwerte des § 26 Abs. 2 RStV nicht ganz erreicht werden. Vielmehr sind die Meinungsmacht verstärkenden Umstände des Einzelfalls im Verhältnis zum Umfang der Unterschreitung des Schwellenwertes zu beurteilen. Wäre dies anders zu verstehen und hätte das Bundesverwaltungsgericht eine Unterschreitung der 25 % Zuschaueranteilsschwelle um mehr als 10 % nicht mehr als durch das Vorliegen gewichtiger Gründe ausgleichbar erachtet, so hätte das Gericht bereits selbst in der Sache zugunsten der Klägerin entscheiden müssen: Denn nach den unstreitigen Feststellungen der KEK betrug der im Verfahren maßgebliche Zuschaueranteil der Sender der ProSiebenSat.1-Gruppe 22,06 %.

2) Zeitpunkt des Abzugs von Bonuspunkten

In einer weiteren selbstständig tragenden Erwägung nimmt der Verwaltungsgerichtshof an, die KEK habe die anzurechnenden Bonuspunkte bereits vorab auf den tatsächlichen Zuschaueranteil anrechnen müssen. Diese Annahme wirft Rechtsfragen auf, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Die Anrechnung der Bonuspunkte für Regional- und Drittfenster ist geregelt in § 26 Abs. 2 Satz 3 RStV. Aus dem Wortlaut ergibt sich allerdings nicht eindeutig, wann die Anrechnung der Bonuspunkte vorzunehmen ist. Sinn und Zweck der Vorschrift sowie das Gebot einer effektiven Vielfaltssicherung erfordern jedoch einen erst nachträglichen Abzug der Bonuspunkte, da bei einem Vorabzug eine Prüfung der Regelbeispiele des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV nie eröffnet sein kann: Die Regelbeispiele setzen zunächst das Erreichen oder Überschreiten der 25 % Zuschaueranteilsschwelle voraus. Gleichzeitig wird gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV vorherrschende Meinungsmacht ab einem Zuschaueranteil von 30 % vermutet. Jeder Zuschaueranteil unter 30 % liegt aber nach einem Abzug von 5 % Bonuspunkten unter 25 %. Es käme so nie zu einer Beurteilung der medienrelevanten verwandten Märkte gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV.

Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs zeigt, dass es einer höchstrichterlichen Klärung dieser Rechtsfrage bedarf um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

3) Individuelle Besonderheiten im Rahmen der Anwendung der Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV im Verhältnis zu den Regelbeispielen

Die dritte selbstständig entscheidungstragende Annahme des Verwaltungsgerichtshofs ist auf die Erwägung gestützt, dass die von der KEK dargelegten besonderen Umstände des Einzelfalles die Anwendung der Generalklausel des § 26 Abs. 1 RStV nicht rechtfertigen könnten, weil diese Umstände bereits von den Regelbeispielen des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV erfasst seien und somit nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eine freie Gesamtabwägung nach § 26 Abs. 1 RStV nicht mehr offenstehe. Diese Annahme beruht auf einem Verfahrensfehler, weil der Verwaltungsgerichtshof hiermit ihn bindende Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts missachtet hat (§ 144 Abs. 6 VwGO).

Wie bereits dargestellt, hat das Bundesverwaltungsgericht hervorgehoben, dass es „schwer verständlich [wäre], wenn gegenüber einem Unternehmen mit einem Zuschaueranteil von 25 vom Hundert und

einer marktbeherrschenden Stellung auf einem (einzigen) medienrelevanten verwandten Markt (vgl. § 26 Abs. 2 Satz 2 Alt. 1 RStV) Maßnahmen zur Vielfaltssicherung getroffen werden könnten, während bei einer geringfügigen Unterschreitung der 25-vom-Hundert-Grenze und gleichzeitig vorliegender marktbeherrschender Stellung auf mehreren medienrelevanten verwandten Märkten – etwa bei den verschiedenartigen Printmedien und den Online-Diensten – ein konzentrationsrechtliches Tätigwerden ausgeschlossen wäre (vgl. Trute, a.a.O. § 26 RStV Rn. 38)“ (Rn. 37). Das Bundesverwaltungsgericht verdeutlicht damit, dass eine Unterschreitung der 25 % Zuschaueranteilsschwelle im Rahmen der Prüfung der Generalklausel in § 26 Abs. 2 Satz 1 RStV durch andere Umstände kompensiert werden kann. Hierbei greift das Gericht zur Verdeutlichung gerade auf Umstände zurück, die bereits von den Regelbeispielen erfasst werden: das Vorliegen marktbeherrschender Stellungen (diese bereits erfasst durch § 26 Abs. 2 Satz 2, 1. Alt. RStV) bei verschiedenartigen Printmedien und Online-Diensten (bereits erfasst im Rahmen der Einbeziehung von Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2, 2. Alt. RStV).

4) Beurteilungsfehlerhafte Gesamtabwägung der KEK

Der Verwaltungsgerichtshof stellt zudem entscheidungstragend darauf ab, dass die Gesamtabwägung der KEK an einem Beurteilungsfehler leide, weil sie bei der Umrechnung der Aktivitäten der Klägerin auf medienrelevanten verwandten Märken in fiktive prozentuale Zuschaueranteile diese nicht in Relation zu einer aus den tatsächlichen Zuschaueranteilen im Fernsehen und in sonstigen medienrelevanten verwandten Märkten zu bildende Bezugsgröße gesetzt habe. Bezogen auf die Märkte, auf denen die Klägerin tätig ist, leidet diese Annahme an einem Verfahrensmangel. Andererseits wirft sie Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, soweit es um solche Märkte geht, auf denen die Klägerin bisher nicht aktiv ist.

Nach Auffassung der KEK ist der Verwaltungsgerichtshof jedoch von einem unrichtigen und unvollständigen Sachverhalt ausgegangen, weil die KEK bei der Bestimmung des fiktiven Gesamtzuschaueranteils unter Berücksichtigung der Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten eine Gesamtbezugsgröße zugrunde gelegt hat. So wurden die tatsächlichen Marktanteile der Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten bestimmt und diese Anteile mit Hilfe von Gewichtungsfaktoren in äquivalente Zuschaueranteile umgerechnet. Über die Gewichtungsfaktoren fließen diese Bezugsgrößen der Einzelmärkte in die Errechnung der kumulativen, fiktiven Gesamtzuschauerzahl im Fernsehen ein, ohne dass dabei jedoch eine für das Ergebnis nicht relevante (fiktive) Gesamtbezugsgröße ausgewiesen wird.

Die darüber hinausgehende Frage, ob die KEK bei ihrer Gesamtabwägung zur Feststellung vorherrschender Meinungsmacht auch solche Märkte einbeziehen muss, auf denen ein Unternehmen nicht aktiv ist, ist eine klärungsbedürftige Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Zwar sprechen Sinn und Zweck der Vorschrift des § 26 Abs. 2 Satz 2 RStV eher dafür, dass nur solche Märkte zu berücksichtigen sind, auf denen ein Unternehmen auch aktiv ist. Denn im Rahmen der medienrechtlichen Konzentrationskontrolle ist entscheidend, ob ein Unternehmen im Fernsehbereich – gegebenenfalls zusammen mit Aktivitäten auf medienrelevanten verwandten Märkten – eine Meinungsmacht erreicht, die einem Zuschaueranteil von 30 % oder mehr entspricht. Unerheblich sind dabei die Märkte, auf denen ein Unternehmen nicht aktiv ist.

Die gegenteilige Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs zeigt jedoch auch hier, dass es einer höchstrichterlichen Klärung dieser Rechtsfrage bedarf, um Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

6.3 Verdrängung des Fernsehens durch das Internet? Aktuelle Befunde zur Mediennutzung in Deutschland

Das Internet hat sich in Deutschland längst als Kommunikationsmedium und Verbreitungsweg für originären Web-Content und Inhalte klassischer Medien etabliert. Nach Angaben der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012 sind mittlerweile 75,9 % der Deutschen (2011: 73,3 %) online. Das entspricht 53,4 Millionen Internetnutzern.[17] Die Internetnutzung hat sich in den letzten 12 Jahren von durchschnittlich 17 Minuten pro Tag im Jahr 2000 auf durchschnittlich 83 Minuten pro Tag im Jahr 2012 fast verfünffacht. Zu den dominierenden Anwendungen im Internet zählen die Suche nach Informationen und die Kommunikation. 83 % der Onliner nutzen mindestens einmal pro Woche Suchmaschinen und 79 % senden und empfangen E-Mails. Im Umgang mit dem Internet unterscheidet sich die jüngere Generation nicht grundlegend von der ihrer Eltern und Großeltern. Zwar benutzen sie andere Tools, aber auch ihre Haltung zum Internet ist eher passiv-konsumierend als aktiv-gestaltend. Jugendliche nutzen das Internet vor allem zur privaten Kontaktpflege und zu Unterhaltungszwecken. 81 % der 14- bis 29-Jährigen senden und empfangen mindestens einmal pro Woche E-Mails und 75 % nutzen Onlinecommunitys. Lediglich 7 % der Jugendlichen stellen Videos selbst ins Netz, 4 % bloggen und 3 % twittern.[18]

Onlineanwendungen 2012
(mindestens einmal wöchentlich genutzt, in Prozent)

	Gesamt	14 – 29 Jahre
Suchmaschinen nutzen	83	96
senden/empfangen von E-Mails	79	81
zielgerichtet bestimmte Angebote/Informationen suchen	61	69
einfach so im Internet surfen	43	59
Onlinecommunitys nutzen	36	75
Homebanking	32	26
Gesprächsforen/Chatten	26	56
Instant Messaging	18	36
überspielen/herunterladen von Dateien	17	30
Kartenfunktionen nutzen	17	27
Onlinespiele	16	23
„Apps“ auf Mobilgeräten nutzen, um ins Internet zu gehen	15	32
Musikdateien aus dem Internet	12	29
Video/TV zeitversetzt	11	20
live im Internet Radio hören	10	12
RSS-feeds/Newsfeeds	10	15

[17] Vgl. van Eimeren, Birgit; Frees, Beate: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2012, S. 362.
[18] Vgl. van Eimeren, Birgit; Frees, Beate: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2012, S. 365.

	Gesamt	14 – 29 Jahre
Onlineauktionen/Versteigerungen	7	6
Andere Waren bestellen/Onlineshopping	7	8
live im Internet fernsehen	7	11
Buch- und CD-Bestellungen	6	7
Andere Audiodateien aus dem Internet	4	8
Kontakt-/Partnerbörsen	4	7
Audio/Radiosendungen zeitversetzt	3	2
Audiopodcasts	2	2
Videopodcasts	2	2

Basis: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren(n=1366)

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an van Eimeren, Beate; Free, Beate: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7-8/2012, S. 369, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2012.

Im Internet nimmt die Nutzung von Bewegtbildern stetig zu. Laut ARD/ZDF-Onlinestudie 2012 rufen 70 % (2011: 68 %) der deutschsprachigen Onlinenutzer ab 14 Jahren zumindest gelegentlich, 37 % mindestens einmal pro Woche und 12 % täglich Bewegtbilder im Netz ab. Sowohl die zeitversetzte Fernsehnutzung als auch das live im Netz fernsehen spielen aber nach wie vor eine eher untergeordnete Rolle. Nur 2 % der Gesamtbevölkerung und lediglich 4 % der 14- bis 29-Jährigen schauen sich täglich Fernsehsendungen zeitversetzt an und nur 1 % der Gesamtbevölkerung sowie 3 % der 14- bis 29-Jährigen sehen täglich live im Netz fern. Angesicht dieser Zahlen kann von einer routinemäßigen Nutzung von Fernsehen im Internet nicht die Rede sein.

Abruf von Videodateien im Internet 2012
(in Prozent)

	Gesamt			14 – 29 Jahre		
	zumindest gelegentlich	1 x pro Woche	täglich	zumindest gelegentlich	1 x pro Woche	täglich
Video (netto) gesamt	70	37	12	90	73	32
davon:						
Videoportal	59	30	9	86	67	28
Fernsehsendungen zeitversetzt	30	11	2	43	20	4
live fernsehen im Internet	23	7	1	31	11	3
Videopodcast	4	2	1	7	2	1

Basis: Deutschsprachige Onlinenutzer ab 14 Jahren(n=1366)

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an van Eimeren, Beate; Free, Beate: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7-8/2012, S. 373, dort angegebene Quelle: ARD/ZDF-Onlinestudie 2012.

Ungeachtet der zunehmenden Attraktivität von Bewegtbildern im Internet nahm der Fernsehkonsum in den letzten Jahren stetig zu. Mit einer durchschnittlichen Nutzungsdauer von 242 Minuten pro Tag im ersten Halbjahr 2012 (2000: 203 Minuten) wurde noch nie so viel ferngeschaut wie heute.

Durchschnittliche Nutzungsdauer von Fernsehen, Hörfunk und Internet 2000 bis 2012 (in Minuten pro Tag)

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Fernsehen[1]	203	209	214	221	230	231	235	225	225	228	244	229	242
Hörfunk[2]	205	204	199	195	196	193	186	185	186	182	187	192	191
Internet[3]	17	26	35	45	43	46	48	54	58	70	77	80	83

1) AGF/GfK: 1. Halbjahr 2000 bis 2012.

2) MA 2000, MA 2001/I, MA 2002/I, ma 2003/I, ma 2004/I, ma 2005/I, ma 2005/II, ma 2006/II, ma 2007/II, ma 2008/I, ma 2009/I, ma 2010/I, ma 2011/I, ma 2012/I.

3). ARD/ZDF-Onlinestudien 2000 bis 2012.

Quelle: eigene Darstellung, in Anlehnung an van Eimeren, Beate; Free, Beate: 76 Prozent der Deutschen online – neue Nutzungssituationen durch mobile Endgeräte, Ergebnisse der ARD/ZDF-Onlinestudie 2012, In: Media Perspektiven Nr. 7/8 2012, S. 377.

In der Studie „Informationsrepertoires der Deutschen“, die auf einer telefonischen Befragung von rund 1000 Personen ab 14 Jahren basiert, untersuchte das Hans-Bredow-Institut (HBI), welche Medienangebote aus Sicht der Bevölkerung für ihr eigenes Informationsverhalten am wichtigsten sind. Die Studie, die im Rahmen des Vorhabens „Erfassung und Darstellung der Medien- und Meinungsvielfalt in Deutschland“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) durchgeführt wurde, kommt zu dem Ergebnis, dass das Fernsehen auch weiterhin die wichtigste Quelle für die politische Meinungsbildung ist. So stellt das Fernsehen für mehr als 40 % der Befragten das wichtigste Medium für die politische Meinungsbildung sowie für Informationen über das Weltgeschehen und über Deutschland dar.[19] Mit rund 20 % der Nennungen belegt die Zeitung den zweiten Rang, gefolgt von Hörfunk und Internet. Bei den Jüngeren (14- bis 29-Jährige) spielt das Internet eine deutlich größere Rolle, aber auch bei ihnen ist das Fernsehen bezüglich der politischen Meinungsbildung das meistgenannte Medium.

Im bisher unveröffentlichten Gutachten „Leitmedium Internet? Mögliche Auswirkungen des Aufstiegs des Internets zum Leitmedium für das deutsche Mediensystem“ beschäftigte sich das HBI mit der Frage, ob und mit welchen Folgen das Internet die Funktionen von Rundfunk und Presse beeinflusst oder ersetzt und somit das Internet zukünftig die Funktion eines Leitmediums übernehmen wird. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Zeitungen trotz des langsamen Rückgangs der Reichweiten in den letzten Jahren weiterhin als wesentliche Quelle im Hinblick auf lokale und regionale Berichterstattung angesehen werden.[20] Bei den Zeitschriften haben sich keine grundlegenden Verschiebungen bezüglich der Reichweite und Lesedauer erkennen lassen. Die anhaltende Attraktivität des Fernsehens wird durch die gestiegene Nutzungsdauer sowie die Tatsache, dass die Menschen das Fernsehen als das mit Abstand vielseitigste Medium schätzen, bestätigt. Auch der Hörfunk als Tagesbegleitmedium spielt eine wichtige Rolle für die öffentliche Kommunikation. Dies belegen die hohen Reichweiten und Hördaueranteile sowie die Tatsache, dass der Hörfunk mit seinen Informationsangeboten auch Gruppen erreicht, die die anderen Informationsmedien kaum nutzen.[21] Seit eini-

[19] Vgl. Pressemitteilung des Hans-Bredow-Instituts (13.06.2012): Tagesschau, Google und Bild: Was den Deutschen für ihre politische Meinungsbildung wichtig ist, http://www.hans-bredow-institut.de/de/node/4731, Abruf am 04.09.2012.

[20] Vgl. Hasebrink, U; Schulz, W.; Deterding, S.; Schmidt, J.-H.; Schröder, H.-D.; Sprenger, R. (2010): Leitmedium Internet? Mögliche Auswirkungen des Aufstiegs des Internets zum Leitmedium für das deutsche Medien system. Gutachten für den Deutschen Bundestag, vorgelegt dem Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) im April 2010 (unveröffentlicht), S. IV-V.

[21] Vgl. Hasebrink, U; Schulz, W.; Deterding, S.; Schmidt, J.-H.; Schröder, H.-D.; Sprenger, R. (2010): Leitmedium Internet? Mögliche Auswirkungen des Aufstiegs des Internets zum Leitmedium für das deutsche Medien-

ger Zeit steht vor allem das Internet als neue Möglichkeit zur Realisierung öffentlicher Kommunikation im Fokus der Diskussion. Die wichtigsten Verwendungsfunktionen sind hier die Suche nach Informationen und die Kommunikation (insbesondere E-Mails). Somit sind Online-Medien mittlerweile auch als wesentliche Foren für die öffentliche Kommunikation anzusehen.

Die Abnahme der Nutzung bei den alten Medien durch das Internet wurde weitestgehend überschätzt. So erwarteten laut ARD/ZDF Langzeitstudie Massenkommunikation 2010 rund 50 % der Bevölkerung im Jahr 2000 die Abnahme der Fernseh-, Hörfunk- und Zeitungsnutzung.[22] Eine Abnahme der Nutzung lässt sich aber nur für die Zeitung und den Hörfunk konstatieren. Die Fernsehnutzung ist hingegen gestiegen und befindet sich derzeit auf dem höchsten Nutzungsniveau seit Beginn der AGF/GfK-Fernsehforschung. Eine Veränderung des klassischen Fernsehens durch die Bewegtbildnutzung im Internet kann derzeit somit nicht durch Nutzungszahlen belegt werden. Vielmehr ist von einer komplementären Nutzung der Medien auszugehen. Das Fernsehen wird nach wie vor aufgrund seiner Vielseitigkeit geschätzt und stellt weiterhin die wichtigste Quelle für die Meinungsbildung der Bevölkerung dar.

6.4 Entwicklung des Medienkonzentrationsrechts in anderen Ländern

Vor allem die Digitalisierung der Übertragungswege verändert die Medienlandschaft in rasantem Tempo. Telekommunikations- und Rundfunkdienste werden weltweit über das Internet verbreitet, die Einbahnstraße vom Sender zum Empfänger existiert nicht mehr. Wer früher nur Medieninhalte konsumierte, wird heute selbst zum Produzenten, das Wort User hat eine neue Bedeutung erlangt. Wer im analogen Zeitalter Medien überwiegend nur passiv „nutzte“, wird heute kreativ und lädt seine Wort-, Bild- und Videoschöpfungen auf soziale und andere Plattformen. Allein bei Facebook waren Ende Juni 2012 nach Unternehmensangaben rund 955 Millionen monatlich aktive Nutzer angemeldet. Bereits 7 Jahre nach seinem Start werden auf Youtube in jeder Minute ganze 72 Stunden Videomaterial hochgeladen.

Diese Entwicklungen führen auch außerhalb Deutschlands zu Diskussionen, inwieweit die bestehenden Regulierungsmechanismen noch zeitgemäß sind. Im Folgenden wird unter dem Gesichtspunkt der Medienkonzentration und der Sicherung der Meinungsvielfalt kurz eingegangen auf aktuelle Entwicklungen in Australien, Großbritannien und den Vereinigen Staaten von Amerika. Eine eingehendere Darstellung wird der 5. Medienkonzentrationsbericht enthalten.

1. In **Australien** wurde 2011 das „Convergence Review Committee“ gegründet. Im Auftrag des Ministers für Breitband, Telekommunikation und digitale Wirtschaft sollte untersucht werden, inwieweit das geltende Medien- und Telekommunikationsrecht den Anforderungen des Konvergenzzeitalters gerecht wird. Das gesamte Spektrum medienrechtlicher Regulierung stand auf dem Prüfstand. Im Rahmen öffentlicher Konsultationsverfahren wurden mehr als 340 ausführliche Stellungnahmen und über 28.000 Kommentare berücksichtigt. Die Untersuchung führt zu dem Ergebnis, dass viele der bestehenden Regelungen, u. a. die Lizenzpflicht für Rundfunkdienste, überflüssig sind. Empfohlen wird für die Zukunft die Regulierung folgender Bereiche: Medienkonzentration, Plattformübergreifende Qualitätsstandards und die Produktion und Verbreitung australischer und lokaler Inhalte. Der Bericht betont, dass die Konvergenz zweifellos die Palette der zur Verfügung stehenden

system. Gutachten für den Deutschen Bundestag, vorgelegt dem Büro für Technikfolgenabschätzung beim Deutschen Bundestag (TAB) im April 2010 (unveröffentlicht), S. IV-V.

22 Vgl. Ridder, Christa-Maria; Engel, Bernhard: Massenkommunikation2010: Mediennutzung im Intermediaver gleich, Ergebnisse der 10. Welle der ARD/ZDF-Langzeitstudie zur Mediennutzung und –bewertung, In: Media Perspektiven Nr. 11/2010, S. 533.

Informationen erhöht hat. Gleichzeitig wird festgestellt, dass trotz dieser Entwicklung Nachrichten und Kommentare, die von den Australiern über alle Medien genutzt werden, in der ganz überwiegenden Anzahl von den traditionellen Medienunternehmen geliefert werden. Als Beispiel wird angeführt, dass jemand die „Newsstory“ auf Facebook liest, der Urheber des Artikels jedoch ein traditionelles Medienunternehmen ist. Geändert hat sich lediglich die Art und Weise, wie die Bevölkerung auf Informationsmaterial zugreife (Smartphone und Notebook oder iPad). Der Bericht hebt die grundlegende Bedeutung der Vielfalt der Nachrichten und Informationen für eine gesunde Demokratie hervor. Die Überprüfung habe ergeben, dass die Bestimmungen zur Bekämpfung von Medienkonzentration einen wichtigen Faktor für die Erhaltung der Vielfalt darstellten. Die umfangreichen Vorschläge empfehlen u. a. zur Sicherung der Meinungsvielfalt auf lokaler Ebene eine Mindestzahl von Eigentümern („minimum number of owners“), um sicherzustellen, dass dort kein einzelnes Medienunternehmen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Der Abschlussbericht ist abrufbar unter: http://www.dbcde.gov.au/__data/assers/pdf_file /0007/ 147733/Convergence_Review_Final_Report.pdf.

2. **Großbritannien** hat im Laufe der vergangenen Jahre umfassende und weitreichende Reformen des Medien- und Telekommunikationsrechts vorgenommen. Fast alle Mono- und Crossmediabeschränkungen wurden abgeschafft und stattdessen ein Medienvielfaltstest („Media Plurality Test / Public Interest Test“) eingeführt. Der 2003 neu eingerichteten Regulierungsbehörde *Ofcom* (Office of Communications) wurden die Aufgaben und Kompetenzen von fünf bisher getrennt operierenden Regulierungsbehörden im Telekommunikations- und Medienbereich übertragen (vgl. 2. Konzentrationsbericht der KEK, S.53 ff.). Anlässlich der seinerzeit geplanten NewsCorp/BSkyB-Transaktion äußerte *Ofcom* im Dezember 2010 Zweifel, ob die bestehenden Vielfaltsregeln geeignet seien, die vom Parlament verfolgten Ziele zu erreichen. *Ofcom* wurde daraufhin im Oktober 2011 vom Staatssekretär für Kultur, Olympia, Medien und Sport beauftragt, fünf Fragen zur Medienvielfalt in Großbritannien zu beantworten.

   In seiner Stellungnahme betont *Ofcom* einleitend die Ziele der Vielfaltssicherung für eine funktionierende Demokratie. *Ofcom* definiert Vielfalt in zweifacher Hinsicht. Zum einen geht es um die Pluralität der in den Medien vertretenden Meinungen und zum anderen komme es darauf an, zu verhindern, dass Einzelne (Medienunternehmen) zu starken Einfluss auf die öffentliche Meinung und die politische Agenda gewinnen. Es gehe dabei sowohl um organisationsinterne (*internal plurality*) als auch um externe Pluralität zwischen Organisationen (*external plurality*). Ähnlich wie in Australien wird ein medienübergreifender Ansatz befürwortet, der die Bereiche Fernsehen, Radio, Presse und Online beinhaltet. Inhaltlich sollte Pluralitätskontrolle auf die Bereiche Nachrichten und Zeitgeschehen beschränkt werden. Zur plattformübergreifenden Messung von Vielfalt empfiehlt *Ofcom* drei Kategorien:

   Verfügbarkeit (*availability*), Nutzung (*consumption*) und Bedeutung (*impact*). Wobei die Nutzung der wichtigste Faktor sei, da sie sich in Reichweite, Zuschauer- bzw. Höranteil und der Nutzung mehrerer Quellen (*Multisourcing*) äußere. Die Frage, ob absolute Marktanteilsgrenzen praktikabel oder angeraten erscheinen, wird von *Ofcom* verneint. Absolute Grenzen ließen keinen Raum, Sachverhalte im breiteren Kontext zu sehen.

   Die Stellungnahme ist abrufbar unter: http://stakeholders.ofcom.org.uk/binaries/consultations/ measuring-plurality/statement/statement.pdf.

3. In den **USA** gab es seit 2002 mehrere Initiativen der Federal Communications Commission (FCC) zur umfassenden Überarbeitung des Medienkonzentrationsrechts, vor allem im Hinblick auf das seit 1975 bestehende Verbot crossmedialer Verflechtungen von Zeitung und Rundfunk (*newspa-*

per/broadcast cross-ownership ban). Die FCC reguliert als unabhängige Aufsichtsbehörde Medienkonzentration und ist vom Parlament ermächtigt, eigene Regeln zu erlassen.

Der Telecommunications Act 1996 gab der FCC in Section 202 (h) auf, einen wettbewerbsfördernden, deregulatorischen Ansatz zu verfolgen und die bestehenden Regelungen des Medienkonzentrationsrechts im Blickfeld der Marktgegebenheiten unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses fortlaufend anzupassen.[23] Vor diesem Hintergrund hat die FCC zunächst mit der *2003 Order* versucht, sämtliche Regelungen zur Medienkonzentration, darunter das Verflechtungsverbot, aufzuheben und durch ein neues System von Verflechtungsbeschränkungen (*Cross-Media Limits*) zu ersetzen, das auf Grundlage eines methodischen Instruments, dem Vielfaltsindex (*Diversity Index*), erfolgen sollte. Dieser Ansatz stieß auf vielseitige Kritik. Mit der Prometheus-I-Entscheidung (vgl. Konzentrationsbericht der KEK 2007, Kap. IV, 8.3.2) setzte der *United States Court of Appeals, Third Circuit* sämtliche Regelungen der *2003 Order* auf Grundlage einer einstweiligen Verfügung außer Kraft. Dabei erkannte das Gericht die Aufhebung des Verflechtungsverbots von 1975 grundsätzlich an, setzte die Regelungen aber in Ermangelung eines neuen Regelungsansatzes dennoch sämtlich außer Kraft. Der Supreme Court bestätigte diese Entscheidung am 26.05.2005.

Mit der *2008 Order* setzte die FCC erneut dazu an, das bestehende Medienkonzentrationsrecht auf gemäßigtem Wege aufzulockern. Dabei distanzierte sie sich von den Regelungen der *2003 Order*, indem sie nahezu alle zuvor erlassenen Bestimmungen bestätigte, die aufgrund der Prometheus-I-Entscheidung weiterhin galten[24] und lediglich zwei Neuregelungen erließ, die Newspaper-Broadcast Cross-Ownership Rule (*NBCO*) sowie eine Vielfaltsverfügung (*Diversity Order*). Die NBCO-Regelung überprüft einzelfallbezogen Verflechtungen von Rundfunk- und Zeitungsaktivitäten im selben Markt (*DMA*)[25] auf Grundlage eines Vier-Faktoren-Tests, der auf vier widerlegbaren Vermutungen basiert, darunter die finanzielle Situation des Antragstellers und das Ausmaß in dem die Verflechtung dazu beitragen wird, das Aufkommen und die Verbreitung lokaler Nachrichten zu erhöhen. Darüber hinaus gewährte die FCC fünf Medienunternehmen[26] dauerhafte Ausnahmegenehmigungen (*permanent waivers*) vom Verbot der Verflechtung von Rundfunk und Zeitung im selben Markt, in Anlehnung an ihre 1975 mit Einführung des Verflechtungsverbots parallel begonnene Verfahrenspraxis. Zwischen 1975 und 2008 hatte die FCC in vier Fällen solche Einzelfallausnahmen gewährt. Die *2008 Order* wurde erneut vor dem *United States Court of Appeals, Third Circuit* angegriffen[27] (Prometheus-III), aber vom Gericht überwiegend bestätigt. Zwar verwies das Gericht die NBCO Regelung an die FCC zurück, allerdings mit der Maßgabe, die Regelungen im Rahmen des *2010 Quadrennial Review* einer angemessenen Anhörung und Bewertung durch die Öffentlichkeit zugänglich zu machen, da die FCC dies im *2006 Quadrennial Review* versäumt habe. Die Vergabe der fünf Einzelfallausnahmen wurde vom Gericht bestätigt. Am 21.06.2012 hat der Supreme Court die Entscheidung des *United States Court of Appeals, Third Circuit* bestätigt.

Die Entscheidung des Supreme Court ist abrufbar unter: http://sblog.s3.amazonaws.com/wp-content/uploads/2012/03/11-691-11-696-11-698-Prometheus-BIO.pdf.

---

[23] Hierzu veröffentlicht die FCC in einem Abstand von zunächst zwei, mittlerweile vier Jahren Berichte *(Biennal Reviews bzw. Quadrennial Reviews)*.

[24] Local Television Ownership Rule, Radio/Broadcast Ownership Rule.

[25] DMA = top 20 Designated Market Areas; Die Medienkonzentrationskontrolle in den USA knüpft zum einen an die bestehenden Märkte an, zum anderen an eine nationalweite Betrachtung, die auf die Anzahl technisch erreichbarer Fernsehhaushalte abstellt.

[26] Einen "waiver" erhielt die Ganett Company, Inc.´s newspaper/broadcast combination in Phoenix, Arizona, vier "waiver" erhielten jeweils die vier Media General, Inc.´s combinations.

[27] Prometheus-III-Entscheidung vom 24.02./07.07.2011.

Eine Übersicht über die Entwicklung des Medienkonzentrationsrechts findet sich in der Prometheus III Entscheidung des *United States Court of Appeals, Third Circuit* vom 24.02.2011 unter: http://www.ca3.uscourts.gov/opinarch/083078p.pdf.

7 Anhang

7.1 Schaubilder zu Beteiligungsverhältnissen bei Sendergruppierungen

1 Constantin Medien AG

2 NBC Universal, Inc.

3 ProSiebenSat.1 Media AG

4 RTL Group S.A.

5 Sky Deutschland AG

6 SPIEGEL-Verlag

7 Tele-München-Gruppe

8 The Walt Disney Company, Inc.

9 Time Warner, Inc.

10 Viacom, Inc.

KEK Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

1 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Constantin Medien AG im bundesweiten Fernsehen

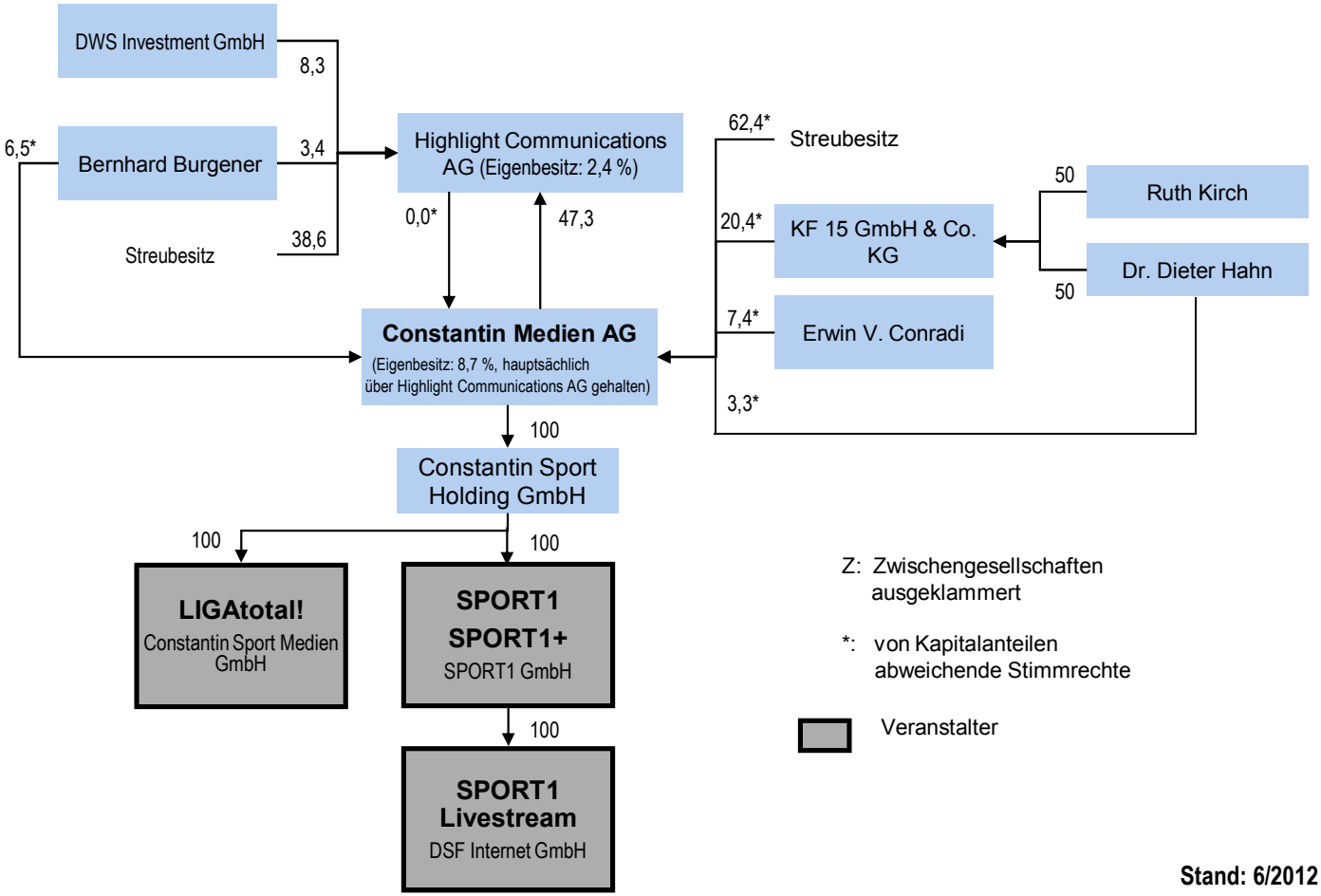

Stand: 6/2012

2 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme von NBC Universal

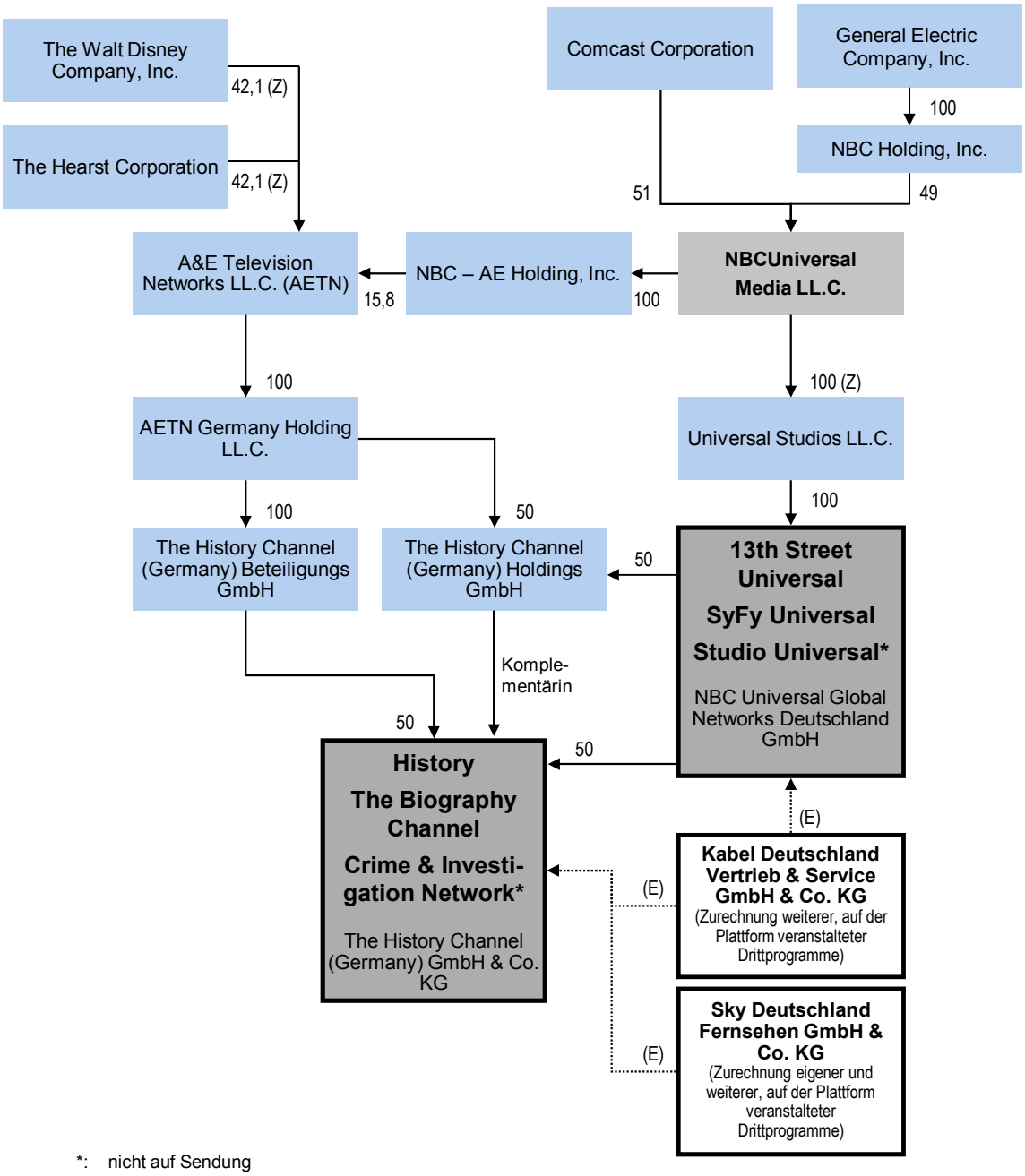

*: nicht auf Sendung

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

E: Zurechnung aufgrund eines vergleichbaren Einflusses im Sinne von § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV

Veranstalter, dessen Programm NBC Universal Media zuzurechnen ist

Stand: 03/2012

KEK Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

3 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der ProSiebenSat.1 Media AG im bundesweiten Fernsehen

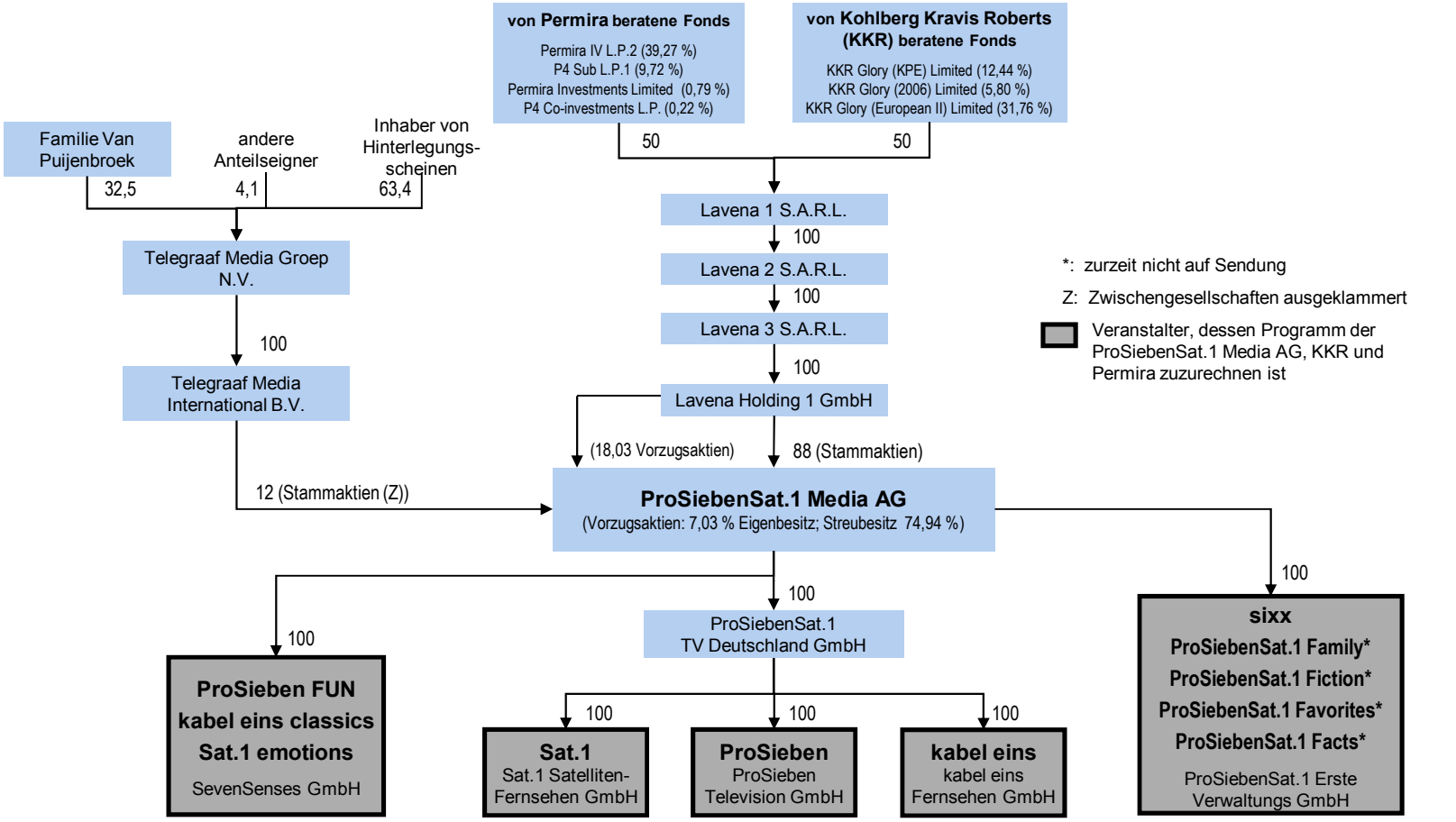

Stand: 04/2012

4 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der RTL Group im bundesweiten Fernsehen

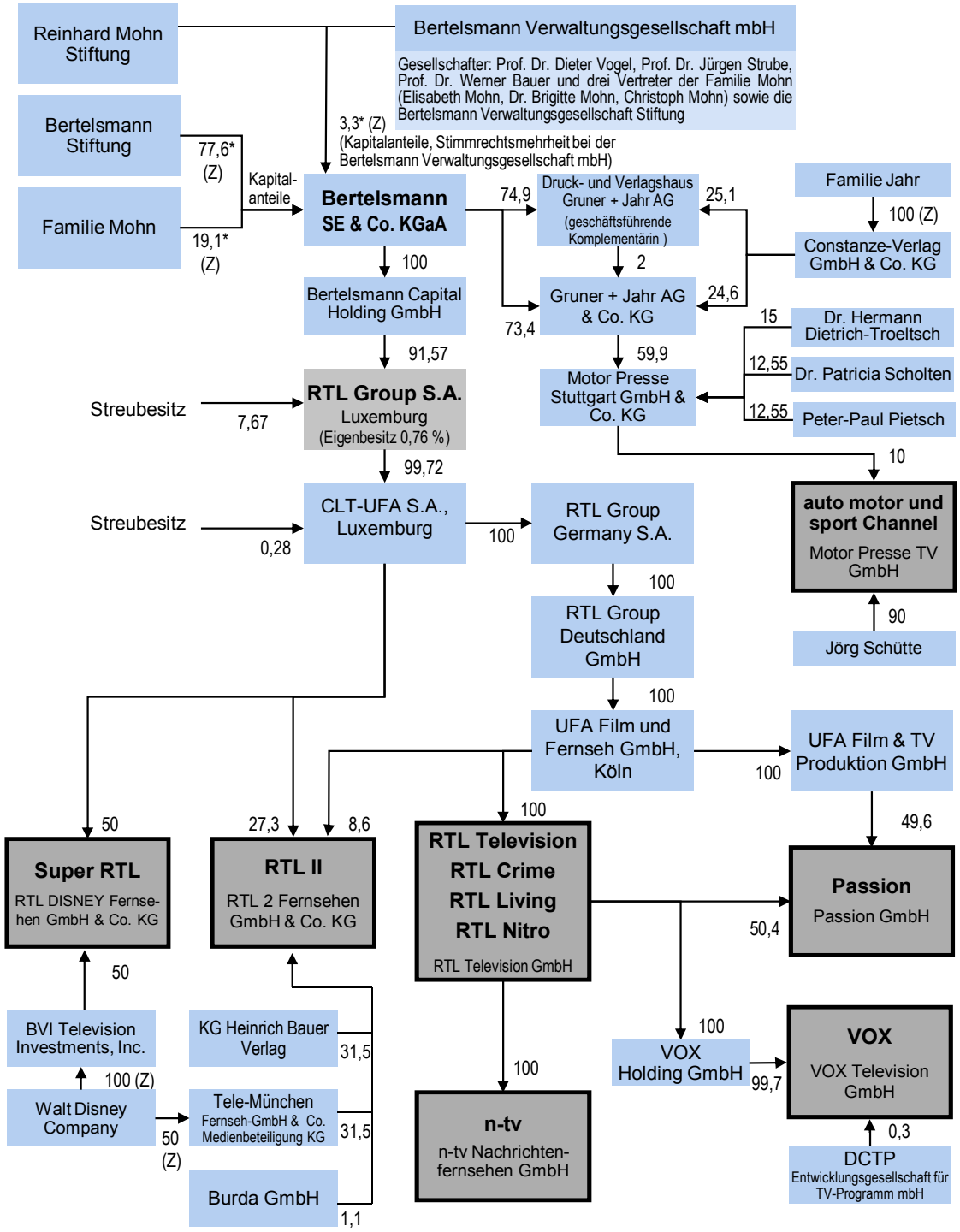

*: vereinfachte Darstellung mit durchgerechneter Kapitalbeteiligung

(Z): Zwischengesellschaften ausgeklammert

Veranstalter, dessen Programm der RTL Group und der Bertelsmann SE & Co. KGaA zuzurechnen ist

Stand: 08/2012

5 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Sky Deutschland AG

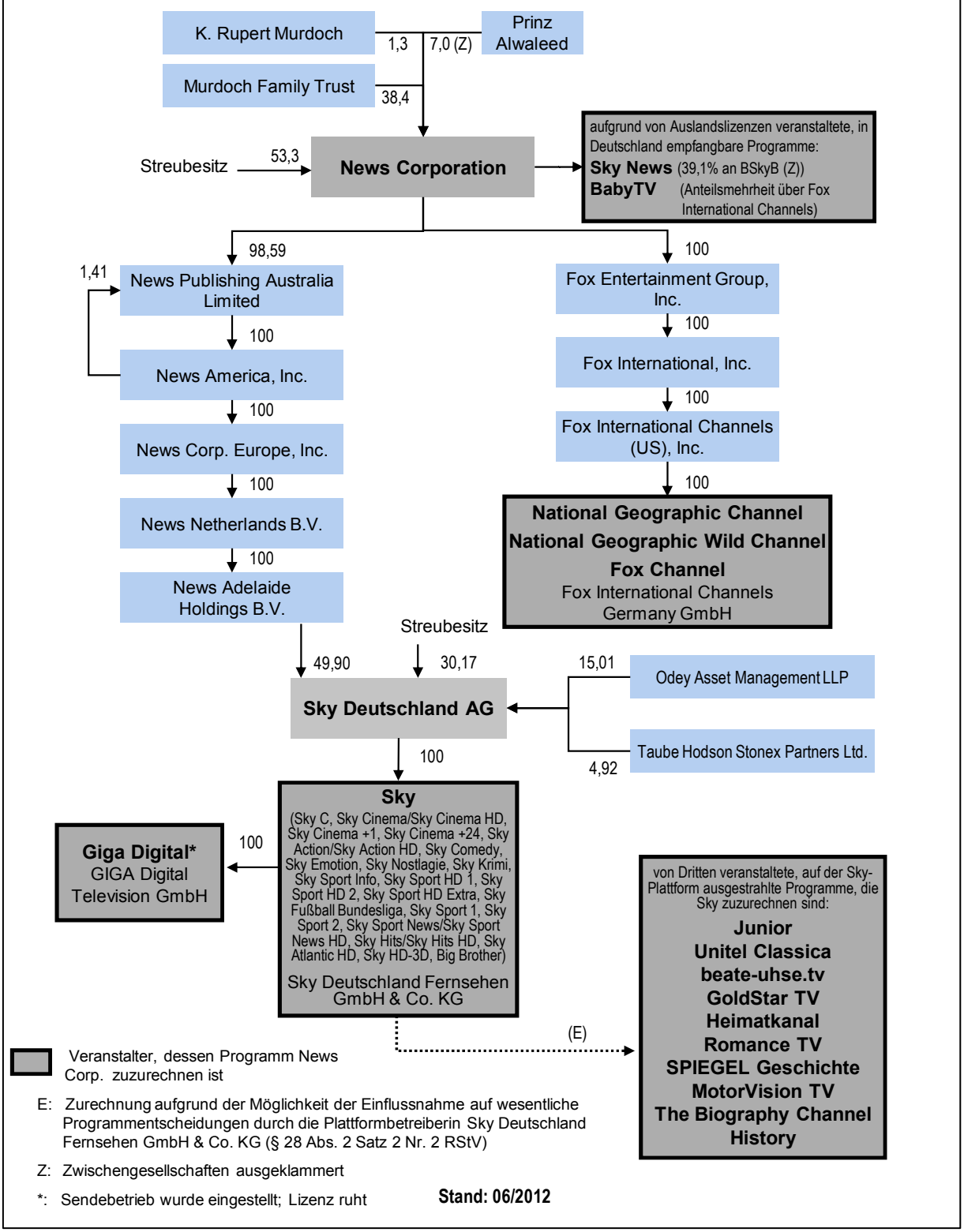

6 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme des SPIEGEL-Verlags

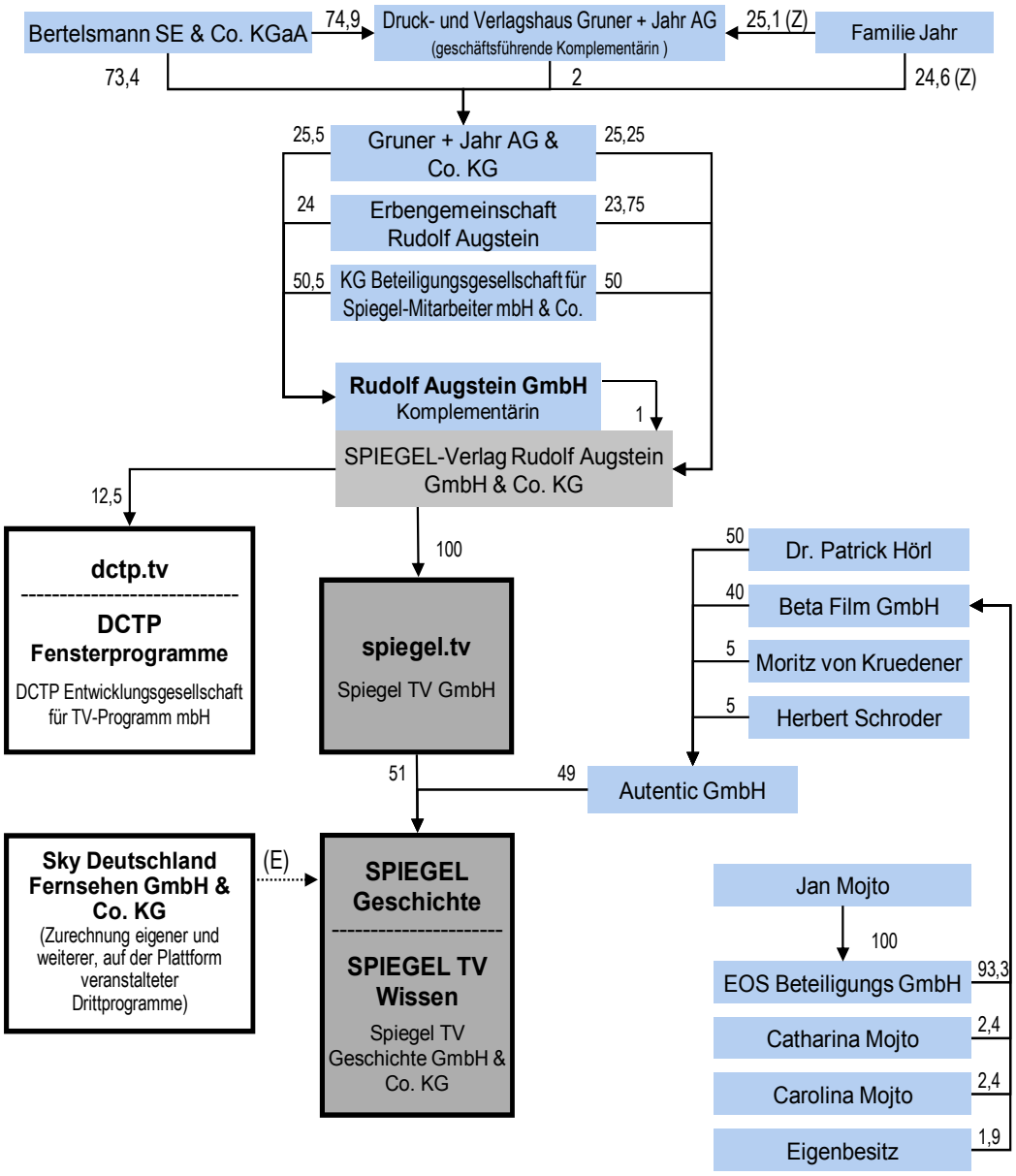

Programmveranstalter

Veranstalter, dessen Programm dem SPIEGEL-Verlag zuzurechnen ist

E: Zurechnung aufgrund der Möglichkeit der Einflussnahme auf wesentliche Programmentscheidungen durch den Plattformbetreiber (§ 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RStV)

Stand 08/2012

KEK Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich

7 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Tele-München-Gruppe im bundesweiten Fernsehen

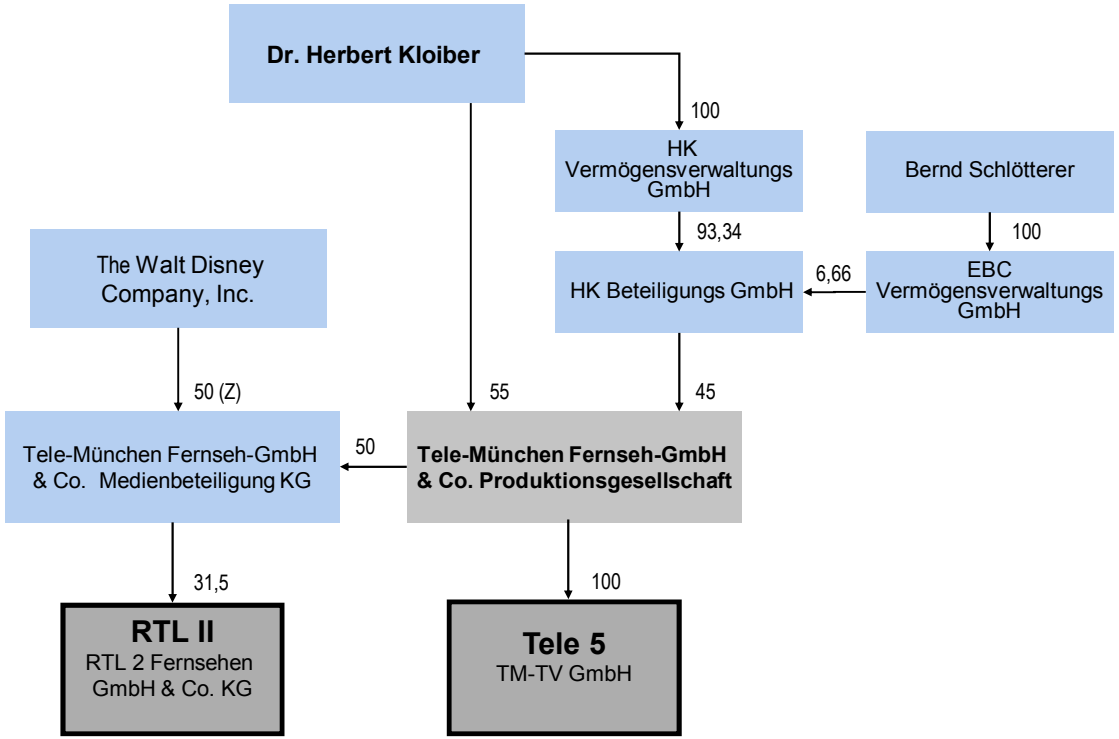

Veranstalter, dessen Programm Tele-München zuzurechnen ist

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

Stand: 06/2011

8 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der The Walt Disney Company, Inc. im bundesweiten Fernsehen

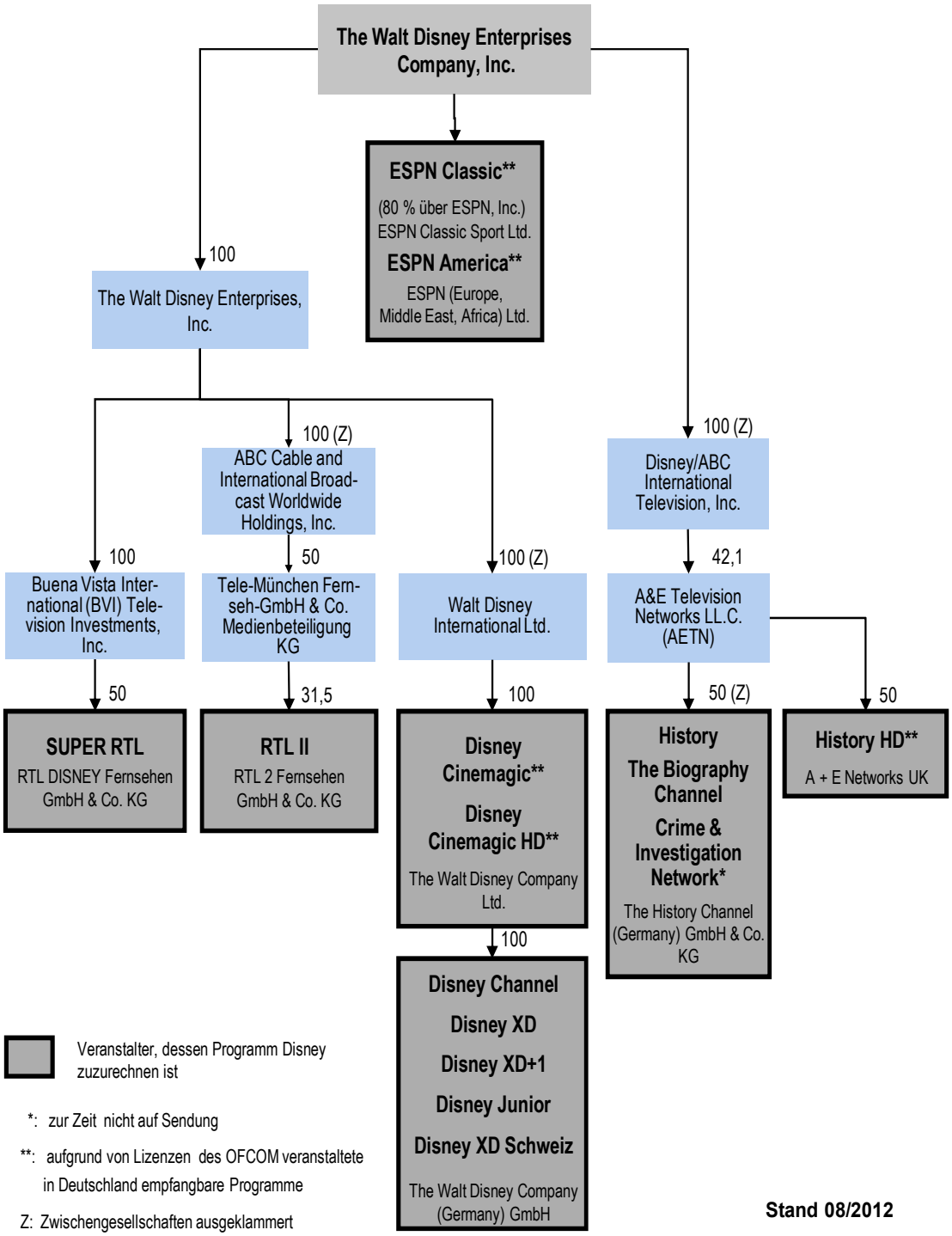

9 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme von Time Warner im bundesweiten Fernsehen

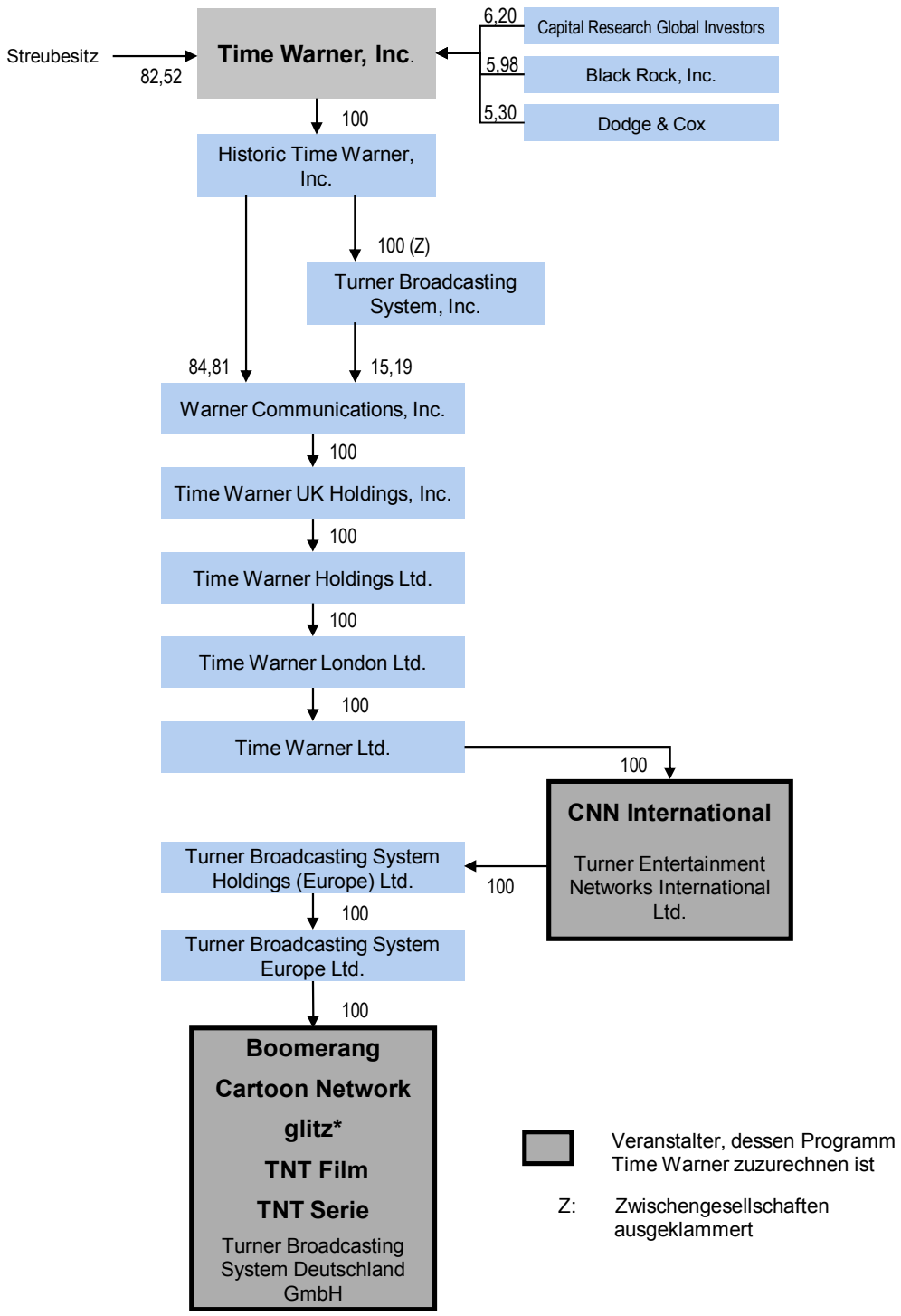

Stand: 06/2012

10 Veranstalterbeteiligungen und zuzurechnende Programme der Viacom-Gruppe im bundesweiten Fernsehen

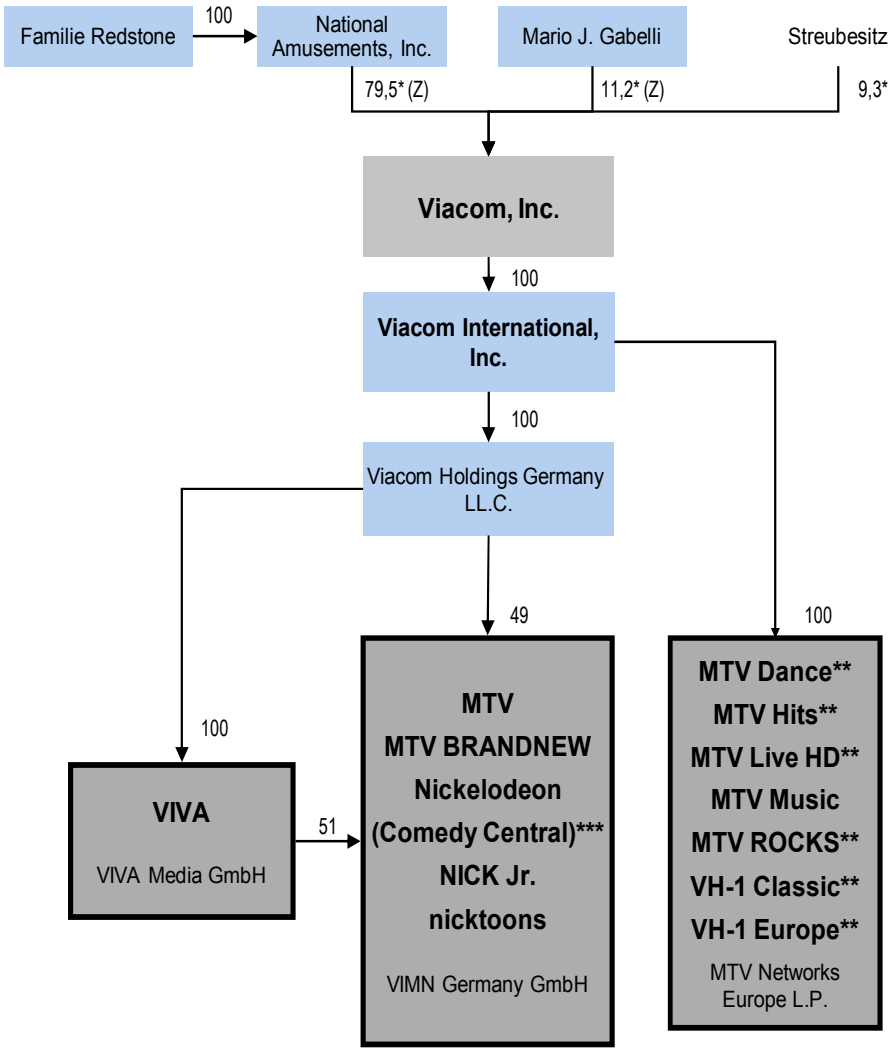

Veranstalter, dessen Programm Viacom zuzurechnen ist

*: von Kapitalanteilen abweichende Stimmrechte

**: englischsprachige Programme auf Grundlage einer Lizenz des OFCOM

***: seit Januar 2009 wird Comedy Central nur noch als Fensterprogramm im Rahmen des Programms Nickelodeon verbreitet

Z: Zwischengesellschaften ausgeklammert

Stand: 04/2012

7.2 Verzeichnis der benutzten Abkürzungen

a. a. O	am angegebenen Ort
A.S.	Anonim Şirket (Aktiengesellschaft nach türkischem Recht)
Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGF	Arbeitsgemeinschaft Fernsehforschung
AGOF	Arbeitsgemeinschaft Online Forschung
ALM	Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
B.V.	Besloten Vennootschap
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BLM	Bayerische Landeszentrale für neue Medien
brema	Bremische Landesmedienanstalt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Bundesverfassungsgerichtsentscheidung
BvR	Aktenzeichen des BVerfG für Verfassungsbeschwerden
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
Co.	Company
d. h.	das heißt
DLM	Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten
DSF	Deutsches Sportfernsehen
DVB-C	Digital Video Broadcasting-Cable
DVB-S	Digital Video Broadcasting-Satellite
DVB-T	Digital Video Broadcasting-Terrestrial
DVD	Digital Versatile Disk
e.V.	eingetragener Verein
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f./ff.	folgende/fortfolgende
FCC	Federal Communications Commission
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GfK	Gesellschaft für Konsumforschung
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HbbTV	Hybrid Broadcast Broadband Television
HBI	Hans-Bredow-Institut
HBO	Home Box Office
HD	High Definition
HDTV	High Definition Television
HTML	Hypertext Markup Language
i. d. R.	in der Regel
i. G.	in Gründung
i. S.	in Sachen
i. S. d.	im Sinne der/des
Inc.	Incorporated
inkl.	inklusive
IP	Internet Protocol
IPTV	Internet Protocol Television
Jr.	Junior
k. A.	keine Angaben
KEK	Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich
KG	Kommanditgesellschaft
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KJM	Kommission für Jugendmedienschutz
L.P.	Limited Partnership
LFK	Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg
LfM	Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen
LLC	Limited Liability Company
LLP	Limited Liability Partnership
LMK	Landesanstalt für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz
LMS	Landesmedienanstalt Saarland
Ltd.	Limited

LPR Hessen	Hessische Landeszentrale für privaten Rundfunk und neue Medien
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MA HSH	Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein
mabb	Medienanstalt Berlin-Brandenburg
MHP	Multimedia Home Platform
Min.	Minuten
Mio.	Millionen
MMV	Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
Mrd.	Milliarden
MSA	Medienanstalt Sachsen-Anhalt
N.V.	Naamloze Vennootschap
NLM	Niedersächsische Landesmedienanstalt
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
Ofcom	Office of Communications
OHG	offene Handelsgesellschaft
OLG	Oberlandesgericht
plc.	public limited company
RÄndStV	Rundfunkänderungsstaatsvertrag
Rn.	Randnummer
RStV	Rundfunkstaatsvertrag
s.	siehe
S.	Seite
s. o.	siehe oben
s. u.	siehe unten
S.A.	Société Anonyme
S.A.R.L./S.à.r.l.	Société à responsabilité limitée
SD	Standard Definition
SE	Societas Europaea (Europäische Aktiengesellschaft)
SLM	Sächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien
TLM	Thüringer Landesmedienanstalt
TV	Fernsehen
TVHH	Fernseh-Haushalt
u.	und/unten
u. a.	unten angegeben/unter anderem
URL	Uniform Resource Locator
usw.	Und so weiter
vgl.	vergleiche
VoD	Video-on-Demand
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
ZAK	Kommission für Zulassung und Aufsicht
z. B.	zum Beispiel
z. T.	zum Teil

Helene-Lange-Straße 18 a
14469 Potsdam
Tel: (03 31) 2 00 63 60
Fax: (03 31) 2 00 63 70
E-Mail: info@kek-online.de
Internet: http://www.kek-online.de